IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
69/204.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	513
69/205.	Internationaler Handel und Entwicklung	520
69/206.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	522
69/207.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	524
69/208.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	526
69/209.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	527
69/210.	Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung	529
69/211.	Folgemaßnahmen zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" (2005-2014): Weltaktionsprogramm "Bildung für nachhaltige Entwicklung"	533
69/212.	Ölpest vor der libanesischen Küste	534
69/213.	Der Beitrag von Verkehrs- und Transitkorridoren zur internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung	536
69/214.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	538
69/215.	Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen	543
69/216.	Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	546
69/217.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	551
69/218.	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	555
69/219.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	557
69/220.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	560
69/221.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	563
69/222.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.	567
69/223.	Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	572
69/224.	Harmonie mit der Natur	575
69/225.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	578
69/226.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	582
69/227.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	
· · ·		0 /

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Nummer	Titel	Seite
69/228.	Förderung und Unterstützung der Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden	590
69/229.	Internationale Migration und Entwicklung	592
69/230.	Kultur und nachhaltige Entwicklung	598
69/231.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	599
69/232.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer	607
69/233.	Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz	610
69/234.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	614
69/235.	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	621
69/236.	Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess	625
69/237.	Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene	626
69/238.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	627
69/239.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	632
69/240.	Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung	635
69/241.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	638
69/247.	Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 "Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden"	641

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/465, Ziff. 13)¹.

69/204. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010, 66/184 vom 22. Dezember 2011, 67/195 vom 21. Dezember 2012 und 68/198 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009, 2010/2 vom 19. Juli 2010, 2011/16 vom 26. Juli 2011 und 2012/5 vom 24. Juli 2012 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2013/9 des Rates vom 22. Juli 2013 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/302 vom 31. Juli 2014 über die Modalitäten für die von der Generalversammlung vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und unter Begrüßung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Gesamtüberprüfung, die im Dezember 2015 stattfinden wird,

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet² und von der Generalversammlung gebilligt wurden³, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet⁴ und von der Versammlung gebilligt wurden⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶,

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁷ sowie auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die für den 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihr Ergebnisdokument⁸,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen" sowie auf die Resolution 68/310 der Generalversammlung vom 15. September 2014,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³ Siehe Resolution 59/220.

⁴ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf (Verpflichtungs-erklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Agenda).

⁵ Siehe Resolution 60/252.

⁶ Resolution 60/1.

⁷ Resolution 65/1.

⁸ Resolution 68/6.

⁹ Resolution 66/288, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene¹⁰,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung des Forums zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, das jährlich gemeinsam von der Internationalen Fernmeldeunion, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veranstaltet wird, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur koordinierten ersten Veranstaltung zur zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 25. bis 27. Februar 2013 in Paris und dem von der Internationalen Fernmeldeunion koordinierten Treffen auf hoher Ebene zur zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels vom 10. bis 13. Juni 2014 in Genf,

sowie Kenntnis nehmend von der Ausrichtung der Ministertagung über Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Republik Korea am 19. Oktober 2014 in Busan,

ferner Kenntnis nehmend von der Agenda "Connect 2020" für die globale Entwicklung der Telekommunikation/Informations- und Kommunikationstechnologie, die auf der vom 20. Oktober bis 7. November 2014 in Busan abgehaltenen Konferenz der Regierungsbevollmächtigten 2014 der Internationalen Fernmeldeunion verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Einladung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015 mit Zielvorgaben für die Herbeiführung einer universellen Breitbandpolitik und erschwinglicherer, von mehr Menschen genutzter Breitbanddienste zur Unterstützung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Breitbandkommission "The State of Broadband 2014: Broadband for All" (Stand der Breitbandtechnologie 2014: Breitbandversorgung für alle), der eine Evaluierung der Breitbandziele für jedes Land enthält und den Stand der weltweiten Breitbandversorgung darlegt, sowie von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Breitbandkommission für Breitband und Geschlechterfragen "Doubling digital opportunities: enhancing the inclusion of women and girls in the information society" (Verdoppelung der digitalen Chancen: Förderung der Inklusion von Frauen und Mädchen in die Informationsgesellschaft), der eine digitale Kluft zwischen den Geschlechtern mit etwa 200 Millionen weniger Internet-Nutzerinnen als -Nutzern aufzeigt, feststellend, dass diese digitale Kluft zwischen den Geschlechtern bis 2015 auf 350 Millionen ansteigen könnte, wenn nicht mehr getan wird, um den Breitbandzugang für Frauen und Mädchen zu erweitern, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Breitbandkommission für nachhaltige Entwicklung "Means of transformation: harnessing broadband for the post-2015 development agenda" (Wege zur Umsetzung: Breitband für die Post-2015-Entwicklungsagenda nutzbar machen),

sowie Kenntnis nehmend von der Abhaltung der siebzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 12. bis 16. Mai 2014 in Genf,

in dem Bewusstsein, dass die nationale Souveränität und das anwendbare Völkerrecht bei der Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung geachtet werden müssen, feststellend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist, und bekräftigend, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wie in ihrer Resolution "Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter" festgelegt,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung

¹⁰ A/69/65-E/2014/12.

¹¹ Resolution 68/167.

der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen von den Vereinten Nationen vereinbarten Dokumenten, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt¹², die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

in Anerkennung der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobiltelefonie und des mobilen Internets, der zunehmenden Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte und des Aufkommens zahlreicher Dienste und Anwendungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

feststellend, dass die Fortschritte und zahlreichen Innovationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel das mobile Internet, soziale Netzwerke und Cloud-Computing, zu einem dynamischen Umfeld beitragen, das allen Interessenträgern die kontinuierliche Anpassung an diese Innovationen abverlangt,

in Anerkennung der laufenden Anstrengungen der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und anderer Interessenträger, die Wirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Entwicklung begrifflich zu fassen und zu beschreiben, sowie der internationalen Gemeinschaft und den maßgeblichen Interessenträgern nahelegend, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Nutzung der Vorteile der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Armutsbeseitigung, dem übergreifenden Ziel für die nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen,

jedoch *betonend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche und noch zunehmende digitale Spaltung zwischen den Ländern besteht, was die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Breitbandzugang betrifft, sowie die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu beseitigen, auch in Bezug auf Themen wie die Erschwinglichkeit des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien wirksamer dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

Kenntnis nehmend von den Hinweisen auf Informations- und Kommunikationstechnologien, die im Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthalten sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbeson-

¹² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration kulturelle vielfalt.pdf.

¹³ A/68/970 und Corr.1.

dere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind, und die Anstrengungen zur Beseitigung der digitalen Spaltung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

feststellend, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

sowie feststellend, dass die Zahl der Internetnutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen das Internet bringen kann, ankommt, und in dieser Hinsicht ferner anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich Ansätze unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

ferner feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien wichtige Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sind, die Vorteile für die Beschäftigung und das gesellschaftliche Wohl nach sich ziehen, und dass die zunehmende Durchdringung der Gesellschaft mit Informations- und Kommunikationstechnologien sich tiefgreifend darauf auswirkt, wie Behörden Dienste erbringen, Unternehmen Verbrauchern gegenübertreten und die Bürger am öffentlichen und privaten Leben teilnehmen.

im Bewusstsein des enormen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten,

in Bekräftigung der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzerklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

im Bewusstsein der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken, auch durch Terroristen, stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten für die Verhütung, Strafverfolgung und Bestrafung derartiger Nutzung im Einklang mit dem Völkerrecht und auf Ersuchen dieser Länder zu stärken,

in der Erkenntnis, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

darauf *hinweisend*, dass Brasilien "NETMundial", die Interessenträgerübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung, am 23. und 24. April 2014 in São Paulo ausrichtete,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den bestehenden Rahmen für die Internet-Verwaltung weiter zu verbessern,

in Anbetracht dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, des Hochschul- und des technischen Bereichs und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

sowie in Anbetracht dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen ist, wie in Ziffer 72 der Tunis-Agenda zum Ausdruck kommt, namentlich für die Erörterung von Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Prozess hin zu einer verbesserten Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit dem Mandat nach der Tunis-Agenda ist, und Kenntnis nehmend von der laufenden Tätigkeit der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse einander ergänzen können,

sowie in Bekräftigung der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda,

unter Begrüßung der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro, 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna, 2011 in Nairobi, 2012 in Baku, 2013 in Bali (Indonesien) und 2014 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von dem Erfolg der bisherigen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung und das Angebot Brasiliens dankbar begrüßend, die nächste Tagung des Forums 2015 auszurichten,

im Bewusstsein der einzigartigen Rolle und der einzigartigen Herausforderungen und Chancen für Jugendliche in einer eng vernetzten Welt und Kenntnis nehmend von dem vom 9. bis 11. September 2013 abgehaltenen Weltjugendgipfel "BYND 2015", der von der Regierung Costa Ricas ausgerichtet und von der Internationalen Fernmeldeunion gemeinsam mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie Partnern aus Regierungen, der Industrie, den Medien und der Zivilgesellschaft organisiert wurde und der einen Beitrag zu den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung darstellt,

sowie im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, 2011 und 2012 die erste und zweite Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union, 2012 in Panama-Stadt ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Region Amerika, 2012 in Doha ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der arabischen Staaten, 2013 in Bangkok ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der asiatisch-pazifischen Region sowie die Konferenz "Telecom World 2013" der Internationalen Fernmeldeunion, 2013 in Kigali das Gipfeltreffen für Wandel in Afrika abgehalten wurden, dass jedes Jahr weltweit zahlreiche nationale und regionale Foren für Internet-Verwaltung stattfinden, sowie unter Begrüßung der mesoamerikanischen Datenautobahn, der transeurasischen Datenautobahn, des asiatischen Führungsforums für Breitband- und Universaldienste im Oktober 2015 in Indien, der Veranstaltungen der Allianz für ein erschwingliches Internet und der vielen anderen Regionalinitiativen mit dem Ziel, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. erkennt an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit,

den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

- 2. ist sich außerdem dessen bewusst, dass die Breitbandzugangsnetze rasch wachsen, vor allem in den entwickelten Ländern, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die digitale Spaltung zwischen Hocheinkommensländern und anderen Regionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Zugangsqualität und Nutzung der Breitbandtechnologie zunimmt, wobei die am wenigsten entwickelten Länder und Afrika als Kontinent im Vergleich mit der übrigen Welt im Rückstand sind;
- 3. bekundet ihre Besorgnis über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet außerdem ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;
- 4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, in die Beseitigung der Kluft zwischen den Geschlechtern bei den Informations- und Kommunikationstechnologien zu investieren, indem man diese erschwinglich und zugänglich macht, auch in Bezug auf den Zugang zu Breitband als Werkzeug für die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die vollständige Ausübung ihrer Menschenrechte, den Zugang zu Informationen, den Zugang zu den Märkten, Vernetzung und bessere Chancen;
- 5. stellt mit Besorgnis eine Kluft zwischen den Geschlechtern beim Internetzugang zum Nachteil der Frauen fest und bekräftigt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, Frauen und Mädchen, insbesondere in Entwicklungsländern, durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Bildung, im Gesundheitswesen, in der Landwirtschaft und bei der Versorgung mit sauberem Trinkwasser, Energie und öffentlichen Diensten zu ermächtigen, um Unternehmerinnen Zugang zu Diensten, den Aufbau von Unternehmen und die Entwicklung neuer Innovationen zu ermöglichen, Frauen den Zugang zu Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung zu erleichtern und ihre wirtschaftliche, bürgerliche und politische Teilhabe zu stärken:
- 6. betont, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;
- 7. betont außerdem die wichtige Rolle der Regierungen bei der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und die Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, um unter anderem auf der Grundlage eines Ansatzes unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern die nationalen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;
- 8. *betont ferner* die wichtige Rolle, die der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Fachwelt im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien spielen;
- 9. erkennt an, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;
- 10. erkennt außerdem an, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern,

angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

- 11. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;
- 12. befürwortet, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase1 und der Tunis-Phase3 des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler thematischer Plattformen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;
- 13. begrüßt die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung "ICT 4 All" (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;
- 14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;
- 15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels auf regionaler und internationaler Ebene9 von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;
- 16. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, wie wichtig in dieser Hinsicht die Zuweisung angemessener Ressourcen ist;
- 17. *begrüßt und anerkennt* das Angebot Mexikos, die Tagung des Forums für Internet-Verwaltung im Jahr 2016 auszurichten, und empfiehlt, im Rahmen der Gesamtüberprüfung 2015 die Verlängerung des Mandats des Forums zu erwägen;
- 18. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;
- 19. ist sich außerdem der Rolle bewusst, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

- 20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung¹⁴ und ersucht den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft Angaben zum Stand der Umsetzung der im Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer;
- 21. betont die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungstagungen zu unterstützen;
- 22. erkennt die Notwendigkeit an, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Motoren der nachhaltigen Entwicklung zu nutzen und die digitale Spaltung zu überwinden, und unterstreicht, dass dem Kapazitätsaufbau für die produktive Nutzung solcher Technologien bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung getragen werden soll;
- 23. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;
- 24. *beschließt*, den Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.1, Ziff. 8)¹⁵.

69/205. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 63/203 vom 19. Dezember 2008, 66/185 vom 22. Dezember 2011, 67/196 vom 21. Dezember 2012 und 68/199 vom 20. Dezember 2013 über internationalen Handel und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von ihren Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁷ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwick-

¹⁴ A/67/65-E/2012/48 und Corr.1.

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Resolution 55/2.

¹⁷ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

lung¹⁸, das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁰,

sowie unter Hinweis auf den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument²¹,

unter Hinweis auf die dreizehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 und ihre Ergebnisdokumente²²,

sowie unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen"²³,

- 1. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;
- 2. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha²⁴, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;
- 3. anerkennt die Bedeutung der Ministererklärung von Bali sowie der Ministerbeschlüsse,-vereinbarungen und -erklärungen der vom 3. bis 6. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die als "Bali-Paket" bezeichnet werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle darin enthaltenen Beschlüsse zeitnah umzusetzen, einschließlich des Übereinkommens über Handelserleichterungen, des Beschlusses über die öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung und der in der Ministererklärung von Bali eingegangenen Verpflichtung, ein Arbeitsprogramm zu den verbleibenden Punkten der Doha-Entwicklungsagenda zu erarbeiten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über internationalen Handel und Entwicklung vorzulegen, namentlich über die Durchführung ihrer Resolution 68/199 sowie unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda und anderer einschlägiger Prozesse;

¹⁸ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁹ Resolution 60/1.

²⁰ Resolution 63/239, Anlage.

²¹ Resolution 63/303, Anlage.

²² Siehe TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

²³ Resolution 66/288, Anlage.

²⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/206

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.2, Ziff. 8)²⁵.

69/206. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt" sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010, 66/187 vom 22. Dezember 2011, 67/197 vom 21. Dezember 2012 und 68/201 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷ zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸, die Agenda 21²⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁰, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")³¹ und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)³²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde³³,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁴,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Resolution 55/2.

²⁷ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

²⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ agenda21/rio.pdf.

²⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

³⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

³¹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

³² Resolution 69/15, Anlage.

³³ Resolution 63/239, Anlage.

³⁴ Resolution 63/303, Anlage.

Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihre jeweiligen Ergebnisdokumente³⁵,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen"³⁶,

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht³⁷ Kenntnis nehmend.

unter Hinweis auf die gemäß Resolution 67/197 am 13. November 2013 abgehaltene Sitzung des Zweiten Ausschusses, auf der die in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

ferner unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁸ und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen verstärken, die finanzielle Inklusion fördern und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹:
- 2. erkennt an, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung unternehmen, insbesondere auch in Bezug auf ein starkes, nachhaltiges, ausgewogenes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;
- 3. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und weist außerdem erneut auf die Notwendigkeit hin, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;

³⁵ Resolutionen 65/1 und 68/6.

³⁶ Resolution 66/288, Anlage.

³⁷ A/64/884.

³⁸ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

³⁹ A/69/188.

- 4. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;
- 5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.3, Ziff. 11)⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/207. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011, 67/198 vom 21. Dezember 2012 und 68/202 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁴¹ Resolution 55/2.

⁴² Resolution 65/1.

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴⁴ sowie die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"⁴⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/304 vom 9. September 2014, in der sie beschloss, die Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Annahme des Wortlauts des multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 festzulegen⁴⁸,

unter Betonung der Notwendigkeit wirksamer Koordinierung und Kohärenz, um Synergien mit anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;
- 2. weist nachdrücklich darauf hin, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
- 3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts "Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung" ist;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen;
- 5. beschließt, den Unterpunkt "Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴³ Resolution 60/1.

⁴⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

⁴⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁴⁸ Siehe Resolution 69/247.

⁴⁹ A/69/167.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/467, Ziff. 10)⁵⁰.

69/208. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 68/6 vom 9. Oktober 2013, 68/204 vom 20. Dezember 2013 und 68/309 vom 10. September 2014 betreffend die gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und Resolution 69/108 vom 8. Dezember 2014 über den Bericht des gemäß Resolution 66/288 der Generalversammlung eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung sowie Resolution 2014/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juni 2014,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵²,

ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵³ und auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁵⁴,

unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen".

sowie unter Hinweis auf den am 7. und 8. Oktober 2013 in New York abgehaltenen sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Modalitäten für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der sie das Angebot der Regierung Äthiopiens begrüßte, die Konferenz auszurichten, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden soll,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵⁶;
- 2. bittet alle Mitgliedstaaten und anderen potenziellen Geber, die Leistung großzügiger Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu erwägen, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ Resolution 55/2.

⁵² Resolution 60/1.

⁵³ Resolution 65/1.

⁵⁴ Resolution 68/6.

⁵⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁵⁶ A/69/358.

- 3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten;
- 4. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁵⁷.

69/209. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000, 57/101 vom 25. November 2002, 60/216 vom 22. Dezember 2005, 63/279 vom 24. April 2009 und 66/193 vom 22. Dezember 2011,

in Anbetracht dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der langfristigen Folgen seines Betriebs für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

unter Berücksichtigung dessen, dass seit der Schließung des Atomwaffentestgeländes einige internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, dass jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 6. und 7. September 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die während des Zeitraums von 2011 bis 2013 dabei erzielt wurden, die Entwicklung in der Region Semipalatinsk durch Programme und Aktivitäten der Regierung Kasachstans und der internationalen Gemeinschaft, darunter auch Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk,

sowie in Anerkennung der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der international vereinbarten Entwick-

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

lungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unternimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die ökologische Nachhaltigkeit,

ferner anerkennend, dass die Regierung Kasachstans den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen in Kasachstan auffordern kann, Hilfe bei der Durchführung von Konsultationen zur Schaffung eines interessengruppenübergreifenden Mechanismus zu gewähren, an dem verschiedene Regierungsorgane, Kommunalverwaltungen, die Zivilgesellschaft, die Gebergemeinschaft und internationale Organisationen beteiligt sind und dessen Ziel darin besteht, die Lenkungsstrukturen zu verbessern und den effizienteren Einsatz der Ressourcen zu ermöglichen, die für die Sanierung der Region Semipalatinsk, insbesondere in den Bereichen Strahlungssicherheit, sozioökonomische Entwicklung und Gesundheit und Umweltschutz, sowie für die Bereitstellung von Informationen über die Risiken für die Bevölkerung zugewiesen werden,

hervorhebend, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist, und dass die internationale Gemeinschaft der Sanierung der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen muss,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit, moderne Technologien einzusetzen, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Erarbeitung eines kohärenten Koordinierungsrahmens ist, wenn es darum geht, den Bedürfnissen der Region nach innovativen Ansätzen auf dem Gebiet der regionalen Planung und der sozialen Hilfe für die Bevölkerung der Region Semipalatinsk, insbesondere die schwächsten Gruppen, Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern,

hervorhebend, wie wichtig der neue entwicklungsorientierte Ansatz bei der Bewältigung der Probleme in der Region Semipalatinsk mittel- und langfristig ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geberländer und -organisationen, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die im Bericht des Generalsekretärs⁵⁸ erwähnten verwandten Organisationen für ihren Beitrag zur Sanierung der Region Semipalatinsk,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/193⁵⁸ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme in der Region Semipalatinsk ergriffen wurden;
- 2. begrüßt und würdigt die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans dabei zukommt, einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitzustellen, indem sie Maßnahmen zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung des Gebiets und der Einrichtungen des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk und der Umgebung ergreift, für Strahlungssicherheit und Umweltsanierung sorgt und das Atomwaffentestgelände wieder volkswirtschaftlich nutzbar macht;
- 3. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Kasachstan bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Anstrengungen zur Gewährleistung von wirtschaftlichem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in der Region Semipalatinsk Hilfe zu leisten, namentlich bei der Steigerung der Wirksamkeit der vorhandenen Programme;
- 4. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die akademischen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen, auf, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung

-

⁵⁸ A/69/257.

der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

- 5. ersucht den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen den Konsultationsprozess darüber fortzusetzen, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;
- 6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 69/210

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁵⁹:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Marokko, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

Enthaltungen: China, Ecuador, Mali, Mauretanien, Mauritius, Sri Lanka, Südafrika.

69/210. Unternehmerische Initiative im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/202 vom 21. Dezember 2012,

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf die Entwicklung und die Armutsbeseitigung, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰ eingegangen wurden, sowie der auf dem Weltgipfel 2005⁶¹, der Plenartagung von 2010 der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁶² und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen,

unter Hinweis auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele am 25. September 2013 und ihr Ergebnisdokument⁶³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand, mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" und in Anerkennung des Potenzials unternehmerischer Initiative als Beitrag zu bestimmten Zielen der nachhaltigen Entwicklung,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵ in seinem ganzheitlichen Ansatz und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁶⁸ und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden⁶⁹, und betonend, dass Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, wichtige Motoren unternehmerischer Initiative sind,

Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschaftsund Sozialrats 2012 verabschiedeten Ministererklärung über "Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele"⁷⁰,

unter Begrüßung des Beitrags aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und ihrer Überprüfungen sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

⁶⁰ Resolution 55/2.

⁶¹ Resolution 60/1.

⁶² Resolution 65/1.

⁶³ Resolution 68/6.

⁶⁴ Resolution 66/288, Anlage.

⁶⁵ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

⁶⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁶⁷ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF,219/7), Kap. I und II.

⁶⁸ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶⁹ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27), Kap. I, Abschn. A.

⁷⁰ E/HLS/2012/1.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den unternehmerische Initiative zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann, indem sie Arbeitsplätze schafft, als Motor des Wirtschaftswachstums und der Innovation wirkt, die sozialen Bedingungen verbessert und zur Bewältigung von Umweltproblemen beiträgt, sowie hervorhebend, wie wichtig es ist, die Förderung unternehmerischer Initiative im Rahmen der Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, umfassende und vergleichbare Daten zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung politischer Konzepte für unternehmerische Initiative zu entwickeln,

- 1. *begrüβt* den Bericht des Generalsekretärs⁷¹;
- 2. betont die Notwendigkeit eines besseren Regelungsumfelds und politischer Initiativen, die unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen fördern, und betont, welche positive Rolle die unternehmerische Initiative dabei spielt, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzustoßen und Chancen für alle, namentlich auch Frauen und Jugendliche, zu erweitern;
- 3. ermutigt die Regierungen, einen koordinierten und inklusiven Ansatz zur Förderung unternehmerischer Initiative zu verfolgen, der alle Interessenträger einbezieht, während sie feststellt, dass Initiativen der Zivilgesellschaft, der Hochschulen und des Privatsektors wichtige Motoren unternehmerischer Initiative sind, und unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Umstände politische Konzepte zu erarbeiten, die die gesetzlichen, sozialen und regulatorischen Schranken für gleichberechtigte, effektive wirtschaftliche Teilhabe beseitigen, und betont die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes für unternehmerische Initiative, der die Unterstützung durch Entwicklungspartner auf dem Gebiet des Technologietransfers zu günstigen Bedingungen, namentlich zu wechselseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, sowie auf den Gebieten Finanzen und Kapazitätsaufbau mit Schwerpunkt auf Bildung und Qualifizierung umfasst;
- 4. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die Kapazitäten von Unternehmen zu stärken, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern aller Entwicklungsstufen auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen kann;
- 5. betont, dass Partnerschaften mit dem Privatsektor eine wichtige Rolle dabei spielen, die unternehmerische Initiative zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen anzustoßen, Ertragspotenzial zu steigern, neue Technologien und innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln und ein starkes, anhaltendes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum bei gleichzeitigem Schutz der Arbeitnehmerrechte zu ermöglichen;
- 6. bittet die Mitgliedstaaten, die nationalen Finanzinstitutionen besser zu befähigen, die Personen zu erreichen, die keinen Zugang zu Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen haben, und ermutigt sie, einen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu schaffen, der die sichere und solide Erbringung von Dienstleistungen für diese Bevölkerungsgruppen erleichtert, den Zugang zu Informationen verbessert und die finanzielle Grundbildung, insbesondere für Frauen, fördert;
- 7. ermutigt die Mitgliedstaaten, alternative Finanzierungsquellen auszubauen und das System der Finanzdienstleistungen für Kleinkunden so zu diversifizieren, dass nichttraditionelle Anbieter von Finanzdienstleistungen, beispielsweise Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung, einbezogen sind, betont in dieser Hinsicht den Nutzen eines soliden Regulierungsrahmens und befürwortet außerdem die Schaffung von Anreizen für Mikrofinanzierungsinstitutionen, die nationale Normen für die Erbringung solider Finanzdienstleistungen für Arme, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen, erfüllen;
- 8. *betont* die wichtige Rolle nationaler Anstrengungen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen und sie in die nationalen Sozialversicherungssysteme zu integrieren;

_

⁷¹ A/69/320.

- 9. ist sich dessen bewusst, dass der technologische Fortschritt, insbesondere durch die Verbreitung von Technologien, Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnen kann, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Technologieaustausch und transfer, Innovationen und Kapazitätsaufbauprogrammen zur Förderung unternehmerischer Initiative verstärkt zusammenzuarbeiten;
- 10. ist sich außerdem bewusst, dass es nützlich ist, unternehmerische Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu vermitteln und dabei die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, und ermutigt zur Bereitstellung unternehmerischer Ausbildung durch Qualifizierung, Kapazitätsaufbau, Schulungs- und Fortbildungsprogramme sowie Gründerzentren;
- 11. *erkennt an*, dass unternehmerische Initiative dazu beiträgt, Jugendlichen die Umsetzung ihrer Kreativität, ihrer Energie und ihrer Ideen in Geschäftschancen zu ermöglichen, indem sie hilft, ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
- 12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Indikatoren zur Beurteilung des Erfolgs von politischen Konzepten für unternehmerische Initiative zu ermitteln;
- 13. *ist sich dessen bewusst*, dass demokratische politische Institutionen, transparente und rechenschaftspflichtige öffentliche und private Einrichtungen, wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass sich Marktwirtschaften und Unternehmen stärker an den Werten und langfristigen Zielen der Gesellschaft orientieren;
- 14. *erkennt an*, dass der Privatsektor zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und nationale Regulierungs- und Politikrahmen unterstützen kann, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, eingedenk dessen, wie wichtig eine verantwortungsvolle Geschäftsführung und die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen sind;
- 15. ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Länder zur Förderung von unternehmerischer Initiative und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Kleinstunternehmen zu unterstützen, eingedenk der Herausforderungen und Chancen, die mit einer verstärkten Handelsliberalisierung verbunden sind;
- 16. *ermutigt* die Länder, die Schaffung beziehungsweise Stärkung nationaler Kompetenzzentren für unternehmerische Initiative und ähnlicher Organe zu erwägen, und ermutigt außerdem zu Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren;
- 17. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der unternehmerischen Initiative in ihren verschiedenen Formen stärker Rechnung zu tragen, sie verstärkt in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubeziehen und gegebenenfalls diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;
- 18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auf der bisherigen Arbeit basierende Indikatoren hervorgehoben und bewährte Verfahren sowie mögliche Maßnahmen aufgezeigt werden, die auf allen Ebenen zur Unterstützung unternehmerischer Initiative ergriffen werden könnten.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁷².

69/211. Folgemaßnahmen zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" (2005-2014): Weltaktionsprogramm "Bildung für nachhaltige Entwicklung"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/163 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung",

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Brasilien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter den Beschluss fassten, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Frage der nachhaltigen Entwicklung auch nach der Dekade "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" aktiver in die Bildung zu integrieren⁷³,

darauf hinweisend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 10. bis 12. November 2014 in Aichi-Nagoya (Japan) die von der Regierung Japans ausgerichtete Weltkonferenz "Bildung für nachhaltige Entwicklung" veranstaltete,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Weltaktionsprogramm "Bildung für nachhaltige Entwicklung" als Folgemaßnahme zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" nach 2014, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung gebilligt und vom Generalsekretär übermittelt wurde⁷⁴;
 - 2. bittet die Regierungen, Schritte zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zu unternehmen;
- 3. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Organisation im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, in Zusammenarbeit mit Regierungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern auch künftig die Koordinierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu übernehmen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltkonferenz "Bildung für nachhaltige Entwicklung" in die Überprüfung der Durchführung der Dekade "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" einzubeziehen, die der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen ist.

RESOLUTION 69/212

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁷⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frank-

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷³ Siehe Resolution 66/288, Anlage.

⁷⁴ Siehe A/69/76.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

reich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Papua-Neuguinea, Tonga.

69/212. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010, 66/192 vom 22. Dezember 2011, 67/201 vom 21. Dezember 2012 und 68/206 vom 20. Dezember 2013 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁷⁶, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁷⁷, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁷⁸,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesische Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195, 65/147, 66/192, 67/201 und 68/206 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

daran erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 68/206 erneut ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittel-

⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

⁷⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

⁷⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

bar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in der Erkenntnis, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss,

sowie Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs⁷⁹ beschriebenen Schlussfolgerungen für die Messung und Quantifizierung der Umweltschäden,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

feststellend, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds geleistet wurden,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;
- 2. bekundet im neunten Jahr in Folge erneut ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;
- 3. ist der Auffassung, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;
- 4. *erkennt* die Schlussfolgerungen im Bericht des Generalsekretärs an, in dem er feststellte, dass Studien zufolge der Schaden für Libanon im Jahr 2014 856,4 Millionen US-Dollar ausmacht, und ersucht den Generalsekretär, den Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen, die an der ersten Bewertung der jeweiligen Umweltschäden beteiligt waren, eindringlich nahezulegen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, unter anderem auf der Grundlage der ersten Arbeiten der Weltbank, welche in dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung⁸⁰ vorgestellt wurden, eine weitere Studie durchzuführen, mit dem Ziel, die von den Nachbarländern erlittenen Umweltschäden zu messen und zu quantifizieren;
- 5. ersucht in dieser Hinsicht die Regierung Israels erneut, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend Wiedergutmachung und Entschädigung an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

⁷⁹ A/69/313.

⁸⁰ A/62/343.

- 6. dankt erneut für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;
- 7. begrüßt die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle bewältigen können:
- 8. stellt fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufgefordert hat, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaubemühungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;
- 9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468 und Corr.1, Ziff. 31)⁸¹.

69/213. Der Beitrag von Verkehrs- und Transitkorridoren zur internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸², die Agenda 21⁸³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Ent-

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Guinea, Indien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik und Zimbabwe.

⁸² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

⁸³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

wicklung⁸⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁶ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung "Die Zukunft, die wir wollen"⁸⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Aschgabat⁸⁸, die auf der in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Internationalen Straßentransportunion am 3. und 4. September 2014 in Aschgabat abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über den Beitrag von Transitverkehrskorridoren zu internationaler Zusammenarbeit, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Hochrangigen Beratergruppe des Generalsekretärs zu nachhaltigem Verkehr,

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative zur Schaffung der weltweiten Partnerschaft für nachhaltigen Verkehr, wie von den Teilnehmern der vom Globalen Pakt der Vereinten Nationen und der Internationalen Straßentransportunion gemeinsam organisierten und am 10. Oktober 2014 in New York abgehaltenen Konferenz "Nachhaltiger Verkehr als Motor für wirtschaftliche Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda" angekündigt,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags von umweltschonenden, sicheren, effizienten, verlässlichen und erschwinglichen Verkehrs- und Transitkorridoren für effizienten Güter- und Personenverkehr zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, zur Verbesserung des sozialen Wohlergehens der Menschen und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Handels zwischen den Ländern,

unter Hervorhebung der Rolle der internationalen Straßen und Eisenbahnen, der intermodalen Logistikzentren und Trockenhäfen, der weltweiten Logistik- und Versorgungsketten, der Verbindung von Verkehrsträgern, der angepassten Technologien und der Erhaltung und Sanierung der Infrastruktur für die Förderung des nahtlosen internationalen Transitverkehrs,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur und die Infrastruktur an den Grenzübergängen sowie die Einrichtungen und Dienste entlang der internationalen Verkehrs- und Transitkorridore zu harmonisieren und zu verbessern,

in Anbetracht der Bedeutung der Projekte im Rahmen des Entwicklungskontos der Vereinten Nationen zur Entwicklung von breiteren Verkehrskorridoren, die von den fünf Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, sowie zur Ermittlung der für deren Funktionsfähigkeit erforderlichen materiellen und institutionellen Infrastruktur,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008, 64/255 vom 2. März 2010, 66/260 vom 19. April 2012 und 68/269 vom 10. April 2014 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 Pläne zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit entlang der internationalen Straßentransitkorridore zu erstellen,

in diesem Zusammenhang die zweite Weltkonferenz auf hoher Ebene über Straßenverkehrssicherheit begrüßend, die am 18. und 19. November 2015 in Brasília stattfinden und die Fortschritte bei der Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade sowie bei der Erreichung des Ziels der Aktionsdekade überprüfen soll,

anerkennend, wie wichtig es ist, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu befriedigen, unter anderem durch die Schaffung und Förderung effizienter Transitverkehrssysteme, die sie

⁸⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

⁸⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

⁸⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁸⁸ A/68/991, Anlage.

an internationale Märkte anbinden, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene sind,

- 1. *anerkennt* die Notwendigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit, um Fragen bezüglich Verkehrs- und Transitkorridoren als wichtige Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;
- 2. begrüßt die Anstrengungen der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der anderen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltbank, der regionalen Entwicklungsbanken, der Weltzollorganisation, der Welthandelsorganisation, der Internationalen Straßentransportunion, des Internationalen Eisenbahnverbandes, der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats internationale Verkehrs- und Transitkorridore zu entwickeln und funktionsfähig zu machen;
- 3. *fordert* Bemühungen zur Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration und -zusammenarbeit, einschließlich durch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, stärkere regionale Vernetzung und die Erleichterung von regionalem Handel und regionalen Investitionen;
- 4. *fordert* die Mitgliedstaaten und internationalen und regionalen Organisationen *auf*, eine stärkere Vernetzung und regelmäßige Konsultationen zwischen den Interessenträgern, die an der Entwicklung und dem Betrieb von internationalen Verkehrs- und Transitkorridoren beteiligt sind, weiter zu fördern;
- 5. bittet alle Staaten, die die Übereinkünfte und Vereinbarungen der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;
- 6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel für die Entwicklung von Verkehrsinfrastruktur und -dienstleistungen, einschließlich durch die Förderung von öffentlichprivaten Partnerschaften, zu mobilisieren, um eine inklusive und nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
- 7. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die verwandten internationalen Finanzinstitutionen, die multilateralen und bilateralen Geber, den Privatsektor und die internationalen Organisationen, ihre Bemühungen weiter zu koordinieren und gemeinsam finanzielle und technische Unterstützung für Länder zur nachhaltigen und inklusiven Entwicklung von Verkehrs- und Transitkorridoren zu mobilisieren;
- 8. bittet den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen und der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, zu Fragen betreffend die Entwicklung von Verkehrs- und Transitkorridoren einzuholen und diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in Form eines zusammenfassenden Berichts zu übermitteln.

RESOLUTION 69/214

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.1, Ziff. 14)⁸⁹.

69/214. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009, 65/152 vom 20. Dezember 2010, 66/197 vom 22. Dezember 2011, 66/288 vom 27. Juli 2012, 67/203 vom 21. Dezember 2012, 68/210 vom 20. Dezember 2013, 68/309 vom 10. September 2014,

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

68/310 vom 15. September 2014 sowie 69/108 vom 8. Dezember 2014 und alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung und 68/1 vom 20. September 2013 über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹⁰, die Agenda 21⁹¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹⁴, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung "Die Zukunft, die wir wollen"⁹⁵ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹⁶, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁷, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁸, die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁹, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰¹,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)¹⁰²,

⁹⁰ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

⁹¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

⁹² Resolution S-19/2, Anlage.

⁹³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

⁹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

⁹⁵ Resolution 66/288, Anlage.

⁹⁶ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

⁹⁷ Resolution 63/239, Anlage.

⁹⁸ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁹ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁰⁰ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij bericht.html.

¹⁰¹ Resolution 68/6.

¹⁰² Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer, die vom 3. bis 5. November 2014 in Wien stattfand, das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰³ und die Wiener Erklärung¹⁰⁴,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁵, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁷, das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸ und das Ergebnisdokument der von 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁰⁹,

in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie in Bekräftigung der anderen seit 1992 auf internationaler Ebene vereinbarten Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen ¹¹⁰ enthalten sind.

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselelement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

¹⁰³ Resolution 69/137, Anlage II.

¹⁰⁴ Ebd., Anlage I.

¹⁰⁵ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁶ Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁰⁷ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution 65/2.

¹⁰⁹ Resolution 69/15, Anlage.

¹¹⁰ Resolution 55/2.

in Bekräftigung der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sowie des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

- 1. bekräftigt das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"6 und fordert mit Nachdruck seine rasche Durchführung;
- 2. erinnert an ihre Resolution 68/309, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung 111 begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden;
- 3. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 69/108 über den Bericht des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung nach ihrer Resolution 66/288;
 - 4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;
- 5. begrüßt, dass auf der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, deren Thema "Die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer durch echte und dauerhafte Partnerschaften" war, das Ergebnisdokument, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁰⁹, angenommen wurde, das ein erneutes politisches Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer darstellt, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und in dem Staats- und Regierungschefs sowie hochrangige Vertreter unter anderem bekräftigten, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen, begrüßt außerdem die auf der Konferenz besprochenen Partnerschaften, die für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in kleinen Inselentwicklungsländern entscheidend sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Durchführung des Samoa-Pfades und unterstreicht die Notwendigkeit, die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 6. bekräftigt ihre Resolution 68/1, erinnert an die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennt die Schlüsselrolle an, die ihm bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt;
- 7. bekräftigt außerdem ihre Resolution 67/290 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung und begrüßt die Eröffnungstagung des Forums, die am 24. September 2013 unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung stattfand, sowie die Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juni bis 9. Juli 2014;
- 8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Tagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates¹¹³ und erklärt, dass das Forum auf seiner Tagung 2015 unter der Schirmherrschaft des Rates seine Rolle und Möglichkeiten zur

¹¹¹ A/68/970 und Corr.1.

¹¹² A/69/312.

¹¹³ E/HLPF/2014/2.

Ausübung seiner Funktionen bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung der Post-2015-Entwicklungsagenda erörtern wird, gemäß den Resolutionen 61/16, 67/290 und 68/1 der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda und als Beitrag dazu;

- 9. erkennt an, dass die regionale Dimension der nachhaltigen Entwicklung wichtig ist, und bittet die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, weiterhin zur Arbeit des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung beizutragen, unter anderem durch jährliche regionale Tagungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung anderer zuständiger regionaler Stellen, wichtiger Gruppen und anderer maßgeblicher Interessenträger;
- 10. anerkennt die Notwendigkeit, die Neuausrichtung des aktuellen Zyklus des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im Rahmen der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erwägen, um eine integrierte und kohärente Weiterverfolgung und Überprüfung des Fortschritts bei der Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Prozesse, einschließlich der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung;
- 11. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, sich weiterhin mit den Vorständen der zuständigen Ausschüsse der Versammlung und dem Präsidium des Rates abzustimmen, um die Aktivitäten des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung zu organisieren und so von den Beiträgen und der Beratung des Systems der Vereinten Nationen, der wichtigen Gruppen und gegebenenfalls anderer maßgeblicher Interessenträger zu profitieren, und befürwortet umfassende Konsultationen über die Abhaltung der Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft des Rates im Jahr 2015;
- 12. erinnert an ihre Resolution 68/310, in der sie Kenntnis nahm von der vom Präsidenten der Generalversammlung erstellten Zusammenfassung der Erörterungen und Empfehlungen, die aus den vier eintägigen strukturierten Dialogen zur Behandlung möglicher Vorkehrungen für einen Mechanismus zur Förderung sauberer und umweltverträglicher Technologien, die während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung abgehalten wurden, hervorgegangen sind, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ihre Entschlossenheit, auf der Grundlage der oben erwähnten, in der vom Präsidenten der Versammlung erstellten Zusammenfassung enthaltenen Empfehlungen weitere Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, während der neunundsechzigsten Tagung zu einem abschließenden Ergebnis im Kontext der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu gelangen;
- 13. erinnert außerdem an Ziffer 5 ihrer Resolution 67/203, in der sie die Überprüfung der Regelung beschloss, den Wirtschafts- und Sozialrat vorübergehend zu dem Organ der Mitgliedstaaten zu bestimmen, das die Berichte des Rates und des Sekretariats des Zehnjahres-Programmrahmens, wie im Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹¹⁴ näher bezeichnet, entgegennimmt, sowie an ihre Resolution 68/210 in dieser Hinsicht, und erinnert außerdem an die interaktiven Erörterungen über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion auf der Tagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates im Juli 2014, ersucht den Rat und das Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens, über den Wirtschafts- und Sozialrat aktualisierte Berichte zur Prüfung durch das Forum im Jahr 2015 vorzulegen, und beschließt, dass diese vorübergehende Regelung auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung überprüft wird, um eine dauerhafte Regelung festzulegen;
- 14. bekräftigt ihre Resolution 67/203 und beschließt, dass die Dauer der nachfolgenden Amtszeiten der Mitglieder des Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster weiterhin zwei Jahre betragen wird, beginnend am 16. September jedes zweiten Jahres, und dass die Regionalgruppen der Vereinten Nationen eines ihrer beiden amtierenden Ratsmitglieder für eine unmittelbar folgende Amtszeit erneut vorschlagen können, wobei sichergestellt wird, dass kein Mitgliedstaat mehr

¹¹⁴ A/CONF.216/5, Anlage.

als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten vertreten ist, und berücksichtigt wird, wie wichtig es ist, Kontinuität und turnusmäßige Ablösung in der Arbeit des Rates zu gewährleisten;

- 15. erinnert an ihren Beschluss, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik stärkt, erinnert außerdem an die interaktiven Erörterungen über den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung auf dem im Juli 2014 unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates abgehaltenen Forum, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Optionen für einen solchen Bericht und erklärt, dass das Forum auf seiner nächsten Tagung unter der Schirmherrschaft des Rates den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung weiter prüfen soll, unter Berücksichtigung des zwischenstaatlichen Prozesses der Post-2015-Entwicklungsagenda und als Beitrag dazu;
- 16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen ¹¹⁵, bekräftigt die Forderung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung nach der weiteren systematischen Berücksichtigung der drei Dimensionen im gesamten System der Vereinten Nationen und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, auch zur Prüfung durch das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung;
- 17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 18. beschließt, den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/215

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.1, Ziff. 14)¹¹⁶.

69/215. Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade, 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte, und

¹¹⁵ A/69/79-E/2014/66.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Eritrea, Finnland, Georgien, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

67/204 vom 21. Dezember 2012 über die Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass die Offene Arbeitsgruppe in ihrem Bericht¹¹⁷ das Ziel vorschlägt, die Verfügbarkeit und das nachhaltige Management der Wasser- und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/157 vom 18. Dezember 2013 über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen 24/18 vom 27. September 2013 ¹¹⁸ und 27/7 vom 25. September 2014 ¹¹⁹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, deren Anlage einvernehmlich festgelegte Leitlinien und Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre enthält, und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²⁰ und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21¹²¹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹²⁴, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹²⁵ und die darin abgegebenen Zusagen sowie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹²⁶,

in dem Bewusstsein, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, dass es für die Beseitigung von Armut und Hunger von entscheidender Bedeutung, für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar und für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer maßgeblicher international vereinbarter Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich wesentlich ist,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele für Wasser und Sanitärversorgung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und feststellend, dass Fortschritte dabei erzielt wurden, bis 2015 den Anteil der Bevölkerung zu halbieren, der keinen nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser hat,

¹¹⁷ A/68/970 und Corr.1.

¹¹⁸ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1), Kap. III.

¹¹⁹ Ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A und Korrigendum (A/69/53/Add.1 und Corr.1), Kap. IV.

¹²⁰ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

¹²¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda 21/agenda 21.pdf.

¹²² Resolution S-19/2, Anlage.

¹²³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹²⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹²⁵ Resolution 65/1.

¹²⁶ Resolution 66/288, Anlage.

feststellend, dass es beschleunigter Anstrengungen bedarf, um bis 2015 den Anteil der Bevölkerung zu halbieren, der keinen nachhaltigen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen hat, und um eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Pläne zur effizienten Wassernutzung auf allen Ebenen zu erarbeiten, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich der Unterstützung der Entwicklungsländer, für die Erreichung dieser Ziele ist,

sowie Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Durchführung des Internationalen Jahres der Sanitärversorgung 2008, des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013, der Internationalen Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und den zahlreichen Empfehlungen, die auf internationalen und regionalen direkt oder indirekt wasserbezogenen Veranstaltungen abgegeben wurden, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auf allen Ebenen raschere Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" zu erzielen,

ferner feststellend, dass das sechste Weltwasserforum vom 12. bis 17. März 2012 in Marseille (Frankreich) abgehalten wurde, sowie feststellend, dass das siebte Weltwasserforum vom 12. bis 17. April 2015 in Daegu und Gyeongbuk (Republik Korea) stattfinden wird,

feststellend, dass vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, auf der unter anderem die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen erörtert werden wird,

sowie Kenntnis nehmend von den Weltwasserentwicklungsberichten, einem gemeinsamen Projekt von Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹²⁸;
- 2. begrüßt die mit Wasser zusammenhängenden Tätigkeiten, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen sowie von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt werden, sowie die Beiträge wichtiger Gruppen zur Begehung des Internationalen Jahres der sanitären Grundversorgung 2008, des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013 und der Internationalen Aktionsdekade "Wasser Quelle des Lebens" 2005-2015;
- 3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über ihre Koordinierungsmechanismen, einschließlich UN-Wasser, und wichtige Gruppen, ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21¹²¹, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²², der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁷, dem Durchführungsplan von Johannesburg¹²⁴ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹²⁶ zu beschleunigen;
- 4. bittet den Präsidenten der Generalversammlung, in der Woche nach dem Weltwassertag, dem 22. März 2015, einen eintägigen interaktiven Dialog auf hoher Ebene der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung über eine umfassende Überprüfung der bei der Durchführung der Dekade erzielten Fortschritte, einschließlich der für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung maßgeblichen bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse, nach New York einzuberufen;
- 5. begrüßt das Angebot der Regierung Tadschikistans, im Juni 2015 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene über die Durchführung der Dekade als Beitrag zur umfassenden Überprüfung der Dekade auszurichten und zu finanzieren;

¹²⁷ Resolution 55/2.

¹²⁸ A/65/297 und A/69/326.

- 6. betont, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Bevölkerungsgruppen und lokale Gemeinschaften, an der Durchführung der Dekade auf allen Ebenen und gegebenenfalls an ihrer umfassenden Überprüfung in vollem Umfang zu beteiligen;
- 7. bittet den Generalsekretär, sich in Zusammenarbeit mit UN-Wasser, den Sonderorganisationen, den Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegebenenfalls in der umfassenden Überprüfung der Dekade zu engagieren und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Dekade während der noch verbleibenden Laufzeit zu ergreifen;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei unter anderem näher auf die Evaluierung der Dekade einzugehen, im Einklang mit Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.2, Ziff. 16)¹²⁹.

69/216. Auf dem Weg zur nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³⁰ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹³¹, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³², der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹³⁴, dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹³⁵ und dem Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹³⁶, enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden ¹³⁷,

unter Berücksichtigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002, 59/230 vom

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁰ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

¹³¹ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³² Ebd., Anlage II.

¹³³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹³⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹³⁵ Resolution 66/288, Anlage.

¹³⁶ Resolution 69/15, Anlage.

¹³⁷ Resolution S-22/2, Anlage.

22. Dezember 2004, 61/197 vom 20. Dezember 2006, 63/214 vom 19. Dezember 2008, 65/155 vom 20. Dezember 2010 und 67/205 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁹,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion ¹⁴⁰ und die dazugehörigen Protokolle, in denen der Begriff der Karibikregion definiert wurde, zu der auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴¹, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁴² und die anderen Übereinkommen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, namentlich das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁴³ und das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹⁴⁴,

unter Hervorhebung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁴⁵ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, bei denen es sich zum Großteil um Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und prekären sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen handelt, die außerdem unter anderem von begrenzten Kapazitäten, einer schmalen Ressourcenbasis, Finanznot, hoher Armut und den daraus resultierenden sozialen Problemen sowie der mit Herausforderungen und Chancen verbundenen Globalisierung und Handelsliberalisierung betroffen sind,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über einzigartige biologische Vielfalt und höchst sensible Ökosysteme verfügt,

¹³⁸ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁹ Resolution 60/1.

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁴¹ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁴² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴³ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹⁴⁴ Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 1265; LGBl. 1991 Nr. 87; öBGBl. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

¹⁴⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

sowie in dem Bewusstsein, dass die Karibik nachweislich die im Verhältnis zu ihrer Größe am stärksten vom Tourismus abhängige Region der Welt ist,

feststellend, dass das Karibische Meer von mehr Ländern umgeben ist als jedes andere große Meeresökosystem der Welt,

betonend, dass die Länder der Karibik aufgrund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der potenziell zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind, was die Herausforderungen, mit denen sie auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung konfrontiert sind, erhöht,

eingedenk dessen, dass die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark von ihren Küstengebieten und der Meeresumwelt im Allgemeinen abhängig sind,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre Rechte und Pflichten nach dem Völkerrecht wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie durch unfallbedingtes Freisetzen von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über den sicheren Transport von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder die integrierte Bewirtschaftung der Region des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts des bedeutenden Fortschritts bei der regionalen Meeresverwaltung durch die Ausarbeitung des strategischen Aktionsprogramms im Rahmen des Projekts für das große marine Ökosystem der Karibik, das von Ministern aus 21 Ländern der Region gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Staats- und Regierungschefs der Assoziation fest entschlossen sind, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit das Karibische Meer als ein Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung anerkannt wird, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

daran erinnernd, dass die Assoziation karibischer Staaten die Kommission für das Karibische Meer geschaffen hat, und ihre laufende Arbeit begrüßend,

sich dessen bewusst, dass das Karibische Meer für die heutigen und die kommenden Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets wichtig ist und dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. erkennt an, dass das Karibische Meer ein Gebiet mit einzigartiger biologischer Vielfalt und einem höchst sensiblen Ökosystem ist, das es erforderlich macht, dass die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzu-

führen, darunter die Prüfung des Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, unbeschadet des Völkerrechts;

- 2. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der karibischen Staaten und der im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten geleisteten Arbeit der Kommission für das Karibische Meer, einschließlich der Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer zu einem Sondergebiet im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erklären, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;
- 3. begrüßt den von der Kommission für das Karibische Meer verabschiedeten Aktionsplan, einschließlich seiner die Wissenschaft und Technik sowie den Ordnungsrahmen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Bestandteile, und bittet die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans verstärkt zu unterstützen, so auch durch finanzielle und technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe;
- 4. begrüßt außerdem, dass einige Geber Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für das Karibische Meer bereitgestellt haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung für die Kommission nach Bedarf fortzusetzen und auszuweiten, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und Erfahrungsaustausch in den Arbeitsbereichen der Kommission;
- 5. erkennt die Bemühungen an, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;
- 6. fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Karibische Meer vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch rechtswidriges Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, der Verschmutzung durch rechtswidriges Einbringen oder unfallbedingtes Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie der Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu schützen;
- 7. bittet die Assoziation karibischer Staaten, dem Generalsekretär einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, damit die Generalversammlung ihn auf ihrer einundsiebzigsten Tagung behandeln kann;
- 8. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;
- 9. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Karibikregion als Sondergebiet nach Anlage V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978¹⁴⁶ bezeichnet wurde und diese Bezeichnung im Mai 2011 in Kraft trat;
- 10. *unterstützt* die Anstrengungen, die die karibischen Länder unternehmen, um Programme für nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen und die Grundsätze des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einzuhalten;
- 11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt13 nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibi-

¹⁴⁶ United Nations, Treaty Series, Vol. 1340, Nr. 22484. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; AS 1988 1652 (Protokoll).

schen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie Korallenriffen und Mangroven, Einhalt zu gebieten;

- 12. nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis, dass invasive gebietsfremde Arten wie Pterois miles und Pterois volitans, auch als Rotfeuerfische bekannt, eine sich abzeichnende Bedrohung für die biologische Vielfalt in der Karibikregion darstellen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung dieses Problems in der Region zur Verfügung zu stellen;
- 13. bittet die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und diese Übereinkommen und Protokolle wirksam durchführen können;
- 14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;
- 15. *bekundet tiefe Besorgnis* über die schweren Zerstörungen und Verheerungen, die in den letzten Jahren durch die erhöhte Hurrikanaktivität in der karibischen Region in mehreren Ländern verursacht wurden;
- 16. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den laufenden Aktivitäten der bei der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission angesiedelten Zwischenstaatlichen Koordinierungsgruppe für das Frühwarnsystem gegen Tsunamis und andere Küstengefahren in der Karibik und angrenzenden Regionen und bittet die Mitgliedstaaten und andere Partner, Frühwarnsysteme in der Region zu unterstützen;
- 17. fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;
- 18. erkennt an, dass der Assoziation karibischer Staaten im Hinblick auf den regionalen Dialog und die Konsolidierung einer Zone der karibischen Zusammenarbeit bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Schlüsselrolle zukommt und dass es wichtig ist, dass die internationale Gemeinschaft die bestehende Zusammenarbeit vertieft und zusammen mit diesem regionalen Mechanismus im Kontext der Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2007 in Saint-Marc (Haiti) abgehaltenen Konferenz der Assoziation karibischer Staaten auf hoher Ebene über Katastrophenvorsorge und des vom Ministerrat der Assoziation auf Empfehlung der Konferenz gebilligten Aktionsplans neue Initiativen durchführt;
- 19. bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Durchführung von Ausbildungsprogrammen zur Schaffung personeller Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen zu erwägen und die Forschung mit dem Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit der karibischen Länder sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung erneuerbarer Meeresund Küstenressourcen auszubauen;
- 20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Vorkommnisses im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;
- 21. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin einen Abschnitt über die möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen des Konzepts

des Karibischen Meeres als eines Sondergebiets im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich seiner Bezeichnung als solches unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, aufzunehmen und die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 69/217

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.2, Ziff. 16)¹⁴⁷.

69/217. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁴⁸ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁹, der Erklärung von Mauritius¹⁵⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵¹, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁵² und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵³, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁴,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹⁵⁵, einschließlich der darin enthaltenen Forderung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/206 vom 21. Dezember 2012, 67/207 vom 21. Dezember 2012, 67/290 vom 9. Juli 2013, 68/1 vom 20. September 2013, 68/6 vom 9. Oktober 2013 und 68/238 vom 27. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 67/558 vom 17. Mai 2013,

Kenntnis nehmend von den Gipfelerklärungen von 2012 und 2014, die auf den Tagungen der Staatsund Regierungschefs der Allianz der kleinen Inselstaaten am 27. September 2012 in New York beziehungsweise am 1. September 2014 in Apia angenommen wurden,

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴⁹ Ebd., Anlage II

¹⁵⁰ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵¹ Ebd., Anlage II.

¹⁵² Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁵⁴ Resolution 65/2.

¹⁵⁵ Resolution 66/288, Anlage.

erfreut über die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltene dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer und die Annahme des Samoa-Pfads,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass die Internationale Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der wichtigen Gruppen, die alle Weltregionen vertreten, ermöglichten,

unter Begrüßung der Partnerschaften, die von Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den wichtigen Gruppen auf der Internationalen Konferenz angekündigt wurden, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften verschiedener Art und unter Beteiligung einer breiten Vielfalt von Interessengruppen für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer entscheidend sind,

sowie unter Begrüßung der Tagungen des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung und in Erwartung der künftigen Tagungen des Forums, in deren Verlauf der Erörterung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung ausreichend Zeit zu widmen ist,

anerkennend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung des Samoa-Pfads zu mobilisieren,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Samoas für die ausgezeichneten Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die sie bereitgestellt, und die Vorkehrungen, die sie zur Ausrichtung der Konferenz getroffen haben, sowie für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Partner für ihre Sachbeiträge und ihre Beiträge zum Treuhandfonds für die kleinen Inselentwicklungsländer sowie an die Mitglieder der Vorstände, an das Sekretariat der Vereinten Nationen, einschließlich des Generalsekretärs der Konferenz, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für ihren Beitrag zum Erfolg der Konferenz,

bekräftigend, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen und dass sie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung weiter Einschränkungen unterliegen, sowie in Anerkennung der Eigenverantwortung und Führungsrolle der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Überwindung einiger dieser Herausforderungen, allerdings betonend, dass sich ohne internationale Zusammenarbeit Erfolge auch künftig nur schwer einstellen werden,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer beträchtlichen Anstrengungen und der Mobilisierung ihrer begrenzten Ressourcen bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius ungleichmäßig vorangekommen sind, dass einige Länder wirtschaftliche Rückschritte verzeichnet haben und dass einige erhebliche Herausforderungen bestehen bleiben.

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so die kleinen Inselentwicklungsländer zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren Dimensionen zu befähigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer¹⁵⁶.

¹⁵⁶ Report of the third International Conference on Small Island Developing States, Apia, Samoa, 1–4 September 2014 (A/CONF.223/10).

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;
- 2. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁵², und fordert seine zügige Umsetzung;
- 3. begrüßt das erneuerte Engagement der internationalen Gemeinschaft, dringende und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer anzugehen und auf konzertierte Weise weiter nach Lösungen, einschließlich zusätzlicher Lösungen, für die sich diesen Ländern stellenden großen Herausforderungen zu suchen, um die Umsetzung des Samoa-Pfads zu unterstützen;
- 4. *verweist* auf die im Samoa-Pfad genannten Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, nämlich dauerhaftes und nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum mit menschenwürdiger Arbeit für alle (Entwicklungsmodelle in kleinen Inselentwicklungsländern für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut sowie nachhaltiger Tourismus), Klimawandel, nachhaltige Energie, Verringerung des Katastrophenrisikos, Ozeane und Meere, Nahrungssicherheit und Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, nachhaltige Verkehrssysteme, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, Gesundheit und nichtübertragbare Krankheiten, Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen, soziale Entwicklung (Kultur und Sport, Förderung friedlicher Gesellschaften und sicherer Gemeinschaften und Bildung), biologische Vielfalt (Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Wälder), invasive gebietsfremde Arten, Mittel zur Umsetzung, einschließlich Partnerschaften (Partnerschaften, Finanzierung, Handel, Kapazitätsaufbau, Technologie, Daten und Statistiken und institutionelle Unterstützung für die kleinen Inselentwicklungsländer), die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländern für die Post-2015-Entwicklungsagenda sowie Überwachung und Rechenschaft;
- 5. *betont* die Notwendigkeit, die wirksame Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung des Samoa-Pfads sicherzustellen;
- 6. erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die kleinen Inselentwicklungsländer zur Umsetzung des Samoa-Pfads entschlossen sind und dass sie zu diesem Zweck Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisieren, obwohl ihre Ressourcenbasis begrenzt ist, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Umsetzung des Samoa-Pfads behilflich zu sein und sie dabei zu unterstützen, unter anderem, indem sie seine Bestimmungen in ihre nationalen und regionalen Politiken und Entwicklungsrahmen integrieren;
- 7. *fordert* alle Partner *nachdrücklich auf*, den Samoa-Pfad nach Bedarf in ihre jeweiligen Kooperationsrahmen, -programme und -maßnahmen zu integrieren, um die wirksame Weiterverfolgung und Umsetzung des Samoa-Pfads sicherzustellen;
- 8. fordert das System der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und die anderen multilateralen Entwicklungspartner auf, die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig bei ihren Bemühungen zu unterstützen, nationale Strategien und Programme für die nachhaltige Entwicklung umzusetzen, indem sie die Prioritäten und Aktivitäten der kleinen Inselentwicklungsländer in ihre einschlägigen strategischen und programmatischen Rahmen integrieren, einschließlich durch den Prozess des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat und ihren Gesamtprioritäten;
- 9. *fordert nachdrücklich* zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der bei der Konferenz angekündigten Zusagen und Partnerschaften und zur Erfüllung der Bestimmungen zu allen im Samoa-Pfad enthaltenen Mitteln zur Umsetzung *auf*;
- 10. *verweist* auf die Notwendigkeit, bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

_

¹⁵⁷ A/69/319.

- 11. bekräftigt Ziffer 101 des Samoa-Pfads und betont, dass der Partnerschaftsrahmen zur Überwachung und Sicherstellung der vollen Umsetzung der Zusagen und Verpflichtungen mittels Partnerschaften zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer offen und an die Prioritäten und Realitäten der kleinen Inselentwicklungsländer anpassbar sowie mit anderen einschlägigen Prozessen und Mechanismen vereinbar sein sollte, um eine effiziente und wirksame Weiterverfolgung der bestehenden Partnerschaften, insbesondere der in Samoa eingeleiteten neuen Partnerschaften, zu fördern und zu neuen, echten und dauerhaften Partnerschaften zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer anzuregen, die auf den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, des gegenseitigen Vertrauens, der Transparenz und der Rechenschaft beruhen und den Schwerpunkt auf konkrete, handlungsorientierte Programme legen, die an den Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländer ansetzen;
- 12. *verweist* auf die Ziffern 116 bis 120 des Samoa-Pfads und ersucht in dieser Hinsicht die Gemeinsame Inspektionsgruppe um die Abgabe von Empfehlungen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung ihre Arbeit dabei erleichtern sollen, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis März 2015, die Parameter einer umfassenden Überprüfung der Unterstützung festzulegen, die das System der Vereinten Nationen kleinen Inselentwicklungsländern gewährt, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Unterstützung insgesamt und die jeweilige Aufgabenverteilung bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu verbessern, um ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen und so seine Wirksamkeit und die von ihm erbrachten Leistungen in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer und die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern², die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern4 und des Samoa-Pfads insgesamt weiter zu verbessern und zu stärken;
- 13. verweist außerdem darauf, dass die ersten Ergebnisse der Überprüfung und die diesbezüglichen Empfehlungen in den regelmäßigen Bericht Eingang finden sollen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Titel "Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" vorzulegen hat, vermerkt, dass die vollständigen Ergebnisse vor Ende der siebzigsten Tagung in ein Addendum zu dem Bericht aufgenommen werden sollen, und betont, dass die geeignete unabhängige Einheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen diese Überprüfung auf die effizienteste und kostengünstigste Weise durchführen soll;
- 14. *verweist ferner* auf Ziffer 121 des Samoa-Pfads und auf die Notwendigkeit, die Prioritäten der kleinen Inselentwicklungsländern bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 15. *unterstreicht*, dass den Problemen und Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen gebührende Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;
- 16. *verweist* auf Ziffer 123 des Samoa-Pfads und darauf, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung auf der Tagung 2015 und auf künftigen Tagungen der Auseinandersetzung mit den sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der Weiterverfolgung und Umsetzung des Samoa-Pfads ausreichend Zeit widmen muss;
- 17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 18. beschließt, den Unterpunkt "Weiterverfolgung und Umsetzung der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/218

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.3, Ziff. 13)¹⁵⁸.

69/218. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002, 59/232 vom 22. Dezember 2004, 61/199 vom 20. Dezember 2006, 63/215 vom 19. Dezember 2008, 65/158 vom 20. Dezember 2010 und 67/208 vom 21. Dezember 2012, auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es aufgrund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹⁵⁹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁶⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁶¹, insbesondere seiner Ziffer 37 *i*), sowie des Ergebnisdokuments der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel "Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)"¹⁶²,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁶³ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁴,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Anpassung an den Klimawandel systematisch in die Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen und dabei auch die künftigen Auswirkungen des El-Niño-Phänomens bei den Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen,

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁹ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶⁰ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 and corrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁶¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁶² Resolution 69/15, Anlage.

¹⁶³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁴ Ebd., Resolution 2.

in Anbetracht dessen, dass das El-Niño-Phänomen voraussichtlich Ende 2014 oder Anfang 2015 auftreten und wahrscheinlich weltweite Auswirkungen haben wird,

sowie in Anbetracht dessen, dass die negativen Auswirkungen überwiegend in den Entwicklungsländern auftreten werden,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹⁶⁵, insbesondere von seinem Anhang über den neuesten Stand der internationalen Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño/La-Niña-Phänomens, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zur Unterstützung der von diesem Phänomen betroffenen Länder zu unternehmen;
- 2. anerkennt die von den Regierungen Ecuadors und Spaniens, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge nach wie vor unternommenen Anstrengungen zur Unterstützung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und ermutigt sie und andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, weitere derartige Beiträge zur Förderung des Zentrums zu leisten;
- 3. begrüßt die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanographischen Institutionen, und befürwortet weitere Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;
- 4. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens als Referenzzentrum für dieses Phänomen leistet, indem es unter anderem eine neue Klimadatenbank für Länder entwickelt, die dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen ausgesetzt sind, angewandte Forschung zum Thema Klimawandel sowie Gefährdungsbewertungen im Hochland, in Küstenzonen, in Meeresschutzgebieten und in städtischen Gebieten durchführt und in der Region Amerika Fachleute schult, und befürwortet den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse mit den Klimazentren in anderen vom El-Niño-Phänomen betroffenen Regionen;
- 5. nimmt außerdem Kenntnis von der Unterstützung, die das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens Regierungen bei der Entwicklung von Frühwarnsystemen bereitstellt, die die Durchführung von vorausschauenden Maßnahmen zur Risikominderung ermöglichen, welche zur Verringerung der potenziellen menschlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Phänomens beitragen;
- 6. erkennt an, dass die Weltorganisation für Meteorologie wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Erstellung regional abgestimmter monatlicher und saisonaler Vorhersagen leistet und insbesondere einen Konsensmechanismus für die Herausgabe aktueller Meldungen über El-Niño/La-Niña-Bedingungen eingerichtet hat, zu dem mehrere Klimazentren beitragen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;
- 7. *legt* der Weltorganisation für Meteorologie in dieser Hinsicht nahe, die Zusammenarbeit sowie den Daten- und Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen weiter zu verstärken;
- 8. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz über das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen vom 12. bis 14. November 2014 in Guayaquil, die Gelegenheit bot, die Fortschritte bei der Erforschung des El-Niño-Phänomens zusammenzufassen, auf die Verbindungen zwischen Klima und Gesellschaft einzugehen und Erfahrungen über Bewertungsmethoden für die Gefährdung durch das El-Niño-Phänomen auszutauschen;
- 9. *begrüßt* die Einberufung der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 nach Sendai (Japan) und anerkennt den in Genf stattfindenden laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz;

-

¹⁶⁵ A/69/364.

- 10. fordert den Generalsekretär, die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft auf, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der von dem Internationalen Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens erbrachten Dienstleistungen zu ergreifen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;
- 11. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, den voraussichtlich durch das El-Niño-Phänomen betroffenen Ländern dringend finanzielle und technische Unterstützung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau zu gewähren;
- 12. unterstreicht, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und eine geeignete Politik zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;
- 13. ersucht den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" vorzulegenden Bericht einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 69/219

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.3, Ziff. 13)¹⁶⁶.

69/219. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 64/200 vom 21. Dezember 2009, 65/157 vom 20. Dezember 2010, 66/199 vom 22. Dezember 2011, 67/209 vom 21. Dezember 2012 und 68/211 vom 20. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"¹⁶⁷, insbesondere der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁸, die Agenda 21¹⁶⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁷⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁷ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁶⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

¹⁶⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

¹⁷⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

Entwicklung¹⁷¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁷²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷³ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹⁷⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁷⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative des Generalsekretärs, 2016 den Humanitären Weltgipfel abzuhalten, und von dem möglichen Beitrag des Gipfels zur Verringerung des Katastrophenrisikos,

betonend, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, besser koordinierte und umfassendere Strategien fordernd, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung entwicklungsbezogener und humanitärer Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren,

feststellend, dass der 26. Dezember 2014 der zehnte Jahrestag der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean ist, die die Regionen Indischer Ozean und Südostasien heimsuchte, annähernd 240.000 Menschenleben kostete, das Leben der Opfer und ihrer Familien beeinträchtigte und schwere sozioökonomische und Umweltschäden verursachte.

*unter Hinwei*s darauf, dass vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos stattfinden wird, auf der der Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁶ überprüft und ein Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 beschlossen werden wird,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/211 der Generalversammlung¹⁷⁷;
- 2. betont, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen,

¹⁷¹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁷² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁷³ Resolution 65/1.

¹⁷⁴ Resolution 68/6.

¹⁷⁵ A/68/970 und Corr.1.

¹⁷⁶ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁷⁷ A/69/364.

die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die koordinierten Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

- 3. *ermutigt nachdrücklich* dazu, im Rahmen der Post-2015- Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Katastrophenresilienz angemessen zu berücksichtigen;
- 4. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickelt werden, namentlich von den Regierungen getragene Strategien, insbesondere in den Entwicklungsländern, erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gegebenenfalls innerhalb der Planung für das nationale Katastrophenmanagement gestärkt werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats, die diesbezüglichen Anstrengungen der Staaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- 5. betont, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie Resilienz aufzubauen und die Bewältigungskapazitäten zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und die Weitergabe von Fachwissen sowie durch Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen, die Förderung der Mitwirkung der Gemeinwesen, in der Erkenntnis, dass Frauen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine entscheidende Rolle spielen, die Förderung der Eigenverantwortung durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene und die Förderung eines auf die Menschen ausgerichteten ganzheitlichen Ansatzes, um eine inklusive Gesellschaft aufzubauen, sowie Existenzgrundlagen und Produktionsmittel, namentlich Nutz- und Arbeitstiere, Werkzeuge und Saatgut, zu schützen;
- 6. bekundet der Regierung Japans erneut ihren Dank für ihr großzügiges Angebot, die Dritte Welt-konferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos auszurichten, und für ihre großzügige Zusage, die Kosten für die Weltkonferenz zu übernehmen, begrüßt die bereits geleisteten freiwilligen Beiträge zur Erleichterung der Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Konferenz, und bittet die Staaten, die noch keine freiwilligen Beiträge geleistet haben, dies zu tun;
- 7. spricht der Regierung der Schweiz ihren Dank dafür aus, dass sie zwei Tagungen des Offenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Weltkonferenz ausgerichtet und die Kosten dafür übernommen hat;
- 8. begrüßt die in Genf stattfindenden Arbeiten im Vorbereitungsprozess für die Dritte Weltkonferenz und wiederholt ihren Beschluss, dass aus der Konferenz ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen wird;
- 9. *bittet* um freiwillige Selbstverpflichtungen aller Interessenträger und ihrer Netzwerke zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁷⁶ und zur Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015;
- 10. ermutigt erneut nachdrücklich zu wirksamer Koordinierung und Kohärenz im Verhältnis zwischen dem Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015, der Post-2015-Entwicklungsagenda und anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen und Prozessen der Vereinten Nationen und wiederholt, dass sie diese im Hinblick auf die Schaffung von Synergien für notwendig erachtet;
- 11. wiederholt ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, sich aktiv an der Dritten Weltkonferenz zu beteiligen, und ermutigt die in der Agenda 213 genannten wichtigen Gruppen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, weiter zu der Konferenz beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, im Einklang mit der vom Vorbereitungsausschuss der Konferenz vereinbarten Geschäftsordnung;
- 12. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der wichtigen Gruppen, der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der Internationalen

Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, nichtstaatlicher Organisationen, der nationalen Plattformen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der Anlaufstellen für den Hyogo-Rahmenaktionsplan, der Vertreter von Kommunalverwaltungen, wissenschaftlicher Institutionen und des Privatsektors, sowie der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Organisationen, zur Dritten Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sowie ihre Beteiligung daran sind;

- 13. betont, wie wichtig es ist, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in das Management von Katastrophenrisiken einzubeziehen, um die Resilienz der Gemeinwesen zu stärken und die sozial bedingte Gefährdung durch Katastrophen zu verringern, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, dass Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und örtliche Gemeinschaften inklusiv an allen Foren und Prozessen zur Verringerung des Katastrophenrisikos mitwirken und dazu beitragen;
- 14. *erklärt erneut*, wie wichtig die regionale Koordinierung im Rahmen des Vorbereitungsprozesses ist, um eine breite Beteiligung an der Dritten Weltkonferenz zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Beratungen der regionalen Plattformen und Tagungen, die in Ägypten, Ecuador, Fidschi, Italien, Kasachstan, Nigeria und Thailand abgehalten wurden;
- 15. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht mit dem Titel "Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans: Zusammenfassung der Berichte 2007-2013" enthaltenen aktuellen Informationen zum Umsetzungsstand des Hyogo-Rahmenaktionsplans auf nationaler, regionaler und globaler Ebene und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Unterstützungsarbeit zwischenstaatlicher Organisationen und anderer in Betracht kommender Organe;
- 16. erkennt an, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge steigen und dass für die Durchführung der Internationalen Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Möglichkeiten zu empfehlen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge gegen Naturkatastrophen am besten unterstützt werden kann, damit das Sekretariat die Umsetzung des Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 wirksam koordinieren kann;
- 17. ersucht den Generalsekretär, das Ergebnisdokument der Dritten Weltkonferenz den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den multilateralen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken sowie einschlägigen zwischenstaatlichen Prozessen und Konferenzen zur Kenntnis zu bringen;
- 18. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;
- 19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, darunter auch über das Ergebnis der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos, vorzulegen.

RESOLUTION 69/220

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.4, Ziff. 9)¹⁷⁸.

69/220. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012 und 68/212 vom

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 2013 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁹,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und deren Mitwirkung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern, und dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸², das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸³, die Ergebnisse der dreizehnten bis neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten bis neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde¹⁸⁴, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵, die Erklärung von Mauritius¹⁸⁶ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁷ und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" ¹⁸⁹.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung 190 begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁸⁰ Resolution 55/2.

¹⁸¹ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

¹⁸² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/ a.conf.199-20.pdf.

¹⁸³ Resolution 60/1.

¹⁸⁴ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

¹⁸⁵ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸⁶ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁸ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁸⁹ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁹⁰ A/68/970 und Corr.1.

der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

- 1. bekräftigt, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;
- 2. stellt fest, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in ihrem Beschluss 2/CP.18¹⁹¹ entschlossen geäußert hat, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden soll;
- 3. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Polens vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau ausgerichtet wurde ¹⁹², und insbesondere von ihrer in ihrem Beschluss 1/CP.19¹⁹³ enthaltenen Bitte an alle Parteien, im Kontext der Verabschiedung eines für alle Parteien geltenden und auf die Verwirklichung des in Artikel 2 enthaltenen Ziels des Übereinkommens gerichteten Protokolls, anderen Rechtsinstruments oder vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen die innerstaatlichen Vorbereitungen für die von ihnen vorgesehenen national festgelegten Beiträge einzuleiten oder zu verstärken, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge, und sie lange vor der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (für die Parteien, die bereit sind, bis zum ersten Quartal 2015) auf eine Weise vorzulegen, die die Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit der vorgesehenen Beiträge erleichtert, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge;
- 4. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erneut erklärt hat, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen sich bei ihrer Arbeit von den Grundsätzen des Übereinkommens leiten lässt;
- 5. stellt außerdem fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen ersucht hat, weiter an Elementen für den Entwurf eines Verhandlungstexts zu arbeiten, unter Berücksichtigung ihrer Arbeit, namentlich ihrer Arbeit in Bezug auf die Abschwächung, die Anpassung, die Finanzierung, die Technologieentwicklung und den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Transparenz der Maßnahmen und der Unterstützung;
- 6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁴;
- 7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss 2/CP.19 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunzehnten Tagung¹⁹³ und beschließt, zusammenarbeiten, um den internationa-

¹⁹¹ Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

¹⁹² FCCC/CP/2013/10/Add.1, Add.2/Rev.1 und Add.3 und FCCC/KP/CMP/2013/9/Add.1.

¹⁹³ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

¹⁹⁴ A/69/317, Abschn. I.

len Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, umzusetzen und zu operationalisieren;

- 8. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und begrüßt seinen Beitrag zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen;
- 9. stellt anerkennend fest, dass die Regierung Perus vom 1. bis 12. Dezember 2014 in Lima die zwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die zehnte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien ausgerichtet hat;
- 10. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;
- 12. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/221

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.5, Ziff. 7)¹⁹⁵.

69/221. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/213 vom 20. Dezember 2013 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹⁶,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" in dem die Konferenz unter anderem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser anerkannte, betonte, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, die nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten, außerdem betonte, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt, tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, bekundete und die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen forderte,

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

ferner unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren, und dass angesichts dessen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt angestrebt werden muss, in der die Landverödung neutralisiert wird, wodurch Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisiert werden sollten,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Bekämpfung der Landverödung, der Wüstenbildung und der Dürre, unter anderem durch nachhaltige Landbewirtschaftung, zum Rückgang von Zwangsmigrationen beitragen kann, die durch verschiedene Faktoren, darunter auch wirtschaftliche, soziale, Sicherheits- und Umweltbelange, beeinflusst werden, und dass dies wiederum zur Verminderung aktueller und potenzieller Ressourcenstreitigkeiten in verödeten Gebieten führen kann,

besorgt über die verheerenden Folgen extremer Wettererscheinungen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Regionen, die durch wiederkehrende und ausgedehnte Dürreperioden, Überschwemmungen und die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Staub- und Sandstürmen gekennzeichnet sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung verödeter Flächen zu fördern, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen,

feststellend, dass die Vermeidung weiterer Landverödung, insbesondere in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, bei gleichzeitiger Wiederherstellung verödeter Flächen entscheidend dafür ist, dass die arme Landbevölkerung Ernährungssicherheit und Zugang zu Energie und Wasser erreichen kann.

sowie feststellend, dass Wüstenbildung, Landverödung, Dürre und Klimaveränderungen eng miteinander verknüpft sind und dass sie, wenn nichts dagegen unternommen wird, eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, darstellen würden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass zurzeit nahezu 2 Milliarden Hektar Land von Landverödung, einschließlich Wüstenbildung, betroffen sind, wobei in zahlreichen Regionen häufigere, länger anhaltende Dürren oder Überschwemmungen auftreten, die zum Verlust fruchtbaren Mutterbodens durch Erosion führen, und dass verödende Flächen ihre Kapazität verlieren, als Existenzgrundlage zu dienen, was Gemeinwesen dazu veranlassen kann, sich anderen anbaufähigen Flächen, einschließlich Wäldern und Feuchtgebieten, zuzuwenden,

feststellend, dass die Rückgewinnung verödeter Flächen unter anderem zur Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen beitragen würde, wodurch die Ernährungssicherheit und Ernährung in den betroffenen Ländern verbessert und gleichzeitig unter anderem ein Beitrag zur Absorption von CO2-Emissionen geleistet werden könnte,

sowie feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁸ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹⁹ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen verstärkt werden muss,

unter Hervorhebung des sektorübergreifenden Charakters der Abschwächung der Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre, namentlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen, und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, im

¹⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁰⁰ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Anbetracht des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zu schaffen, um einen in beide Richtungen verlaufenden Dialog zwischen Wissenschaft und Politik zu erleichtern und für die Bereitstellung politikrelevanter Informationen, Kenntnisse und Beratung zu Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu sorgen²⁰¹,

anerkennend, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit 2012 die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit²⁰² billigte,

erfreut über das Angebot der Regierung der Türkei, 2015 die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/201 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Sekretariat des Übereinkommens zur Koordinierungsstelle der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) bestimmte,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰³;
- 2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend zu handeln, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre umzukehren, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, multilateralen Organisationen, wichtigen Gruppen und anderen Interessenträger;
- 3. bekräftigt ihre Entschlossenheit, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹, koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen;
- 4. *ermutigt* alle Interessenträger zu Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Steigerung der Resilienz und der Nutzung des Potenzials der betroffenen Länder;
- 5. verweist erneut darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die unverzichtbare Rolle der Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung bekräftigte, und bittet in dieser Hinsicht die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen, einschließlich des Privatsektors, ihren Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung

²⁰⁰ A/68/970 und Corr.1.

²⁰¹ ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 23/COP.11.

²⁰² Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

²⁰³ A/69/317, Abschn. II.

der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren zu gewährleisten;

- 6. stellt fest, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung (2008-2018)²⁰⁴ beteiligt sind;
- 7. betont, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Einklang mit dem Übereinkommen sind, und bittet in dieser Hinsicht die Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommes der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁸ und des Übereinkommens über biologische Vielfalt¹⁹⁹, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, wenn ihre Tätigkeiten sich auf Wüstenbildung, Landverödung und Dürre beziehen;
- 8. verweist erneut auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;
- 9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)²⁰⁵;
- 10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten des Sekretariats des Übereinkommens und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Regionalkommissionen, die multilateralen Organisationen und anderen Interessenträger, das Sekretariat des Übereinkommens dabei zu unterstützen, zur Begehung der Dekade Sonderaktivitäten zu organisieren;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) vorzulegen;
- 12. beschließt, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;
- 13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁰⁴ A/C.2/62/7, Anlage.

²⁰⁵ A/69/311.

RESOLUTION 69/222

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.6, Ziff. 9)²⁰⁶.

69/222. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010, 66/202 vom 22. Dezember 2011, 67/212 vom 21. Dezember 2012, 68/214 vom 20. Dezember 2013 und auf ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁰⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁰⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹¹ und das Ergebnisdokument der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²¹²,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²¹³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" und unter anderem der darin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt,

sowie in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²¹⁵ und ihrer Grundsätze,

unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁰⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf (Anlage II).

²⁰⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

²¹⁰ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²¹¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²¹² Resolution 68/6.

²¹³ A/68/970 und Corr.1.

²¹⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²¹⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

daran *erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁶ beizutragen,

anerkennend, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

davon *Kenntnis nehmend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zwölften Tagung den Beschluss mit dem Titel "Artikel 8 *j*) und damit zusammenhängende Bestimmungen" annahm²¹⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²¹⁸ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung "Weltkonferenz über indigene Völker"²¹⁹,

anerkennend, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen²²⁰, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist, ferner im Bewusstsein der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des uner-

²¹⁶ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2. Aichi-Biodiversitätsziele in deutscher Übersetzung verfügbar unter https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/themen_und_schwerpunkte/umwelt/Biodiversitaet-unsere-gemeinsame-Verantwortung.pdf.

²¹⁷ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Beschluss XII/12.

²¹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

²¹⁹ Resolution 69/2.

²²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBl. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

laubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den in Betracht kommenden multilateralen Umweltübereinkünften und internationalen Organisationen ist, und ferner betonend, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²¹ verabschiedet hat, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

sowie feststellend, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 56 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungsoder Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von Nagoya hinterlegt haben, und in dieser Hinsicht feststellend, dass das Protokoll am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist,

ferner feststellend, dass das Protokoll von Nagoya, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, ist, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile beiträgt,

feststellend, dass 26 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²² sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit²²³ hinterlegt haben und dass 50 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

sowie feststellend, dass 193 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 167 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit sind,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens²²⁴ verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3²²⁵ über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele durch die Konferenz der Vertragsparteien in ihrem auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/4²²⁶,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertrags-

²²¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2003 II S. 1506; öBGBl. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²²³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBl. 2013 II S. 618.

²²⁴ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

²²⁵ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

²²⁶ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

parteien des Protokolls von Cartagena dient, und der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya dient, die alle 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) stattfanden,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²²⁷;
- 2. stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²²¹ am 12. Oktober 2014 in Kraft trat;
- 3. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung und von den Ergebnissen der 2014 in Pyeongchang (Republik Korea) veranstalteten zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²²⁸;
- 4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf dem hochrangigen Tagungsteil der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommenen Erklärung von Gangwon über biologische Vielfalt zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;
- 5. *legt* den jeweiligen Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰⁷ und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens und des Protokolls in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und effizient umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die ihre vollständige Durchführung behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;
- 6. erkennt an, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;
- 7. fordert die Vertragsparteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel "Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau"²²⁶ und nimmt außerdem Kenntnis von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat;
- 8. *nimmt mit Anerkennung Ke*nntnis von den Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020²¹⁶ und der Aichi-Biodiversitätsziele²¹⁶, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen hat, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

²²⁷ A/69/317, Abschn. III.

²²⁸ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29.

- 9. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungserwägungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien und Aktionspläne und ähnlichen Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern;
- 10. fordert die Regierungen und alle Interessenträger auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;
- 11. bekräftigt, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;
- 12. bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens die Aichi-Biodiversitätsziele verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchführen;
- 13. erkennt an, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen, und nimmt Kenntnis von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zwölften Tagung in dieser Hinsicht angenommen hat:
- 14. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;
- 15. bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und bittet den Exekutivsekretär und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;
- 16. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 *j*) und damit zusammenhängenden Bestimmungen und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution an die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
- 17. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der biologischen Vielfalt auch weiterhin zu berücksichtigen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle Interessenträger, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 18. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Plenartagung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, deren Ziel darin besteht, zur Unterstützung der Entscheidungsträger die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitzustellen:
- 19. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer Interessenträger bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist,

bittet sie, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft "Unternehmen und biologische Vielfalt";

- 20. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²²⁹, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²³⁰ (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;
- 21. bittet das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele und der im Verlauf ihrer Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;
- 22. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/223

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.7, Ziff. 9)²³¹.

69/223. Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²³², der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000²³³ und der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010²³⁴,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁰ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³² Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

²³³ Ebd., Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

²³⁴ Ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25), Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als maßgebender Fürsprecher für die globale Umwelt fungiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/213 vom 21. Dezember 2012 und 68/215 vom 20. Dezember 2013.

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²³⁵ und ihre Grundsätze,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²³⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²³⁷,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²³⁸ und Kenntnis nehmend von der Weiterverfolgung von Ziffer 88 *a*) bis *h*) des Ergebnisdokuments, einschließlich durch Resolution 67/213 der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁴¹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴²,

entschlossen, im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik zu stärken, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern,

sowie entschlossen zur Stärkung der Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen und die Befähigung des Programms, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen,

erneut erklärend, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII)

²³⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

²³⁶ Ebd., Anlage II.

²³⁷ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²³⁸ Resolution 66/288, Anlage.

²³⁹ Resolution 60/1.

²⁴⁰ Resolution 68/6.

²⁴¹ A/68/970 und Corr.1.

²⁴² United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anhang.

die Notwendigkeit unterstreichend, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen,

in Bekräftigung der in dem ministeriellen Ergebnisdokument der ersten, vom 23. bis 27. Juni 2014 in Nairobi veranstalteten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁴³ enthaltene Verpflichtung, unter anderem die vollständige Einbeziehung der Umweltdimension sicherzustellen, insbesondere bei der gesamten Agenda für nachhaltige Entwicklung, in der Erkenntnis, dass eine gesunde Umwelt eine Grundvoraussetzung und zentrales Element für nachhaltige Entwicklung ist,

- 1. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 23. bis 27. Juni 2014 in Nairobi und nimmt Kenntnis von dem Tagungsbericht und den darin enthaltenen Resolutionen und Beschlüssen²⁴⁴;
- 2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem ministeriellen Ergebnisdokument der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁴³;
- 3. *erkennt an*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gegebenenfalls an der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda und dem Gipfeltreffen über die Agenda teilnehmen wird;
- 4. *erklärt erneut*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind, und fordert in dieser Hinsicht die weitere gezielte Durchführung des von dem Programm verabschiedeten Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴²;
- 5. erklärt außerdem erneut, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich fundierte und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen;
- 6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen an den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, Möglichkeiten zu schaffen, um die Teilnahme der Entwicklungsländer an der Umweltversammlung zu sichern²⁴⁵;
- 7. erinnert an Ziffer 88 b) des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligt wurde, und erinnert außerdem an ihre Resolution 68/248 vom 27. Dezember 2013;
- 8. *erinnert außerdem* an den Beschluss in Ziffer 88 *h*) des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung enthaltenen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 gebilligt wurde;
- 9. *legt* allen Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die freiwilligen Beiträge zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Umweltfonds, zu erhöhen, stellt fest, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um den Geberkreis auszuweiten und Ressourcen aus allen Quellen, einschließlich der Interessenträger, zu mobilisieren, und begrüßt die verstärkt geleistete Unterstützung in dieser Hinsicht;
- 10. beschließt, den Unterpunkt "Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10, Anhang I, Resolution 1/1.

²⁴⁴ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10.

²⁴⁵ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/EA.1/10, Anhang I, Resolution 1/15.

RESOLUTION 69/224

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.8, Ziff. 8)²⁴⁶.

69/224. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁴⁷, die Agenda 21²⁴⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21²⁴⁹, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁵⁰ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵¹,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁵².

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009, 65/164 vom 20. Dezember 2010, 66/204 vom 22. Dezember 2011, 67/214 vom 21. Dezember 2012 und 68/216 vom 20. Dezember 2013 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

ferner unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982²⁵³,

in Anbetracht des interaktiven Dialogs der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 22. April 2014 anlässlich des Internationalen Tages der Mutter Erde über die Förderung einer ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung durch Harmonie mit der Natur geführt wurde,

anerkennend, dass der Planet Erde und seine Ökosysteme unsere Heimat sind und dass "Mutter Erde" in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist, feststellend, dass einige Länder die Rechte der Natur im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung anerkennen, und der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es für ein faires Gleichgewicht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern,

feststellend, dass bei der Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur Erdsystemwissenschaften eine bedeutende Rolle spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung, potenziell häufigere und schwerere Naturkatastrophen und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen

²⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

²⁴⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda 21.pdf.

²⁴⁹ Resolution S-19/2, Anlage.

²⁵⁰ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²⁵¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²⁵² Resolution 66/288, Anlage.

²⁵³ Resolution 37/7, Anlage.

menschlicher Aktivitäten auf die Erdsysteme zu vertiefen, mit dem Ziel, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige Beziehung zur Erde zu fördern und zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete²⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass die Mutter Erde in manchen Ländern als Quelle allen Lebens und aller Nahrung betrachtet wird und dass diese Länder die Mutter Erde und die Menschheit als untrennbare, lebendige Gemeinschaft miteinander verbundener und voneinander abhängiger Wesen ansehen,

feststellend, dass es in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen für eine auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Politik gegeben hat, einschließlich Grundsatzdokumente über ein gutes Leben in Harmonie mit der Natur,

Kenntnis nehmend von dem konzeptionellen Rahmen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen²⁵⁵,

in der Erkenntnis, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator dafür konzipiert wurde, die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten zu messen, und dass diese Beschränkung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die diesbezüglich geleistete Arbeit überwunden werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung uneinheitlich verfügbar sind und dass sie qualitativ und quantitativ verbessert werden müssen,

bekräftigend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugutekommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio,

anerkennend, dass viele alte Zivilisationen, indigene Völker und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses der symbiotischen Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

sowie in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, neben den Anstrengungen der Regierungen und von Organisationen des Privatsektors, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle und -methoden zu entwickeln,

in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem fünften Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;
- 2. bittet die Mitgliedstaaten, bestehende Studien und Berichte über die Harmonie mit der Natur zu prüfen, namentlich die Weiterverfolgung der Erörterungen im Rahmen der interaktiven Dialoge der Generalversammlung, wie des am 22. April 2014 abgehaltenen Dialogs über die Förderung einer ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung durch Harmonie mit der Natur;
- 3. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung einen alle Seiten einschließenden und interaktiven Dialog abzuhalten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde im April 2015 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die Gespräche über die Harmonie mit

²⁵⁴ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

²⁵⁵ IPBES/2/17.

²⁵⁶ A/69/322.

der Natur voranzubringen, mit dem Ziel, eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

- 4. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der Harmonie mit der Natur gebührend zu berücksichtigen;
- 5. weist auf ihre Resolutionen hin, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einzuberufenden Plenarsitzungen abgehalten werden soll, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Treuhandfonds zu leisten, sobald er eingerichtet ist;
- 6. weist außerdem darauf hin, dass das Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Abteilung für Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten anlässlich der Konferenz die Website "Harmony with Nature" einrichteten, und ersucht den Generalsekretär, die bestehende, von der Abteilung geführte Website weiter dazu zu nutzen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit stärker zu integrieren, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und zu den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu sammeln;
- 7. *fordert* ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden;
 - 8. *bittet* die Staaten,
- a) den Aufbau eines Wissensnetzwerks weiter zu betreiben, um eine ganzheitliche Konzeptualisierung voranzubringen, die darauf gerichtet ist, aufbauend auf aktuellen wissenschaftlichen Informationen über die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unterschiedliche wirtschaftliche Ansätze aufzuzeigen, in denen die Antriebskräfte und Werte eines Lebens in Harmonie mit der Natur berücksichtigt werden, und darauf hinzuwirken, dass die grundlegenden Verflechtungen zwischen Mensch und Natur Unterstützung und Anerkennung finden;
- b) nach dem Beispiel indigener Kulturen die Harmonie mit der Erde zu fördern, von diesen Kulturen zu lernen und die auf nationaler Ebene bis hinab zur kommunalen Ebene unternommenen Anstrengungen zur Berücksichtigung des Naturschutzes zu unterstützen und zu fördern;
- 9. *ermutigt* alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;
- 10. ist sich dessen bewusst, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf solidere Grundlagen stellen zu können, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Statistische Kommission gegenwärtig ein Arbeitsprogramm durchführt, mittels dessen umfassendere Fortschrittsmaße entwickelt werden sollen²⁵⁷ und in dessen Rahmen auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme derzeitiger nationaler, regionaler und internationaler Verfahren zur Messung von Fortschritten eine technische Prüfung der auf diesem Gebiet stattfindenden Anstrengungen vorgenommen werden soll, mit dem Ziel, die besten Verfahren zu ermitteln und den Wissensaustausch zu erleichtern, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

²⁵⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 4 (E/2013/24), Kap. I, Abschn. C, Beschluss 44/114.

12. *beschlieβt*, den Unterpunkt "Harmonie mit der Natur" auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 69/225

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/468/Add.9, Ziff. 10)²⁵⁸.

69/225. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999, 55/205 vom 20. Dezember 2000, 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007, 64/206 vom 21. Dezember 2009 und 66/206 vom 22. Dezember 2011 sowie auf ihre Resolutionen 65/151 vom 20. Dezember 2010 über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle und 67/215 vom 21. Dezember 2012, in der sie beschloss, 2014-2024 zur Dekade der Vereinten Nationen "Nachhaltige Energie für alle" zu erklären,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁹, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁶⁰ und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung des Präsidenten der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁶¹,

in Bekräftigung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁶² und der Agenda 21²⁶³ und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶⁴ und dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁶⁵,

unter Hinweis auf die auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung abgehaltene Veranstaltung auf hoher Ebene über nachhaltige Energie für alle, deren Schwerpunkt auf dem Zugang zu Energie, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien lag,

Kenntnis nehmend von der Einleitung der Dekade der Vereinten Nationen "Nachhaltige Energie für alle" am 5. Juni 2014 als Teil des ersten jährlichen Forums "Nachhaltige Energie für alle" sowie Kenntnis nehmend von dem ersten zweijährigen Themenschwerpunkt Energie für Frauen, Kinder und Gesundheit,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Initiative "Nachhaltige Energie für alle" des Generalse-kretärs.

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁹ Resolution 60/1.

²⁶⁰ Resolution 65/1.

²⁶¹ Resolution 68/6.

²⁶² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

²⁶³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁶⁴ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

²⁶⁵ Resolution 66/288, Anlage.

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel "Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)"²⁶⁶, insbesondere von dem Aktionsaufruf zur Förderung der nachhaltigen Energie in den kleinen Inselentwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁶⁷ begrüßte und beschloss, dass der Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass die Offene Arbeitsgruppe in ihrem Bericht die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle als Ziel vorschlägt,

besorgt darüber, dass der fehlende Zugang zu Energie und nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen ein wichtiger Faktor ist, der sich unmittelbar auf die Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut, der größten globalen Herausforderung, der sich die Welt heute gegenübersieht, und auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern auswirkt,

tief besorgt darüber, dass in den Entwicklungsländern 2,6 Milliarden Menschen zum Kochen und Heizen auf traditionelle Biomasse angewiesen sind, dass 1,2 Milliarden Menschen keinen Strom haben und dass selbst dort, wo Energiedienstleistungen zur Verfügung stehen, Millionen armer Menschen sie nicht bezahlen können,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung einen bedeutsamen Beitrag zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

sowie betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um für die rechtzeitige Bereitstellung quantitativ und qualitativ ausreichender Finanzmittel und einen Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu sorgen und so eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, zu ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, deren Ziel es ist, die umfassende und verstärkte Einführung und die nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien zu fördern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Selbsthilfepotenzial der Entwicklungsländer zu aktivieren, um weltweit einen raschen Ausbau der neuen und erneuerbaren Energiequellen zu erreichen,

betonend, dass es eines kohärenten, integrierten Ansatzes für Energiefragen bedarf und dass im Rahmen der gesamten globalen Energieagenda für eine nachhaltige Entwicklung Synergien gefördert werden

²⁶⁶ Resolution 69/15, Anlage.

²⁶⁷ A/68/970 und Corr.1.

müssen, wobei der Schwerpunkt auf der Armutsbekämpfung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele liegt,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen "Nachhaltige Energie für alle"²⁶⁸ und befürwortet die rasche Umsetzung der in dem globalen Aktionsplan für die Dekade festgelegten strategischen Ziele;
- 2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen²⁶⁹;
- 3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über ihr Arbeitsprogramm und ihren Haushalt für 2014-2015 und ermutigt die Organisation, ihre Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern einen Bericht über die Aktivitäten zur Begehung der Dekade, die damit zusammenhängenden Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die langfristigen institutionellen Regelungen und Rechenschaftsmechanismen gegenüber allen Interessenträgern der Initiative "Nachhaltige Energie für alle" zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;
- 5. betont, dass als wichtiger Beitrag zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen der Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung erhöht werden muss, und ist sich dessen bewusst, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind;
- 6. *betont*, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie die Förderung saubererer und energieeffizienter Technologien für eine nachhaltige Entwicklung wichtig sind;
- 7. ist sich dessen bewusst, dass der Anteil der neuen und erneuerbaren Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung derzeit noch niedrig ist, was unter anderem auf hohe Kosten und mangelnden Zugang zu geeigneten Technologien zurückzuführen ist, und fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um durch verstärkte Unterstützung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie geeignete politische Initiativen und Investitionen auf nationaler und internationaler Ebene die Wirtschaftlichkeit neuer und erneuerbarer Energiequellen zu erreichen, wobei die Regierungen mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, zusammenarbeiten sollen;
- 8. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung von Finanzmitteln, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung neuer und vorhandener umweltgerechter Technologien zugunsten der Entwicklungsund Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²⁶⁴ vorgesehen;
- 9. *legt* den Regierungen *nahe*, Anstrengungen zur Schaffung und Fortentwicklung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu unternehmen, um die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten;
- 10. betont, dass der Zugang zu verlässlichen, bezahlbaren, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;
- 11. bekräftigt ihre Entschlossenheit zum Handeln, damit nachhaltige Energie für alle Wirklichkeit wird;

²⁶⁸ A/69/395.

²⁶⁹ A/69/323.

- 12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Energiefragen gebührend zu berücksichtigen;
- 13. fordert die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger auf, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;
- 14. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen Vorrang einzuräumen, da diese Dienstleistungen zur Armutsbekämpfung beitragen, die Lebensqualität erhöhen, Ungleichheiten vermindern, Leben retten, die Gesundheit verbessern, bei der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse helfen und Umweltrisiken verringern, einschließlich der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken, und betont, dass diese Dienstleistungen für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind;
- 15. *fordert* die Regierungen *auf*, die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Übernahme von Führungsrollen bei der Gestaltung und Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen zu fördern und eine geschlechtsspezifische Perspektive in diese Maßnahmen zu integrieren;
- 16. fordert die Regierungen außerdem auf, sicherzustellen, dass Frauen vollen und gleichberechtigten Zugang zu neuer, erneuerbarer und nachhaltiger Energie haben und diese nutzen können, um ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung, einschließlich ihrer Beschäftigungschancen und anderen Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, zu stärken;
- 17. *befürwortet* die Ausarbeitung von tragfähigen, marktorientierten Strategien, die auf schnellstem Weg zu einer Senkung der Kosten neuer und erneuerbarer Energiequellen führen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologien steigern könnten, gegebenenfalls auch durch die Einleitung öffentlicher Maßnahmen für Forschung, Entwicklung und Markteinführung;
- 18. wiederholt ihren Aufruf an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;
- 19. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung gesicherter und berechenbarer finanzieller Mittel und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;
- 20. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden;
- 21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, erneuerbare Energien und damit zusammenhängende nachhaltige Verfahren in allen Einrichtungen der Vereinten Nationen weltweit zu fördern und die Ergebnisse der damit verbundenen Maßnahmen in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;
- 22. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/226

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/469, Ziff. 12)²⁷⁰.

69/226. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der 1976 in Vancouver (Kanada) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen²⁷¹ und der 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²⁷².

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), einschließlich ihrer Resolutionen 64/207 vom 21. Dezember 2009, 65/165 vom 20. Dezember 2010, 66/207 vom 22. Dezember 2011, 67/216 vom 21. Dezember 2012 und 68/239 vom 27. Dezember 2013, in denen die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 behandelt wurde,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda, einschließlich Resolution 2014/30 vom 25. Juli 2014 über menschliche Siedlungen, die der Rat auf seiner Arbeitstagung 2014 verabschiedete,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁷³, insbesondere der Ziffern 134 bis 137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem anerkannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Management-konzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung²⁷⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

²⁷¹ Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (United Nations publication, Sales No. E.76.IV.7 und Korrigendum).

²⁷² Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996 (A/CONF.165/14), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷³ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷⁴ A/68/970 und Corr.1.

feststellend, dass bei der Umsetzung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen²⁷⁵ und der Habitat-Agenda²⁷⁶ zwar bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, da die Urbanisierung Wachstum und Entwicklung gebracht hat, darunter eine drastische Verringerung der Armut, nationales Wirtschaftswachstum und bedeutende Fortschritte bei der Vernetzung menschlicher Siedlungen, was dabei hilft, die Produktivität zu steigern und Chancen zu schaffen, das Aufgehen größerer und kleinerer Städte in neuen regionalen Raumstrukturen, die ein schnelleres Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum begünstigen, sowie eine höhere wechselseitige Abhängigkeit zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, was dazu beigetragen hat, die Verwundbarkeit der ländlichen Gemeinschaften zu verringern und die Chancen auf eine ausgewogenere Entwicklung zu erhöhen, dass jedoch nach wie vor Herausforderungen bestehen, wie zum Beispiel Zersiedelung, Zusammenleben auf engstem Raum, Verschmutzung, Treibhausgasemissionen, neu entstehende städtische Armut, Segregation, zunehmende Ungleichheit und andere negative Auswirkungen, sowie die weltweit weiter wachsende Zahl von Slumbewohnern, die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts an biologischer Vielfalt, auf menschliche Siedlungen und die Notwendigkeit, Katastrophenrisiken zu verringern und die Katastrophenresilienz städtischer Siedlungen zu erhöhen,

erneut ihre Unterstützung für das Welt-Städteforum bekundend und anerkennend, dass es die wichtigste globale Arena für Interaktionen zwischen politischen Entscheidungsträgern, Leitern von Kommunalverwaltungen, nichtstaatlichen Interessenträgern und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ist, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kolumbiens und die Stadt Medellín für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Forums vom 5. bis 11. April 2014,

unter Hinweis auf die Zusagen der Mitgliedstaaten und die Anstrengungen anderer Interessenträger zur Förderung eines integrierten Konzepts für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen,

betonend, wie wichtig die breite Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, bei der Förderung einer nachhaltigen Urbanisierung und zukunftsfähiger Siedlungen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, in der sie das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁷⁷ und über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²⁷⁸;
- 2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) über seine erste Tagung²⁷⁹ und schließt sich seiner Empfehlung an, seine zweite Tagung vom 14. bis 16. April 2015 abzuhalten;
- 3. *betont*, wie wichtig es ist, bei den Beratungen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Verwaltungsrats von UN-Habitat und des Vorbereitungsausschusses im Rahmen ihrer jewei-

²⁷⁵ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996 (A/CONF.165/14), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷⁶ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁷⁷ Siehe A/69/343.

²⁷⁸ A/69/298.

²⁷⁹ A/CONF.226/PC.1/6.

ligen Behandlung der Arbeit von UN-Habitat und der Vorbereitungen für Habitat III Konsistenz und Kohärenz zu gewährleisten;

- legt auch weiterhin nahe, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der nachhaltigen Urbanisierung gebührend zu berücksichtigen;
- nimmt Kenntnis von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und begrüßt seinen Beitrag zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen;
- ermutigt die Mitgliedstaaten, UN-Habitat und alle maßgeblichen Interessenträger erneut, geeignete Maßnahmen zur Durchführung von Resolution 24/4 des Verwaltungsrats vom 19. April 2013²⁸⁰ zu treffen, und ersucht den Exekutivdirektor von UN-Habitat, die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Frauen stärker in die normative und operative Arbeit von UN-Habitat zu integrieren;
- begrüßt das Angebot der Regierung Ecuadors, Habitat III auszurichten, und beschließt, dass die Konferenz in der Woche vom 17. Oktober 2016 in Quito stattfinden wird;
- erinnert an ihre Beschlüsse in Resolution 67/216 über das Ziel und die Ergebnisse der Konferenz, eingedenk der Notwendigkeit, die Konferenz und den Vorbereitungsprozess in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise durchzuführen, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen, und beschließt Folgendes:
- Die Konferenz wird aus acht Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, und aus sechs Runden Tischen auf hoher Ebene bestehen, die mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;
- parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich der Multi-Interessenträger-Segmente, werden zur selben Zeit stattfinden wie die Plenarsitzungen und die Runden Tische, die Multi-Interessenträger-Segmente werden ein offizieller Teil der Konferenz sein und je nach Verfügbarkeit werden für diese Sitzungen Dolmetschdienste angeboten;
- Sonderveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminare, Arbeitstagungen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit dem Wohnungswesen und der nachhaltigen Stadtentwicklung, werden von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten institutionellen und nicht institutionellen Interessenträgern zum Nutzen der Konferenzteilnehmer organisiert;
- die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses wird im Juli 2016 in Indonesien stattfinden und sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, umfassen;
- betont die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz und den Vorbereitungen für das im September 2015 stattfindende Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda, um die Kohärenz zu fördern und Doppelarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken:
 - 10. legt den Mitgliedstaaten nahe, auf höchstmöglicher Ebene an der Konferenz teilzunehmen;
- 11. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, im Vorbereitungsausschuss mitzuwirken sowie die Neue Städteagenda weiterhin auf allen Ebenen gebührend zu berücksichtigen und sich gemeinsam mit allen maßgeblichen Interessensträgern darauf zu verpflichten, sie zu definieren;
- 12. legt den Mitgliedstaaten und internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, nahe, die nationalen, regionalen und globalen Vorbereitungen für Habitat III weiter durch freiwillige Beiträge an den Habitat III-Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den bevorstehenden Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst gemäß Ziffer 13 c) der Resolution 67/216 zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme von Part-

²⁸⁰ Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 8 (A/68/8), Anhang.

nern der Habitat-Agenda und anderen maßgeblichen Interessenträgern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses;

- 13. ersucht den Generalsekretär der Konferenz, für den Vorbereitungsprozess für Habitat III auch weiterhin das Fachwissen des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, zu mobilisieren;
- 14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für die wirksame Teilnahme von Kommunalverwaltungen und allen anderen Interessenträgern, gegebenenfalls einschließlich derer in den Habitat-Nationalkomitees, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu sorgen, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 68/239, und unter anderem die Erstellung der Nationalberichte für Habitat III zu beschleunigen;
- 15. bittet die Mitgliedstaaten, partizipatorische Prozesse und eine breite Mitwirkung der Interessenträger, einschließlich der kommunalen Behörden und ihrer Verbände, an der Ausarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung einer nationalen Städtepolitik zu erleichtern, wo angebracht, insbesondere im Rahmen nationaler Städteforen und als Mittel zur Vorbereitung von Habitat III;
- 16. *legt* den auf dem Welt-Städteforum sowie auf den regelmäßigen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen versammelten Interessenträgern *nahe*, gegebenenfalls Sachbeiträge zu dem Prozess im Vorfeld der Konferenz zu leisten;
- 17. bittet das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, den Entwurf des Ergebnisdokuments der Konferenz auf der Grundlage der Beiträge aus breiten regionalen und thematischen Konsultationen unter allen Interessenträgern zu erstellen und spätestens sechs Monate vor der Konferenz zu verteilen;
- 18. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer geplanten regionalen Treffen, wie etwa bei den ordentlichen Tagungen der regionalen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und andere einschlägige regionale zwischenstaatliche Treffen, auch weiterhin Erörterungen über Habitat III zu führen, um die Bereitstellung regionaler Beiträge zum Vorbereitungsprozess für die Konferenz zu erleichtern;
- 19. beschließt, dass die wichtigen Gruppen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die bei Habitat II und dem Gipfeltreffen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda im September 2015 akkreditiert sind, sich anmelden müssen, um an der Konferenz teilnehmen zu können;
- 20. beschließt außerdem, dass nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die an der Konferenz teilnehmen und dazu beizutragen wünschen und deren Arbeit für das Thema der Konferenz relevant ist, an der Konferenz wie auch an den Vorbereitungstagungen als Beobachter teilnehmen können, im Einklang mit den Bestimmungen in Teil VII der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996 und vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbereitungsausschusses im Plenum, und dass ein entsprechender Beschluss unter voller Achtung der Bestimmungen in Regel 57 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Rates im Konsens getroffen werden soll;
- 21. stellt anerkennend fest, dass die Erörterungen unter den auf der siebenten Tagung des Welt-Städteforums versammelten Interessenträgern dem nach Resolution 68/239 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁷⁸ zufolge unter anderem einen wichtigen Beitrag zu Habitat III geleistet haben und dass bei diesen Erörterungen anerkannt wurde, dass Habitat III eine einmalige Gelegenheit zur Entwicklung einer neuen Städteagenda bietet, die dazu beitragen könnte, die Urbanisierung als eine positive Kraft für heutige und zukünftige Generationen zu nutzen und das Streben nach Gerechtigkeit und geteiltem Wohlstand voranzubringen;
- 22. nimmt Kenntnis von der Erklärung von Medellín, die vom Welt-Städteforum auf seiner siebenten Tagung verabschiedet wurde und in der Regierungen, der Privatsektor, internationale Organisationen, Hochschulen, Fachleute, die Zivilgesellschaft und andere gesellschaftliche Akteure die Bedeutung der Städte für die nachhaltige Entwicklung bekräftigten;

- 23. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, für den Generalsekretär der Konferenz und für die Arbeit des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz auf möglichst effiziente und wirtschaftliche Weise weiterhin jede geeignete Unterstützung zu gewähren, wobei die interinstitutionelle Unterstützung weitestmöglich zu fördern ist;
- 24. *erinnert* an die sieben Prioritäten und die vier Querschnittsthemen im Strategieplan von UN-Habitat für den Zeitraum 2014-2019, der vom Verwaltungsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung genehmigt²⁸⁰ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/239 begrüßt wurde;
- 25. bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen und bilateralen Geber und die Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für städtische Grundversorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des Strategieplans für den Zeitraum 2014-2019 eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;
- 26. betont, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;
- 27. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf von UN-Habitat fortlaufend zu überprüfen, damit die Anstrengungen zur Verbesserung seiner Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Unterstützung der Durchführung seines Mandats fortgesetzt werden können;
- 28. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Überprüfung der Lenkungsstruktur von UN-Habitat, legt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter beim UN-Habitat und dem Verwaltungsrat nahe, ihre Prüfung der Vorschläge samt Empfehlungen und Reformoptionen fortzusetzen, mit dem Ziel, auf der fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats einen Konsens über das weitere Vorgehen bei der Überprüfung der Lenkungsstruktur zu erzielen, und unterstreicht, dass sie den Bericht des Verwaltungsrats über diese und andere Fragen auf ihrer siebzigsten Tagung behandeln wird;
- 29. *stellt fest*, dass die Aufgaben von UN-Habitat im Laufe der Jahre erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind und dass sich das Erfordernis, Entwicklungsländern fachliche und technische Unterstützung zu leisten, in den Bereichen, die sich auf die Nachhaltigkeit von Städten und menschlichen Siedlungen beziehen, verändert hat, was in seinem Strategieplan für 2014-2019 zum Ausdruck kommt;
- 30. bittet die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda erneut, eine Politik für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu formulieren und umzusetzen, die gerechte, resiliente und inklusive Städte fördert, unter Berücksichtigung der Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger und mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Frauen und der sozial Schwächsten, namentlich der Kinder und Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen, der Menschen, die aus ländlichen Gebieten in die Stadt abwandern, der Binnenvertriebenen und der indigenen Bevölkerungsgruppen;
- 31. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem vom 27. bis 29. Mai 2014 erstmalig abgehaltenen Tagungsteil für Integration des Wirtschafts- und Sozialrats über nachhaltige Urbanisierung und seiner Schwerpunktsetzung auf die Rolle der nachhaltigen Urbanisierung als einer transformativen Kraft zur Verwirklichung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch einen integrierten Ansatz, der alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, einbezieht, um innovative Lösungen zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu finden;
- 32. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken, Plänen und Programmen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Bewältigung der strukturellen Probleme und Herausforderungen, mit denen viele Städte konfrontiert sind, die Zusammenhänge zwischen den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen nachhaltiger Urbanisierung und menschlicher Siedlungen zu berücksichtigen;
- 33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der aktuelle Angaben über den Stand der Vorbe-

reitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) enthält;

34. beschließt, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/227

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470, Ziff. 14)²⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Republik Korea, Tonga, Türkei.

69/227. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/224 vom 19. Dezember 2008, 64/209 vom 21. Dezember 2009, 65/167 vom 20. Dezember 2010 und 67/217 vom 21. Dezember 2012,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸²,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument²⁸³,

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁸² Resolution 55/2.

²⁸³ Resolution 65/1.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung erfüllt werden müssen, einschließlich derjenigen, die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸⁵, in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁸⁶ und in den anderen einschlägigen Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthalten sind,

feststellend, dass die globale Wirtschaftsarchitektur systemischen Herausforderungen ausgesetzt ist, die eine Überprüfung der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik erfordern,

besorgt darüber, dass die gegenwärtigen mehrfachen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die starken Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer trüben und das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und des Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter untergraben könnten,

sowie in dieser Hinsicht *besorgt* darüber, dass trotz gewisser Fortschritte in bestimmten Regionen über die Hälfte der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, rund 1,5 Milliarden Menschen, in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen und schätzungsweise jeder Fünfte in den Entwicklungsregionen von weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag lebt,

unterstreichend, dass es eines nachhaltigeren Wirtschaftswachstums und einer dauerhafteren Erholung bedarf, und in der Erkenntnis, dass dieses Ziel durch einen alle einschließenden Multilateralismus und die gleiche Teilhabe aller Länder verwirklicht werden kann, wie unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung vorgesehen ist,

in der Erkenntnis, dass es innovativer und verbesserter Konzepte zur Entwicklungsfinanzierung bedarf, um die mit der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage, der Armut und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verbundenen Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese Konzepte die traditionellen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich die öffentliche Entwicklungshilfe, weder ersetzen noch im Volumen verringern sollen und dass sie in einem Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und der Solidarität sowie unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen und der nationalen Prioritäten jedes Landes ausgearbeitet werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass viele maßgebliche Aspekte des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bislang nicht umgesetzt wurden und dass sich viele Entwicklungsländer daher in Bezug auf ihre Entwicklungsaussichten weiter erheblichen Herausforderungen gegenübersehen, darunter die Anfälligkeit für externe Schocks und die unzureichende Vertretung im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik,

²⁸⁴ Resolution 66/288, Anlage.

²⁸⁵ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

²⁸⁶ Resolution 63/239, Anlage.

ferner in Anerkennung der Rolle der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie der regionalen Wirtschaftsintegration, auf der Grundlage einer ebenbürtigen Partnerschaft, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Koordinierung und die Entwicklungszusammenarbeit, die Erreichung der Entwicklungsziele, die Weitergabe bewährter Verfahren und den Wissensaustausch zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die weitreichende finanzielle Deregulierung zu größeren Nettokapitalabflüssen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder beigetragen hat,

besorgt darüber, dass eine übermäßig expansive Geldpolitik und der anschließende, von den entwickelten Ländern verfolgte Abwertungswettlauf der Währungen in ihrer Wirkung einer generellen Ausfuhrsubvention und einer allgemeinen Erhöhung der Einfuhrzölle gleichkommen, wodurch die im Rahmen der Welthandelsorganisation bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang zunichte gemacht oder beeinträchtigt werden und die Fähigkeit der Entwicklungsländer, ihren Verpflichtungen zur Umsetzung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nachzukommen, weiter eingeschränkt wird,

betonend, dass die Entwicklungsländer über ausreichend politischen Handlungsspielraum verfügen müssen, um nationale Entwicklungsstrategien, die Wohlstand für alle bringen sollen, formulieren zu können,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für ein ausgewogenes und inklusives dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung und über die Rolle den Vereinten Nationen bei der Lösung dieser Fragen im Lichte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁷;
- 2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;
- 3. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu verstärken;
- 4. bekräftigt ferner, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und dauerhaften Wirtschaftswachstums ist und dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem eine entscheidende Rolle bei der Stimulierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen kann;
- 5. beschließt, die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" einen aktualisierten Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen für ein ausgewogenes und inklusives dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung und über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung dieser Fragen sowie mögliche Mittel und Wege zur Bewältigung dieser Herausforderungen aufzunehmen, eingedenk der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie der darin enthaltenen Grundsätze und der Vorbereitungen für die Post-2015-Entwicklungsagenda, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁹ und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung²⁸⁹.

²⁸⁷ A/69/203.

²⁸⁸ Resolution 3201 (S-VI).

²⁸⁹ Resolution 3202 (S-VI).

RESOLUTION 69/228

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470, Ziff. 14)²⁹⁰.

69/228. Förderung und Unterstützung der Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/209 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Selbstverpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, namentlich in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"²⁹¹, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹², dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁹³, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁹⁴, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁹⁵, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁹⁶, dem Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁹⁷, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁹⁸, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁹⁹ und der Erklärung³⁰⁰ und der Aktionsplattform von Beijing³⁰¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 und 68/1 vom 20. September 2013 sowie auf die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats und des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung³⁰²,

²⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁹¹ Resolution 66/288, Anlage.

²⁹² Resolution 55/2.

²⁹³ Resolution 60/1.

²⁹⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

²⁹⁵ Resolution 63/239, Anlage.

²⁹⁶ Resolution 65/1.

²⁹⁷ Resolution 68/6.

²⁹⁸ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁹⁹ Resolution S-21/2, Anlage.

³⁰⁰ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh 1.html.

³⁰¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁰² Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev.1), Kap. VI, Abschn. F. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-hls-2014-1.pdf.

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁰³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

sowie betonend, dass einer effizienten, rechenschaftlichen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

unter Betonung der Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten als Instrument der Entwicklungsförderung und unter Begrüßung der diesbezüglichen Zusammenarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit den Vereinten Nationen,

- 1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und vor Einflüssen von außen geschützt sind;
- 2. ist sich außerdem der wichtigen Rolle bewusst, die die Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei spielen, die Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu fördern, was der Verwirklichung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele und -prioritäten sowie der international vereinbarten Entwicklungsziele förderlich ist;
- 3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, wenn es darum geht, größere Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz sowie die effiziente und wirksame Erhebung und Verwendung öffentlicher Mittel zum Wohl der Bürger zu fördern;
- 4. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Deklaration von Lima von 1977 über die Leitlinien der Finanzkontrolle³⁰⁴ und der Deklaration von Mexiko von 2007 über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden³⁰⁵ und legt den Mitgliedstaaten nahe, die in diesen Deklarationen dargelegten Grundsätze auf eine mit ihren nationalen institutionellen Strukturen im Einklang stehende Weise anzuwenden;
- 5. ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, namentlich beim Kapazitätsaufbau, fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, durch gestärkte Oberste Rechnungskontrollbehörden sowie gegebenenfalls auch durch verbesserte Rechnungslegungssysteme für den öffentlichen Sektor Effizienz, Rechenschaftlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz zu gewährleisten und so eine gute Verwaltungsführung auf allen Ebenen zu fördern;
- 6. *ist sich* der Rolle *bewusst*, die den Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei zukommt, die Rechenschaftlichkeit der Regierungen für den Ressourceneinsatz und für ihre Erfolgsbilanz bei der Erreichung von Entwicklungszielen zu fördern;
- 7. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden an der Post-2015-Entwicklungsagenda;

³⁰³ A/68/970 und Corr.1.

³⁰⁴ Verabschiedet auf dem Neunten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 17. bis 26. Oktober 1977 in Lima. In Deutsch verfügbar unter http://www.issai.org/media/12464/issai_1g.pdf.

³⁰⁵ Verabschiedet auf dem Neunzehnten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 5. bis 10. November 2007 in Mexiko-Stadt. In Deutsch verfügbar unter http://www.issai.org/media/12477/issai 10 g.pdf.

- 8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden und den Aufbau ihrer Kapazitäten im Einklang mit ihren nationalen institutionellen Strukturen sowie der Verbesserung der Rechnungslegungssysteme für den öffentlichen Sektor in Übereinstimmung mit den nationalen Entwicklungsplänen im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 9. *betont*, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau sowie in Bezug auf Kenntnisse und bewährte Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im öffentlichen Sektor zu unterstützen.

RESOLUTION 69/229

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470/Add.1, Ziff. 8)³⁰⁶.

69/229. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006, 63/225 vom 19. Dezember 2008, 65/170 vom 20. Dezember 2010 und 67/219 vom 21. Dezember 2012 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf ihre Resolution 68/4 vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007, 64/166 vom 18. Dezember 2009, 66/172 vom 19. Dezember 2011 und 68/179 vom 18. Dezember 2013 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006³⁰⁸, 2008/1 vom 11. April 2008³⁰⁹, 2013/1 vom 26. April 2013³¹⁰ und 2014/1 vom 11. April 2014³¹¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³¹² und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ferner unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹³ sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁴,

³⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰⁷ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No.E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁰⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25), Kap. I, Abschn. B.

³⁰⁹ Ebd., 2008, Supplement No. 5 (E/2008/25), Kap. I, Abschn. B.

³¹⁰ Ebd., 2013, Supplement No. 5 (E/2013/25), Kap. I, Abschn. B.

³¹¹ Ebd., 2014, Supplement No. 5 (E/2014/25), Kap. I, Abschn. B.

³¹² Resolution 60/1.

³¹³ Resolution 65/1.

³¹⁴ Resolution 68/6.

ferner unter Hinweis auf den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 3. und 4. Oktober 2013 in New York stattfand und eine nützliche Gelegenheit bot, sich konstruktiv mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und die mit der internationalen Migration verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erkunden, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte der Migranten und des Beitrags von Migranten zur Entwicklung, wie aus der Zusammenfassung der vier Runden Tische des Dialogs hervorgeht,

unter Hinweis auf die regionalen Veranstaltungen, die 2013 während des Vorbereitungsprozesses für den Zweiten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung organisiert wurden und vom 29. bis 31. Mai in Bangkok, am 4. und 5. Juni in Kairo, am 3. und 4 Juli in Addis Abeba und am 10. und 11. Juli in Santiago stattfanden, sowie auf die vom Präsidenten der Generalversammlung organisierten Vorbereitungsveranstaltungen über internationale Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³¹⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁶ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³¹⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹⁸, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³²⁰,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Acht-Punkte-Aktionsagenda des Generalsekretärs³²¹, die mit der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung im Einklang steht, und auf den Beitrag der Zivilgesellschaft hinweisend,

in Anerkennung des Beitrags des Globalen Forums über Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Ansätze sowie unter Hinweis auf die siebente Tagung des Forums, die im Mai 2014 in Stockholm zum Thema "Erschließung des Potenzials der Migration zugunsten einer inklusiven Entwicklung" standfand,

³¹⁵ A/68/970 und Corr.1.

³¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

³¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³¹⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³²⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³²¹ Siehe A/68/190.

anerkennend, dass sich das Globale Forum über Migration und Entwicklung als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, informellen Charakters und seiner Leitung durch die Staaten Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen,

sowie in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die auf internationaler Ebene, einschließlich der Vereinten Nationen, zur Frage der Entwicklung geführt werden,

in der Erkenntnis, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und entscheidend dazu beitragen, das Wohl der Empfänger zu mehren, eingedenk dessen, dass Überweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere und sicherere Geldüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern weiter zu untersuchen und zu fördern und gegebenenfalls Chancen für entwicklungsorientierte Investitionen in den Empfängerländern durch Empfänger, die dazu willens und in der Lage sind, zu fördern,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²²;
- 2. erkennt an, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das eines kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Herangehens bedarf, das die Entwicklung integriert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension, und die Menschenrechte achtet;
- 3. ist sich außerdem dessen bewusst, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
- 4. *erkennt an*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordert in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen, ungeachtet ihres Entwicklungsstands;
- 5. bekräftigt die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu
 schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf
 internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei
 der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;
- 6. bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten möglicherweise einschränken, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

_

³²² A/69/207.

- 7. *erkennt an*, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;
- 8. bekundet ihre Besorgnis über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und anerkennt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten:
- 9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu schützen und die Rechte von Migranten am Arbeitsplatz zu achten, was auch geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, umfasst;
- 10. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, namentlich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³²³, zum internationalen System für den Schutz der Migranten;
- 11. *ist sich dessen bewusst*, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und unterstreicht, dass in dieser Hinsicht die zirkuläre Migration untersucht werden muss;
- 12. *ist sich außerdem dessen bewuss*t, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten gering qualifizierter Migranten zu fördern, um ihnen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten in den Zielländern zu eröffnen;
- 13. unterstreicht die wichtige Rolle der Migranten als Beitragende zur Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu achten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, die mit der Migration verbundenen Kosten, beispielsweise etwaige an Anwerber gezahlte Gebühren, abzubauen, die Transferkosten für Überweisungen zu senken, die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen und von anderen erworbenen Rechten zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen und -kompetenzen von Migranten zu fördern;
- 14. *nimmt Kenntnis* von den Bezugnahmen auf Migration und Entwicklung in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³¹⁵, einschließlich des Ziels 10.c, das wie folgt lautet: "Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen";
- 15. äußert sich besorgt über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung aller Migranten, insbesondere von Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;
- 16. ist sich dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit stellen, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;
- 17. bekräftigt ihre Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, die Schleusung von Migranten sowie die Aktivitäten grenzüberschreitender und

³²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158, Anlage.

nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betont, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie umzusetzen;

- 18. *ist sich dessen bewusst*, dass die einzelstaatliche Umsetzung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³²⁴ und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg³²⁵ zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³²⁶, die alle von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet wurden, nach wie vor eine Herausforderung darstellt, und betont daher, wie wichtig es ist, dass die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen;
- 19. ermutigt die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die Mobilität von Arbeitskräften, sowie auch bei Programmen, die Migranten die volle Integration in die Gesellschaft ermöglichen und die im Einklang mit dem Recht und den spezifischen Kriterien eines jeden Mitgliedstaats die Familienzusammenführung erleichtern:
- 20. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Rolle zu prüfen, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können;
- 21. erkennt außerdem die Notwendigkeit an, das Bild der Migranten und der Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht die bereits unternommenen Anstrengungen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für ihre Beiträge;
- 22. verurteilt nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen:
- 23. anerkennt den wichtigen Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ist sich dessen bewusst, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessene Berücksichtigung finden soll;
- 24. erkennt an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordert praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

³²⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³²⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

³²⁶ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

- 25. *unterstreicht* das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;
- 26. ersucht die 18 Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken, ihr Engagement mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erhöhen und auf Landesebene gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die Migranten und ihren Familien in den Gesellschaften der Herkunfts-, Transit- und Zielländer zugutekommen;
- 27. unterstreicht die Notwendigkeit verlässlicher, genauer, aufgeschlüsselter, auf einzelstaatlicher Ebene aussagekräftiger und international vergleichbarer statistischer Daten und Indikatoren zur internationalen Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung in den Herkunftswie in den Zielländern, um eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen und multilaterale Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Mitgliedstaaten nach Bedarf beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;
- 28. fordert alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration und die anderen Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Kooperation zu verstärken, um das Thema internationale Migration und Entwicklung besser und umfassender anzugehen, im Hinblick auf einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz, und in ihren Beiträgen zu dem Vorbereitungsprozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda Migrationsfragen zu behandeln;
- 29. erkennt die Anstrengungen an, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die maßgeblichen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen unterschiedlicher Initiativen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch im Rahmen anderer Prozesse, insbesondere des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und regionaler Prozesse, anzugehen und den Sachverstand der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu nutzen;
- 30. *unterstreicht*, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und dass der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, anerkannt und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen verstärkt werden muss;
- 31. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung, die Verbindungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auch weiterhin zu pflegen, die Zusammenarbeit zwischen dem Prozess des Globalen Forums und der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, zu fördern und sich auch weiterhin für die Grundsätze in der Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung³²⁷ einzusetzen;
- 32. beschließt, den Dritten Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung bis spätestens 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten, um die Weiterverfolgung des Ergebnisses des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene zu überprüfen und die Erörterungen über die multidimensionalen Aspekte der internationalen Migration voranzubringen, wobei der Termin und die Modalitäten des Dialogs auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu beschließen sind, und beschließt außerdem, derartige Dialoge in regelmäßigen Abständen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung früherer Dialoge auf

597

³²⁷ Resolution 68/4.

hoher Ebene weiter zu überprüfen, und auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Häufigkeit dieser Dialoge festzulegen und dabei darauf zu achten, dass sie mit allen einschlägigen Überprüfungsprozessen der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen abgestimmt sind;

- 33. fordert alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, auf, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, mit dem Ziel, Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise und unter Achtung der Menschenrechte in den Kontext der Weiterverfolgung des Zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einzubeziehen;
- 34. beschließt, auf eine wirksame und inklusive Agenda zur internationalen Migration hinzuarbeiten, die die Entwicklung integriert und die Menschenrechte achtet, indem die Leistung der bestehenden Institutionen und Rahmen verbessert und wirksamere Partnerschaften mit allen auf regionaler und globaler Ebene mit internationaler Migration und Entwicklung befassten Interessenträger eingegangen werden;
- 35. bittet die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit der Internationalen Organisation für Migration und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auch weiterhin die regionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu untersuchen und Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Migration und Entwicklung zu leisten, der der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen ist;
- 36. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit der Einbeziehung der Migrationsperspektive auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene befasst und Informationen über bewährte Verfahren und Empfehlungen dazu enthält, wie die Schwierigkeiten, denen sich Migranten gegenübersehen, angegangen werden können und wie der Beitrag von Migranten zur Entwicklung gestärkt werden kann;
- 37. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung" unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/230

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/470/Add.2, Ziff. 9)³²⁸.

69/230. Kultur und nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002, 65/166 vom 20. Dezember 2010 und 66/208 vom 22. Dezember 2011 über Kultur und Entwicklung sowie auf ihre Resolutionen 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" und 68/223 vom 20. Dezember 2013 über Kultur und nachhaltige Entwicklung,

³²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³²⁹ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

ferner unter Hinweis auf die am 4. Oktober 2014 in Florenz (Italien) auf dem dritten Weltforum über Kultur und Kulturwirtschaft der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Erklärung,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über Kultur und nachhaltige Entwicklung³³⁰, der Optionen für einen konsolidierten Ansatz der Vereinten Nationen zu Kultur und nachhaltiger Entwicklung aufzeigt;
- 2. erinnert an die Diskussionen auf der thematischen Sonderaussprache der Generalversammlung über die Rolle der Kultur und der nachhaltigen Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda, die entsprechend dem mit ihrer Resolution 68/223 erteilten Mandat am 5. Mai 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde und auf der hochrangige Teilnehmer hervorhoben, wie wichtig es ist, die Kultur in die Post-2015-Entwicklungsagenda zu integrieren, und nimmt Kenntnis von der Zusammenfassung der Aussprache durch den Vorsitz;
- 3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung, wie er in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³²⁹ anerkannt wird;
- 4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organe, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Kultur und nachhaltige Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda auch weiterhin gebührend zu berücksichtigen;
- 5. erinnert an den in ihrer Resolution 68/223 enthaltenen Beschluss, den Unterpunkt "Kultur und nachhaltige Entwicklung" unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und den Zweijahreszyklus für die Behandlung dieses Unterpunkts beizubehalten.

RESOLUTION 69/231

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/471/Add.1, Ziff. 7)³³¹.

69/231. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul³³² und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³³³, die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

³²⁹ A/68/970 und Corr.1.

³³⁰ A/69/216.

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³³² Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

³³³ Ebd., Kap. II.

tion 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 68/18 vom 4. Dezember 2013 und 68/224 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2014/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2014 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den außerordentlich schweren und komplexen Ebola-Ausbruch, der drei am wenigsten entwickelte Länder, nämlich Guinea, Liberia und Sierra Leone, hart getroffen hat und deutlich machte, dass zwar alle Länder durch solche Ausbrüche gefährdet sind, dass aber die am wenigsten entwickelten Länder für gesundheitliche Notlagen mit schweren Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlagen der Menschen und die Wirtschaft dieser Länder besonders anfällig sind,

unter Betonung der Notwendigkeit einer koordinierten Durchführung und kohärenten Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Istanbul und unter Hinweis auf die Schlüsselrolle, die dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer gemäß Ziffer 155 des Aktionsprogramms in dieser Hinsicht zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Bitte an die Entwicklungspartner, als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und unter Begrüßung seines Beitrags zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 26. September 2014 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde³³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel "Lage der am wenigsten entwickelten Länder 2014" und dem Sonderthema "Beseitigung der extremen Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern und die Post-2015-Entwicklungsagenda",

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³³⁵ und über die Stärkung der Investitionsförderungssysteme für ausländische Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder³³⁶;
- 2. *begrüßt* die Fortschritte, die viele der am wenigsten entwickelten Länder dabei gemacht haben, das Aktionsprogramm von Istanbul³³³ durchzuführen, unter anderem durch seine systematische Einbindung in die maßgeblichen Planungsdokumente und Entwicklungsstrategien, fordert die am wenigsten entwickel-

³³⁴ A/C.2/69/2, Anlage.

³³⁵ A/69/95-E/2014/81.

³³⁶ A/69/270.

ten Länder auf, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihre Zusagen einzuhalten und die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern, unter anderem, indem sie seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihre Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteams der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms aktiv zu unterstützen:

- 3. begrüßt außerdem die Fortschritte bei der systematischen Einbindung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit der Entwicklungspartner, betont, wie wichtig diese Einbindung ist, und fordert die Entwicklungspartner auf, das Aktionsprogramm nach Bedarf weiter in ihre jeweiligen nationalen politischen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Zusammenarbeit zu integrieren, um die in dem Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und die Erfüllung ihrer Zusagen zu gewährleisten, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;
- 4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringend und entschlossen zu handeln, um gegen den Ebola-Ausbruch in einigen westafrikanischen am wenigsten entwickelten Ländern vorzugehen, an dem sich die grundlegende Notwendigkeit gezeigt hat, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken und die Widerstandskraft gegenüber gesundheitlichen Herausforderungen und Notlagen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu erhöhen und koordinierter darauf zu reagieren, wie in den Schwerpunktbereichen e) und f) des Aktionsprogramms von Istanbul dargestellt, um Infektionskrankheiten und andere gesundheitliche Notfälle zu verhüten, zu erkennen und rasch zu bekämpfen, und fordert alle Entwicklungspartner auf, die Strategien der am wenigsten entwickelten Länder zur Risikominderung auch weiterhin finanziell und technisch zu unterstützen, um die Kapazität dieser Länder zur Reaktion auf gesundheitliche Herausforderungen und Notlagen auszubauen;
- 5. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass alle Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anfällig und heute schon zunehmend damit konfrontiert sind, unter anderem mit anhaltenden Dürren und extremen Wetterereignissen, dem Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Überschwemmungen durch Gletscherseeausbrüche und Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen;
- 6. begrüßt den Umstand, dass die bilaterale öffentliche Netto-Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder nach vorläufigen Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit 2013 schätzungsweise um 12,3 Prozent gestiegen ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass sie 2012 real um 9,4 Prozent zurückgegangen war, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;
- 7. erinnert daran, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul darauf verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, und fordert die Geberländer in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, bei der Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe den am wenigsten entwickelten Ländern hohen Vorrang einzuräumen und dabei ihre Bedürfnisse, ihre komplexen Herausforderungen und die Defizite bei den Ressourcen zu berücksichtigen;

- 8. bekräftigt die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder³³⁷, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der von 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, insbesondere von dem Beschluss über den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder, präferenzielle Ursprungsregeln für die am wenigsten entwickelten Länder und die Operationalisierung der Befreiungen in Bezug auf die Vorzugsbehandlung von Dienstleistungen und Dienstleistungsanbietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern, fordert die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren, und stellt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung fest, dass manche entwickelten Länder und Entwicklungsländer den zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Ländern verwirklicht haben;
- 9. unterstreicht, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Eigen-, Führungs- und Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, und unterstreicht außerdem, dass eine gute Regierungsführung, Inklusivität und Transparenz sowie die Mobilisierung von Inlandsressourcen für den Entwicklungsprozess der am wenigsten entwickelten Länder von zentraler Bedeutung sind und dass für diese Anstrengungen eine konkrete und umfangreiche internationale Unterstützung im Geist geteilter Verantwortung und gegenseitiger Rechenschaftspflicht mittels einer erneuerten und gestärkten globalen Partnerschaft bereitgestellt werden muss;
- 10. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure auf, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul, nämlich *a*) Produktionskapazitäten, *b*) Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, *c*) Handel, *d*) Rohstoffe, *e*) menschliche und soziale Entwicklung, *f*) mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, *g*) Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie *h*) gute Regierungsführung auf allen Ebenen, eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;
- 11. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;
- 12. erklärt erneut, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³³⁸ und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 67/226 und 67/227 vom 21. Dezember 2012 und 68/230 vom 20. Dezember 2013, sowie gegebenenfalls mit den Strategieplänen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, auch weiterhin durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder;
- 13. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;
- 14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Generalsekretärs zur Bildung einer hochrangigen Sachverständigengruppe zur Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie für eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, begrüßt die Ankündigung des Generalsekretärs zur Zusammensetzung der Gruppe und erwartet mit Interesse den Abschluss der Arbeiten der Gruppe gemäß Resolution 68/224;

³³⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

³³⁸ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39), Kap. I.

- 15. bekräftigt ihren Beschluss, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der acht Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Istanbul, darunter der Aufbau von Produktionskapazitäten, unter anderem durch die rasche Entwicklung der Infrastruktur und des Energiesektors, im Zusammenhang mit der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten, als Teil seiner laufenden Arbeiten den am wenigsten entwickelten Ländern auch weiterhin die notwendige fachliche Unterstützung bei der Ausarbeitung ihrer Positionen zu diesen Fragen zu gewähren;
- 16. unterstreicht die Notwendigkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen, erklärt erneut, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen soll, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz zugunsten der Entwicklung befasst, und betont, dass es notwendig ist, geeigneten Raum und geeignete Plattformen für einen strukturierten Dialog zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern bereitzustellen;
- 17. betont, dass die am wenigsten entwickelten Länder im Verlauf der gesamten Dekade der Vereinten Nationen "Nachhaltige Energie für alle" (2014-2024) besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, um zu gewährleisten, dass das Ziel, den Energiezugang für alle bis 2030 sicherzustellen, und andere im Aktionsprogramm von Istanbul festgelegte energiebezogene Ziele und Zielvorgaben verwirklicht werden, ersucht darum, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Koordinierung der Dekade durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgängig diese besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die erfolgreiche Durchführung der Dekade sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erneute Aufmerksamkeit, die die am wenigsten entwickelten Länder bei der Initiative "Nachhaltige Energie für alle" erhalten;
- 18. *erinnert* an Ziffer 157 des Aktionsprogramms von Istanbul, in der die Generalversammlung gebeten wurde, zu erwägen, eine umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;
- 19. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung der Türkei, die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene auszurichten:
 - 20. beschließt, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene
- a) für einen Zeitraum von drei Tagen im Juni 2016 ausnahmsweise in Antalya (Türkei) stattfinden und aus einer Eröffnungs- und Abschlussplenarsitzung und vier zusätzlichen Plenarsitzungen sowie vier parallel stattfindenden thematischen Runden Tischen bestehen wird;
 - b) auf möglichst hoher politischer Ebene abgehalten wird;
- c) zu einem zwischenstaatlich ausgehandelten und vereinbarten Ergebnis in Form einer politischen Erklärung führen wird;
- d) sicherstellen wird, dass die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und sonstigen Beratungen der Überprüfung in den Bericht der Überprüfung aufgenommen werden;
- 21. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren einen aus einem entwickelten Land und einen aus einem Entwicklungsland zu ernennen, mit dem Auftrag, die informellen zwischenstaatlichen Konsultationen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beaufsichtigen und zu lenken;
- 22. ersucht die Ko-Moderatoren, spätestens im März 2016 und vor dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen den Entwurf eines Ergebnisdokuments in Form einer politischen Erklärung vorzulegen, der auf der Grundlage der Beiträge aus den nationalen und regionalen Vorbereitungstreffen, des Berichts des Generalsekretärs und anderer Beiträge, einschließlich Beiträgen von Mitgliedstaaten, erstellt wurde;
- 23. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, zur Behandlung des Entwurfs des Ergebnisdokuments im März 2016 ein viertägiges Vorbereitungstreffen von Sachverständigen, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, zu veranstalten, bei dem die Ko-Moderatoren den Vorsitz führen;

- 24. beschließt, dass alle Verhandlungen über das Ergebnisdokument am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden werden, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments vor der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene abzuschließen;
- 25. beschließt außerdem, dass die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihr Vorbereitungsprozess allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und Beobachtern in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen und dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und die Zusatzvereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat, Anwendung finden;
- 26. bittet das Gastland, zu erwägen, mit Hilfe des Büros des Hohen Beauftragten im Rahmen seines Mandats und seiner vorhandenen Ressourcen sowie mit Unterstützung durch außerplanmäßige Mittel, soweit verfügbar und angemessen, ein Privatsektor-Forum über Investitionschancen in den am wenigsten entwickelten Ländern auszurichten, und ermutigt die jeweiligen Vertreter der Mitgliedstaaten und des Privatsektors, das Forum zu unterstützen und daran teilzunehmen;
- 27. unterstreicht, dass unter Nutzung der für 2015 bereits angesetzten zweijährlichen Regionaltagungen zwei Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene stattfinden werden, eines in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika, an dem auch Haiti teilnehmen wird, und das andere in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, an dem auch Jemen teilnehmen wird, dass die Treffen auf regionaler Ebene durch breit angelegte, inklusive Vorbereitungen auf Landesebene unterstützt werden und dass die Ergebnisse der Vorbereitungstreffen auf regionaler Ebene bei der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene erwogen werden sollen;
 - 28. beschließt, dass die umfassende globale Halbzeitüberprüfung Folgendes einschließen wird:
- a) eine umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul durch die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner vorzunehmen, bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge und die zu ihrer Überwindung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen ebenso aufzuzeigen wie neue Herausforderungen und sich abzeichnende Probleme:
- b) die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder bekundete Entschlossenheit der Weltgemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, und die weltweite Entwicklungspartnerschaft zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul weiter zu stärken, um unter Berücksichtigung der Post-2015-Entwicklungsagenda, soweit sie sich auf die am wenigsten entwickelten Länder bezieht, die rasche, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms während der Restlaufzeit der Dekade sicherzustellen;
- 29. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten als Koordinierungsstelle im Einklang mit den ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erteilten Mandaten die Aufgabe hat, für die wirksame und effiziente Durchführung der Vorbereitungen zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren;
- 30. bittet den Generalsekretär, während der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene eine Veranstaltung des Systems der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einzuberufen, um für die volle Mobilisierung des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und der koordinierten und raschen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und des Ergebnisses der Überprüfung zu sorgen;
- 31. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Anfang 2016 unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, nichtstaatlicher Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Hochschulen eine eintägige thematische Sonderveranstaltung zu organisieren, mit dem Ziel, zu der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beizutragen;

- 32. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Frage der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene im Rahmen seiner Koordinierungs- und Managementsitzungen 2016 zu behandeln;
- 33. ersucht die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzunehmen, mit besonderem Gewicht auf den Bereichen, in denen die Durchführung bislang unzureichend war, und als weiteren Beitrag zur Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene möglicherweise erforderliche neue Maßnahmen vorzuschlagen, und erklärt in diesem Zusammenhang, dass entsprechende interinstitutionelle Tagungen einberufen werden sollen, um für die vollständige Mobilisierung und Koordinierung des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, zu sorgen;
- 34. betont, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als grundlegender Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, fordert in diesem Zusammenhang die am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre nationalen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Fortschritten, Hindernissen und Zwängen sowie auf den zur Förderung seiner Durchführung erforderlichen Aktionen und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten und den Landesteams der Vereinten Nationen als Teil deren bestehender Arbeitspläne durchzuführen, und bittet in dieser Hinsicht die Landesteams der Vereinten Nationen, die am wenigsten entwickelten Länder in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erstellung ihrer Nationalberichte zu unterstützen;
- 35. ersucht die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die umfassende Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene beteiligen, insbesondere auf Landesebene, namentlich an der Erstellung der Nationalberichte;
- 36. ersucht den Generalsekretär, anstelle seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2016 bis zum ersten Quartal 2016 einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul vorzulegen;
- 37. erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler, regionaler und globaler Ebene voll und wirksam an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene teilnehmen, unterstreicht, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden sollen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, damit die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Überprüfung und an dem Vorbereitungstreffen von Sachverständigen gedeckt werden können;
- 38. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf und bittet die anderen multilateralen Entwicklungspartner, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 59/244 vom 22. Dezember 2004 eingerichtet hat;
- 39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, der Vorbereitung der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene ein positives Interesse entgegenzubringen und sich auf hoher Ebene auf der Plenartagung der Überprüfung vertreten zu lassen, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis zu erzielen;
- 40. *betont*, wie wichtig im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 die wirksame Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Parlamentarier, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, an der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene und ihrem Vorbereitungsprozess ist:
- 41. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass mehrere der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erneut, unter Leitung des Büros des

Hohen Beauftragten auf koordinierte und kohärente Weise die dafür erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

- 42. bittet den Ausschuss für Entwicklungspolitik, auch künftig die konkreten Einschränkungen und Gefährdungen gebührend zu berücksichtigen, mit denen die einzelnen am wenigsten entwickelten Länder konfrontiert sind, einschließlich der kleinen Inselstaaten und Binnenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, der am wenigsten entwickelten Länder mit Bergen und empfindlicher Ökologie, der tiefliegenden Küstenstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern und der am wenigsten entwickelten Länder, in denen breite Teile der Bevölkerung in extremer Armut leben, die in hohem Maße von der Grundstoffausfuhr abhängig sind, die von niedriger landwirtschaftlicher Produktivität und Ernährungsunsicherheit geprägt sind, die durch Klima-, Umwelt- und Naturkatastrophen gefährdet sind, in denen Unsicherheit in Bezug auf die öffentliche Gesundheit sowie Energieunsicherheit herrschen, sowie der Konflikt- und Postkonfliktländer unter den am wenigsten entwickelten Ländern:
- 43. *nimmt Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Nepals, eine Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder des asiatisch-pazifischen Raums über das Aufrücken und die Post-2015-Entwicklungsagenda auszurichten, das vom 16. bis 18. Dezember 2014 in Katmandu stattfand, und sieht einem erfolgreichen Ergebnis entgegen, das von den Ministern dieser Länder vereinbart wird und in dem die verschiedenen Probleme und Anliegen dieser Länder zum Ausdruck kommen;
- 44. *ist sich dessen bewusst*, das Zuflüsse von Privatkapital, vor allem ausländische Direktinvestitionen, beim Auf- und Ausbau der Produktionskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder eine ergänzende Katalysatorrolle spielen, ist sich außerdem dessen bewusst, dass viele am wenigsten entwickelte Länder große Anstrengungen zur Verbesserung des Investitionsklimas unternommen haben, um erhöhte Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen anzuziehen und den volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Zuflüsse zu erhöhen, und dass ihre Entwicklungspartner ergänzende Maßnahmen durchgeführt haben, wobei alles darauf hindeutet, dass die Auswirkungen positiv waren, da die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Auslands- wie die Inlandsinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder ihr Potenzial noch nicht erreicht haben, was deutlich zeigt, dass noch viel mehr getan werden muss;
- 45. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die Herkunftsländer ausländischer Direktinvestitionen, internationale Organisationen und gegebenenfalls andere Interessenträger ihre Politik und ihre Strategien stärken und zielorientierter gestalten müssen, um die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in den kommenden Jahren beträchtlich zu erhöhen, und beschließt in dieser Hinsicht, diese Erfordernisse im Kontext der umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene des Aktionsprogramms von Istanbul zu prüfen und dabei unter anderem die potenzielle Bedeutung der nachstehenden Punkte für die am wenigsten entwickelten Länder besonders zu berücksichtigen:
- a) Zugang zu Informationen über vorhandene Investitionsfazilitäten und Förderprogramme für ausländische Direktinvestitionen;
- b) technische Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Aushandlung komplexer Großverträge;
- c) Zugang zu beratender Unterstützung bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten und weitere Stärkung dieser Unterstützung;
- d) Risikoversicherungen und -garantien, in enger Zusammenarbeit mit der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
- e) regulatorische und rechtliche Rahmen, die durch die Verbesserung des Investitionsklimas und die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf allen Ebenen ausländische Direktinvestitionen anziehen können:
- 46. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Produktionskapazitäten gemäß Schwerpunktbereich *a*) des Aktionsprogramms von Istanbul als ausschlaggebender Motor für die Entwicklung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder ist, fordert die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwick-

lungspartner auf, Politiken und Mittel zugunsten des Aufbaus von Produktionskapazitäten stärker in den Mittelpunkt zu rücken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Agenda von Cotonou für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern³³⁹, die die Minister der am wenigsten entwickelten Länder auf der Ministertagung vom 28. bis 31. Juli 2014 in Cotonou (Benin) verabschiedeten, und bittet alle Interessenträger, den Aufbau von Produktionskapazitäten bei der jährlichen Prüfung des Aktionsprogramms durch den Wirtschafts- und Sozialrat angemessen zu berücksichtigen;

- 47. erkennt außerdem an, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;
- 48. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, wiederholt ihre Bitte an den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, legt dem Büro des Hohen Beauftragten nahe, in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Rates ein Instrumentarium für die durchgängige Berücksichtigung des Aktionsprogramms in den Arbeitsprogrammen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fertigzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezügliche weitere Fortschritte Bericht zu erstatten;
- 49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/232

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/471/Add.2, Ziff. 7)³⁴⁰.

69/232. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024³⁴¹, die auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden, auf der alle maßgeblichen Interessenträger ihre Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms bekundeten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was durch

³³⁹ A/69/392, Anlage.

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁴¹ Resolution 69/137, Anlagen I und II.

Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Beendigung der extremen Armut zur Armutsbeseitigung beitragen kann,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴², die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁴³ und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen" 345,

ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³⁴⁶ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³⁴⁷,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder zusammenarbeiten, und dass es für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms wichtig ist, die bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu verbessern,

anerkennend, dass das Wiener Aktionsprogramm auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen.

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Dreizehnten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer³⁴⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern"³⁴⁹;

³⁴² Resolution 55/2.

³⁴³ Resolution 65/1.

³⁴⁴ Resolution 68/6.

³⁴⁵ Resolution 66/288, Anlage.

³⁴⁶ Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.

³⁴⁷ Ebd., Anhang I.

³⁴⁸ A/CONF.225/7.

³⁴⁹ A/69/170.

- 2. bittet die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, die im Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024³⁵⁰ vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen, nämlich grundlegende Fragen der Transitpolitik, Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, internationaler Handel und Handelserleichterung, regionale Integration und Zusammenarbeit, wirtschaftlicher Strukturwandel und Mittel zur Umsetzung, auf allen Ebenen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen:
- 3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;
- 4. *bittet* die Entwicklungspartner, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen gezielte technische und/oder finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
- 5. fordert die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die internationalen Organisationen wie die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Welthandelsorganisation, die Weltzollorganisation, die gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;
- 6. bittet die Entwicklungsländer, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;
- 7. bittet den Privatsektor, in den jeweiligen Kompetenzbereichen und im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Binnenentwicklungsländer zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms beizutragen;
- 8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;
- 9. *unterstreicht*, wie wichtig die erfolgreiche Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung des Wiener Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene ist;
- 10. betont, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten wird, und betont außerdem, dass das Büro zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihrer bestehenden Mandate an der Entwicklung einschlägiger Indikatoren arbeiten soll, anhand deren die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den Binnenentwicklungsländern gemessen werden können;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen;
- 12. beschließt, den Unterpunkt "Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer" unter dem Punkt "Gruppen von Ländern in besonderen Situationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

-

³⁵⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

RESOLUTION 69/233

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472, Ziff. 10)³⁵¹.

69/233. Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁵².

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁵³, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁵⁴, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁵⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")³⁵⁶, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁵⁷, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁵⁸, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele³⁵⁹, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung³⁶⁰, den Bericht über die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁶¹ und das Ergebnisdokument der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer mit dem Titel "Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)^{4,362},

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Oman, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

³⁵² Resolution 60/1.

³⁵³ Resolution 55/2.

³⁵⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No.E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

³⁵⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

³⁵⁶ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No.E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

³⁵⁷ Resolution 63/239, Anlage.

³⁵⁸ Resolution 63/303, Anlage.

³⁵⁹ Resolution 65/1.

³⁶⁰ Resolution 66/288, Anlage.

³⁶¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35.

³⁶² Resolution 69/15, Anlage.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/200 vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus, 65/148 vom 20. Dezember 2010 über den Globalen Ethikkodex für den Tourismus und 68/207 vom 20. Dezember 2013 über nachhaltigen Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/223 vom 21. Dezember 2012 über die Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist und dass es für die Auseinandersetzung mit seinen wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen eines mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatzes bedarf,

sowie betonend, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, eine bereichsübergreifende Aktivität ist, die zur Bekämpfung der Armut, zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

ferner die Rolle betonend, die der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, bei der Förderung der ländlichen Entwicklung und besserer Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung und somit für ihre Zukunftsfähigkeit spielt,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die im Rahmen der Weltorganisation für Tourismus, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Sekretariats des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unternommen werden, um den Ökotourismus und den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern,

sowie unter Begrüßung der im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion unternommenen Anstrengungen, der Ergebnisse der Internationalen Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Ziele der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, die 2011 als ständige Nachfolgerin der Internationalen Arbeitsgruppe eingesetzt wurde,

in Anbetracht der auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, und der nachhaltigen Entwicklung eingeleiteten Initiativen und organisierten Veranstaltungen,

- 1. *begrüßt* den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus³⁶³;
- 2. erkennt an, dass ein nachhaltiger Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, ein wichtiger Motor eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze ist, dass er sich positiv auf die Schaffung von Einkommen und die Bildung und damit auf die Bekämpfung von Armut und Hunger auswirken und unmittelbar zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen kann;
- 3. erkennt außerdem an, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, durch verbesserte individuelle Existenzgrundlagen in den lokalen Gemeinschaften die Armut mindern und Ressourcen für kommunale Entwicklungsprojekte erbringen kann;
- 4. betont die Notwendigkeit, aus dem nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, möglichst großen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzen zu ziehen;
- 5. betont außerdem, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt, beitragen und das Wohlergehen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften verbessern kann;

-

³⁶³ Siehe A/69/223 und Corr.1.

- 6. erkennt an, dass der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, bedeutende Möglichkeiten für die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und von Naturgebieten schafft, indem er die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in den Gastländern und die Touristen gleichermaßen dazu anregt, das Natur- und Kulturerbe zu bewahren und zu achten;
- 7. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene nach Bedarf geeignete Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten und Rechtsvorschriften aufzustellen, um den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern und zu unterstützen und potenzielle nachteilige Auswirkungen möglichst gering zu halten;
- 8. bittet je nach Bedarf die Regierungen, die internationalen Organisationen, die anderen zuständigen Institutionen und sonstige Interessenträger, bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen Grundsätze, Leitlinien und Regelungen im nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus-Sektors, zu fördern und zu unterstützen und die bestehenden Leitlinien umzusetzen und bekanntzumachen;
- 9. *legt* den staatlichen Stellen auf allen Ebenen *nahe*, den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als Instrument zur Unterstützung der Armutsbekämpfung, des Umweltschutzes und/oder der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu verwenden und dafür zu sorgen, dass für die Komponenten des Tourismus nachweislich eine Marktnachfrage und eine solide wirtschaftliche und ökologische Grundlage vorhanden ist;
- 10. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Investitionen in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern, was die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung von Genossenschaften und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln über inklusive Finanzdienstleistungen beinhalten kann, darunter auch Kleinstkreditinitiativen für die Armen, für indigene Völker und für lokale Gemeinschaften in Gebieten, so auch ländlichen Gebieten, mit hohem Potenzial für nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus;
- 11. *legt* den Regierungen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, nach Bedarf die Koordinierung regionaler und/oder internationaler Rahmen für die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus zu unterstützen, um den Ländern dabei behilflich zu sein, den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz zu fördern;
- 12. *unterstreicht*, wie wichtig es für die Erschließung der Möglichkeiten des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, ist, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;
- 13. betont, dass bei der Gestaltung der Politik für nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse unter allen Aspekten umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden sollen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle und frühzeitige Teilhabe und Mitwirkung der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und ihr Wissen, ihr Erbe und ihre Werte nach Bedarf in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, einzubinden;
- 14. *betont*, dass im Rahmen des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die volle Ermächtigung der Frauen, namentlich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und an den Entscheidungsprozessen in allen Bereichen, zu gewährleisten;
- 15. betont außerdem, dass im Rahmen des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Initiativen, wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf allen Ebenen und an Entscheidungsprozessen in allen Bereichen gewährleisten zu helfen und die wirksame Aktivierung des wirtschaftlichen Potenzials von Frauen, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen in Bezug auf den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, so auch durch internationale Zusammenarbeit, zu fördern, hauptsächlich durch die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und Einkommen;

- 16. fordert das System der Vereinten Nationen auf, im Rahmen der weltweiten Kampagne für die Millenniums-Entwicklungsziele den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als ein Instrument zu fördern, das zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann, insbesondere der Ziele der Beseitigung der extremen Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, und die Anstrengungen und die Politik der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet zu unterstützen;
- 17. *legt* den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, mit dem nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zusammenhängende Programme und Projekte in Anbetracht des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Nutzens solcher Maßnahmen angemessen zu unterstützen;
- 18. bittet die zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere die Weltorganisation für Tourismus, die Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen, den Regierungen auf Antrag technische Hilfe zu gewähren und ihnen nach Bedarf bei der Stärkung der rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, behilflich zu sein, namentlich derjenigen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;
- 19. bittet die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen, anderen Organisationen und multilateralen Finanzinstitutionen, den Regierungen auf Antrag und nach Bedarf technische Hilfe bei der Bedarfsermittlung und bei der Ermittlung von Chancen zur Verbesserung des Beitrags zu gewähren, den der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zur Armutsbeseitigung leisten kann, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die Vorteile des nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, als tragfähige und nachhaltige Option für die wirtschaftliche Entwicklung der breiteren Gemeinschaft zugutekommen;
- 20. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, zusammenzuarbeiten, um die Mitwirkung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, nach Bedarf zu unterstützen;
- 21. *legt* dem öffentlichen und dem privaten Sektor und den maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, auf Antrag beim Kapazitätsaufbau, bei der Ausarbeitung von konkreten Leitlinien und Aufklärungsmaterialien und bei der Schulung der am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, beteiligten Personen behilflich zu sein, zum Beispiel durch Sprachausbildung und die Vermittlung spezifischer Fertigkeiten für Dienstleistungen im Tourismus, sowie Partnerschaften auf- oder auszubauen, insbesondere in Schutzgebieten;
- 22. bittet die maßgeblichen Interessenträger, auf Antrag und nach Bedarf den Aufbau der Kapazitäten, unter anderem in den Bereichen Marketing und Produktpositionierung, von lokalen Gemeinschaften, Genossenschaften und kleinen und mittleren Unternehmen, die am nachhaltigen Tourismus, einschließlich Ökotourismus-Aktivitäten, beteiligt sind, durch technische Hilfe zu unterstützen;
- 23. erkennt die Rolle an, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung des nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, als eines Mittels zur Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums, zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verbesserung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern spielt, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation ergänzend zur Nord-Süd-Zusammenarbeit den nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, fördern können;
- 24. bittet die Regierungen und sonstigen Interessenträger, den Beitritt zum Rahmen der Globalen Beobachtungsstelle für nachhaltigen Tourismus der Weltorganisation für Tourismus zu erwägen, um so einen sozioökonomisch und ökologisch nachhaltigen Tourismus, einschließlich des Ökotourismus, zu fördern, und sich für fundiertere Grundsätze des nachhaltigen Tourismus weltweit einzusetzen, insbesondere durch die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren, durch die Schärfung des Bewusstseins der Interessenträger im Tourismus für die Nachhaltigkeit und durch den Aufbau entsprechender Kapazitäten;
- 25. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und den anderen zuständigen Einrichtungen und Programmen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der einschlägigen Berichte der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zu empfehlen, wie der nachhaltige Tourismus, einschließlich des Ökotourismus,

als Instrument zur Bekämpfung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorangebracht werden kann.

RESOLUTION 69/234

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.1, Ziff. 8)³⁶⁴.

69/234. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/226 vom 20 Dezember 2013 und alle anderen Resolutionen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁵ sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 US-Dollar pro Tag beträgt³⁶⁶, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶⁷ und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"³⁶⁸,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³⁶⁹, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 mit dem Titel "Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung",

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung³⁷⁰ und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 mit dem Titel "Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt",

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁷¹ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Interna-

³⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁶⁵ Resolution 55/2.

³⁶⁶ In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

³⁶⁷ Resolution 60/1.

³⁶⁸ Resolution 66/288, Anlage.

³⁶⁹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

³⁷⁰ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 50.

³⁷¹ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

tionalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁷²,

sowie unter Hinweis auf die im Jahr 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷³ und die am 25. September 2013 abgehaltene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁷⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁷⁵ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt würden,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung sowie in Anerkennung des zentralen Gebots der Armutsbeseitigung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, den mehrdimensionalen Charakter von Entwicklung und Armut besser zu verstehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, in der Erkenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und anerkennend, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfezusagen, erforderlich ist,

besorgt darüber, dass zur Halbzeit der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass Korruption auf allen Ebenen, einschließlich des unerlaubten Transfers von Geldern und Vermögenswerten, ein Hindernis für die Entwicklung darstellt, und betonend, dass diese Gelder und Vermögenswerte an ihre Ursprungsländer zurückgegeben werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die gesamte Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

³⁷² Resolution 63/239, Anlage.

³⁷³ Resolution 65/1.

³⁷⁴ Resolution 68/6.

³⁷⁵ A/68/970 und Corr.1.

sowie erneut erklärend, dass Frauen in bedeutendem Maße zur Wirtschaft beitragen, dass sie durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen wesentliche Faktoren bei der Beseitigung der Armut sind,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Länder bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen, darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu stärken,

sowie in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe 2012 im zweiten Jahr in Folge zurückgegangen ist, in Kenntnis dessen, dass die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe im Jahr 2013 gestiegen ist, und mit der Aufforderung an diejenigen Mitgliedstaaten, die Verpflichtungen eingegangen sind, diese zu erfüllen und diese positive Dynamik fortzuführen,

in der Erkenntnis, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

sowie in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

unter Hinweis auf den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als 21 Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) unter dem Punkt "Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen"³⁷⁶;
- 2. bekräftigt, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

-

³⁷⁶ A/69/204.

- 3. bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die Menschheit vordringlich von Armut und Hunger zu befreien;
- 4. bekräftigt ferner, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;
- 5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen, da sie sich nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung auswirken;
- 6. unterstreicht, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;
- 7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;
- 8. hebt hervor, dass die Förderung der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit katalytische Wirkung auf die Bemühungen um die Beseitigung der Armut haben kann und zahlreiche Vorteile bietet, darunter den Austausch von bewährten Maßnahmen, Erfahrungen und Fachwissen, die Mobilisierung von Ressourcen, den Ausbau der wirtschaftlichen Chancen und die Herbeiführung günstiger Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- 9. fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Beseitigung der Armut in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen, indem sie die grundlegenden Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf allen Ebenen angeht, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;
- 10. *hebt hervor*, wie wichtig öffentlich-private Partnerschaften in einer Vielzahl von Bereichen sind, um die Armut zu beseitigen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie gegebenenfalls die soziale Integration zu fördern;
- 11. ist sich dessen bewusst, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut von den nationalen Prioritäten leiten lassen und auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vorgehen müssen, unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;
- 12. anerkennt den Beitrag der Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

- 13. bekräftigt die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;
- 14. *stellt fest*, dass einige wenige entwickelte Länder die von vielen Ländern eingegangene Verpflichtung erfüllt haben, den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht die betreffenden Länder auf, diese Verpflichtungen dringend zu erfüllen;
- 15. begrüßt die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra³⁷⁷ und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;
- 16. ist sich dessen bewusst, dass Armut, Hunger und Ernährungssicherheit dringend angegangen werden müssen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion und Produktivität, auch der kleinbäuerlichen Erzeuger, in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;
- 17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Finanzmittel der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durch freiwillige Beiträge zu den bestehenden systemweiten Fonds mit Bezug zur Armut zu erhöhen;
- 18. erkennt an, dass ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohärenz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;
- 19. *bekräftigt*, wie wichtig die Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist;
- 20. *bekräftigt außerdem*, dass die Armutsbeseitigung als größte globale Herausforderung und als eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda eine zentrale Stellung einnehmen wird;
- 21. betont die Entschlossenheit, die Armut, insbesondere die extreme Armut, die gegenwärtig als der Anteil der Menschen definiert ist, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen, für alle Menschen überall auf der Welt zu beseitigen, und die Anstrengungen, den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte zu senken;

³⁷⁷ A/63/539, Anlage.

- 22. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁷⁵ vorgeschlagenen Ziel 1 "Armut in allen ihren Formen und überall beenden" und allen dazugehörigen Zielvorgaben;
- 23. ist sich dessen bewusst, dass Armut mehrdimensional ist, bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Ausarbeitung ergänzender Maßnahmen zu erwägen, die dieser Mehrdimensionalität besser gerecht werden, und betont, wie wichtig es ist, bei den nationalen Regierungen und anderen Interessenträgern ein gemeinsames Verständnis des mehrdimensionalen Charakter der Armut aufzubauen und ihm bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;
- 24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und stärker entwicklungsorientierten nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung der Armut zu streben, und betont in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Armut, wie wichtig es ist, den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz von hoher Qualität zu verbessern;
- 25. erkennt an, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten globalen Herausforderung als grundlegendes Ziel anstreben sollen;
- 26. bittet alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Verfahren zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Verfahren aufzunehmen;
- 27. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erneut auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;
- 28. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit für alle nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- 29. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung zu erarbeiten, unter anderem aufbauend auf dem Globalen Beschäftigungspakt und dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation;
- 30. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, den Zugang zu Finanzmitteln, Mikrofinanzierung und Darlehen zu verbessern, die Schranken für die Nutzung von Chancen abzubauen, die Produktionskapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschen-

würdige Arbeit für alle, ergänzt um nationale Bemühungen um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

- 31. betont, wie wichtig es ist, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und eine breite Versorgung der Armen und Schwachen zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den sozialen Basisschutz auf der Grundlage der nationalen Prioritäten weiter auszubauen und zu verwirklichen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu richten;
- 32. *nimmt Kenntnis* von der in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung enthaltenen Bezugnahme auf die Notwendigkeit, eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen;
- 33. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass der Beseitigung der Armut in den Beratungen der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba gebührend Rechnung getragen wird;
- 34. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;
- 35. fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, außerdem nachdrücklich auf, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁷⁸ umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;
- 36. *betont*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Konflikten die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, stark behindern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Auswirkungen vorrangig anzugehen;
- 37. fordert die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und betont, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt werden sollen, um die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen;
- 38. fordert die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;
- 39. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrunde liegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;
- 40. beschließt, den Unterpunkt "Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)" unter dem Punkt "Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

_

³⁷⁸ Resolution 63/303, Anlage.

RESOLUTION 69/235

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.2, Ziff. 9)³⁷⁹.

69/235. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002, 59/249 vom 22. Dezember 2004, 61/215 vom 20. Dezember 2006, 63/231 vom 19. Dezember 2008, 65/175 vom 20. Dezember 2010 und 67/225 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"³⁸⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁸¹,

ferner unter Hinweis auf die vom 2. bis 6. Dezember 2013 in Lima abgehaltene fünfzehnte Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu inklusiver und nachhaltiger industrieller Entwicklung³⁸², in der die Generalkonferenz namentlich das einzigartige Mandat der Organisation bekräftigte und die Grundlagen für ihre künftige Arbeit legte, die darin besteht, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu unterstützen,

unter Hinweis auf die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehaltene dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel "Beschleunigte Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)"³⁸³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung³⁸⁴ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

feststellend, dass eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung wirksam zur Herbeiführung einer transformativen Agenda beitragen kann, die die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ausgewogene Weise miteinander integriert,

in Anerkennung der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erstellten Berichte über industrielle Entwicklung, in denen der Strukturwandel und die Politik im Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung untersucht werden, um den Beitrag zu verbessern, den die Industrie zu nachhaltiger Entwicklung, sozialer Inklusion, menschenwürdiger Arbeit, Produktivitätswachstum und Energieeffizienz leistet,

betonend, welche grundlegende Rolle einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung als Teil einer umfassenden Strategie des wirtschaftlichen Strukturwandels dabei zukommt, die Armut zu beseitigen und dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen und somit zur Herbeiführung nachhaltiger

³⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁸⁰ Resolution 66/288, Anlage.

³⁸¹ Resolution 68/6.

³⁸² Siehe GC.15/INF/4, Resolution GC.15/Res.1.

³⁸³ Resolution 69/15, Anlage.

³⁸⁴ A/68/970 und Corr.1.

Entwicklung in den Entwicklungsländern, einschließlich der verwundbarsten Länder und insbesondere der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, beizutragen, bei gleichzeitiger Anerkennung der spezifischen Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen, und ferner betonend, dass Länder in Konfliktsituationen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit bedürfen,

anerkennend, dass es eine Vielfalt von Wegen gibt, inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen, und sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt und das Recht hat, seine eigenen Entwicklungspfade und geeignete Strategien zu bestimmen,

betonend, wie wichtig die internationale industrielle Zusammenarbeit ist, um eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und die großen Herausforderungen und Fragen anzugehen, darunter die Beseitigung der Armut, Wachstum und menschenwürdige Arbeitsplätze, Ressourceneffizienz, Energie, Verschmutzung und Klimawandel, demografischer Wandel, Wissensvernetzung und Abbau der wachsenden Ungleichheiten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Wissenschaft, Technologie und Innovation einzusetzen, um eine resiliente industrielle Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten und eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung herbeizuführen,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, unterstreichend, wie wichtig der Beitrag ausländischer Direktinvestitionen in diesem Prozess ist, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass ein förderliches nationales Umfeld unerlässlich dafür ist, nationale Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor zu fördern und internationale Investitionen und Hilfe wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollen,

- 1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung³⁸⁵;
- 2. *nimmt erfreut davon Kenntnis*, dass am 2. Dezember 2013 die Erklärung von Lima: Auf dem Weg zu einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung³⁸² verabschiedet wurde;
- 3. *regt dazu an*, die Frage der inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 4. *anerkennt* das einzigartige Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das darin besteht, eine inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung zu fördern, und den ausschlaggebenden Beitrag, den diese Organisation leistet;
- 5. erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung sind;
- 6. *hebt* die Vorteile *hervor*, die sich für die Entwicklungsländer daraus ergeben können, dass sie sich verstärkt bemühen, ihre Entwicklung selbst zu finanzieren, indem sie, angespornt durch einen robusten und lebendigen Industriesektor, die Mobilisierung inländischer Ressourcen verbessern und die Finanzierung fördern, um mit lokaler, nationaler und regionaler Eigenverantwortung eine langfristige Wirkung zu erzielen;
- 7. betont, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine industrielle Entwicklung übernehmen muss, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Entwicklungsprozess unabdingbar sind und dass die Rolle der nationalen Politiken, Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann;

_

³⁸⁵ Siehe A/69/331.

- 8. erkennt an, dass es zur Gewährleistung einer umfassenden und nachhaltigen industriellen Entwicklung schlüssiger Industriepolitiken und institutioneller Rahmenbedingungen bedarf, die durch die notwendigen Investitionen in die industrielle Infrastruktur sowie in Innovation, Umwelttechnologien und Kompetenzentwicklung angemessen unterstützt werden;
- 9. erkennt ebenfalls an, dass die inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung anderer großer Entwicklungsziele spielen kann, da die Länder mit Hilfe inklusiver, nachhaltiger Ansätze zur industriellen Entwicklung eine selbsttragende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen herbeiführen können;
- 10. *betont*, dass im Rahmen der industriellen Entwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen, so auch bei den Entscheidungsprozessen, gefördert werden müssen;
- 11. betont außerdem, dass die einzelstaatlichen Bemühungen nach Bedarf durch die Entwicklungspartner unterstützt werden sollen und durch ein regelgestütztes multilaterales Handelssystem ergänzt werden müssen, das den Handel erleichtert und Chancen für die Entwicklungsländer schafft, eine breitere, wettbewerbsfähige Exportbasis aufzubauen, indem ihre Kapazitäten gestärkt und der Strukturwandel und die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften erleichtert werden, was zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;
- 12. betont ferner, dass die internationale Gemeinschaft und/oder der Privatsektor zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für eine nachhaltige industrielle Entwicklung beitragen müssen;
- 13. *unterstreicht*, wie wichtig die Stärkung bestehender und der Aufbau neuer Partnerschaften und Netzwerke auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene, einschließlich Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, sowie die volle Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger im Hinblick auf die Herbeiführung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung sind;
- 14. *betont*, dass das Fehlen eines dynamischen industriellen und verarbeitenden Sektors einer der Faktoren ist, die zu einem wachsenden Einkommensgefälle zwischen Arm und Reich und zur Auflösung von Sozialschutzsystemen führen können;
- 15. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *nahe*, den Dialog und Multi-Akteur-Partnerschaften zu fördern, um die Fortschritte bei der Herbeiführung einer inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu überwachen und zu fördern;
- 16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei spielt, den Privatsektor als Entwicklungspartner zu mobilisieren, unter anderem auch durch die Veranstaltung globaler Dialoge;
- 17. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme;
- 18. *hebt* die Arbeit *hervor*, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als ein globales Forum für die Verbreitung von Wissen und für Beratung zu Politiken und Strategien im Industriebereich, Erfolgen bei der Industrialisierung und bewährten Verfahren auch weiterhin leistet;
- 19. erkennt die Schlüsselrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bei der Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung und industriellen Innovation sowie bei der durchgängigen Integration von Wissenschaft und Technologie in die nationalen Produktionssysteme spielt;
- 20. *befürwortet* die regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit als Plattform für die internationale industrielle Zusammenarbeit, die darauf zielt, Investitionen und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern, um bewährte Konzepte und Verfahren zu verbreiten und die menschenwürdige Arbeit zu fördern, einschließlich für junge Menschen und Frauen;
- 21. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Durchführung der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operati-

ven Entwicklungsaktivitäten und der Resolution 64/289 der Generalversammlung vom 2. Juli 2010 über die systemweite Kohärenz zu spielen;

- 22. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung außerdem auf, die Entwicklungsländer auf Antrag auch weiterhin dabei zu unterstützen, eine höhere Stufe der inklusiven und nachhaltigen industriellen Entwicklung zu erreichen, namentlich durch den inklusiven Aufbau von Produktionskapazitäten, den Aufbau von Handelskapazitäten in den einzelnen Industriezweigen und den Aufbau institutioneller Kapazitäten, um die Industriezweige durch sauberere Produktionstechnologien und Methoden zur Steigerung der Ressourceneffizienz nachhaltig werden zu lassen;
- 23. ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, weiter dabei behilflich zu sein, sich an produktiven Tätigkeiten zu beteiligen, unter anderem durch die Entwicklung einer nachhaltigen Agrarindustrie und Agrarwirtschaft, die die Ernährungssicherung verbessert, den Hunger beseitigt und wirtschaftlich tragfähig ist, die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Transfer, die Verbreitung und die Anwendung von Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die Stärkung ihrer Fähigkeit zur Beteiligung am internationalen Handel durch den Aufbau von Kleinstsowie von kleinen und mittleren Unternehmen und gegebenenfalls ihrer Unterstützung bei der Einhaltung internationaler Produkt- und Verfahrensstandards sowie der Einbindung von Frauen und jungen Menschen in den Entwicklungsprozess;
- 24. ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung außerdem, die Entwicklungsländer auf Antrag bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung von Politiken im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, und umweltschonende und nachhaltige Produktion zu fördern, unter anderem durch Programme für eine sauberere Produktion, Industriewasserwirtschaft und Energieeffizienz in der Industrie und durch den Einsatz effizienter, moderner und erschwinglicher Energieformen für Produktionszwecke, insbesondere in ländlichen Gebieten, und indem sie mit Blick auf die Herbeiführung multilateraler Umweltübereinkünfte und die Förderung weltweiter Ziele für den Zugang zu modernen Energieformen, für Energieeffizienz und für erneuerbare Energien auch weiterhin mit den Organisationen der Vereinten Nationen und mit anderen Organisationen zusammenarbeitet;
- 25. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ferner, ihre Rolle zu stärken, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Schaffung und Verbreitung von Wissen behilflich zu sein, unter anderem indem sie ihr weltweites Netz an Zentren für Investitions- und Technologieförderung, eine ressourceneffiziente und sauberere Produktion und die Süd-Süd-Zusammenarbeit nutzt sowie durch ihr Institut für Kapazitätsaufbau und ihre Initiative "Netzwerke für den Wohlstand";
- 26. erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Gründung und den Aufbau von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, als Strategie zur Herbeiführung der industriellen Entwicklung und von wirtschaftlicher Dynamik und zur Beseitigung der Armut und des Hungers, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und durch Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung, und verweist in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen;
- 27. anerkennt die Wichtigkeit der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit, legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, gegebenenfalls die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, und ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus;

- 28. begrüßt die anhaltende Unterstützung, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸⁶, der Afrikanischen Initiative zur (beschleunigten) Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie, dem Plan zur Arzneimittelherstellung für Afrika und anderen Programmen der Afrikanischen Union zur weiteren Stärkung des Industrialisierungsprozesses in Afrika gewährt;
- 29. betont, wie wichtig die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats ist, um die Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut, Verringerung von Ungleichheiten und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;
- 30. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit in jedem ihrer vier Funktionsbereiche, nämlich technische Zusammenarbeit, Forschung und Analyse, normative Unterstützung und Tätigkeit als globales Forum, weiter zu steigern, mit dem Ziel, die Qualität ihrer Dienstleistungen für die Entwicklungs- und Transformationsländer zu erhöhen;
- 31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/236

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/472/Add.3, Ziff. 7)³⁸⁷.

69/236. Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/104 vom 20. Dezember 1995, 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007, 64/217 vom 21. Dezember 2009, 66/216 vom 22. Dezember 2011 und 68/227 vom 20. Dezember 2013 sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess und auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung³⁸⁸,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁹, der sich auf das Thema Geschlechtergleichstellung und nachhaltige Entwicklung konzentriert, und beschließt, den Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Frauen im Entwicklungsprozess" des Tagesordnungspunkts "Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen" zu behandeln;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den World Survey on the Role of Women in Development (Weltüberblick über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess) zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass er sich wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken.

³⁸⁶ A/57/304, Anlage.

³⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

³⁸⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

³⁸⁹ A/69/156.

RESOLUTION 69/237

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Ziff. 9)³⁹⁰.

69/237. Aufbau von Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/250 vom 22. Dezember 2004, 62/208 vom 19. Dezember 2007, 66/209 vom 22. Dezember 2011 und 67/226 vom 21. Dezember 2012,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, nationale Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten aufzubauen,

bekräftigend, dass die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und den von den Mitgliedstaaten festgelegten nationalen Politiken und Prioritäten die nationalen Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten auf Antrag weiter stärken können,

sich dessen bewusst, dass die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Akteure das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr der Evaluierung erklärt haben und dass sie möglicherweise dazu beitragen würden, die Mitgliedstaaten auf Antrag beim Aufbau ihrer Kapazitäten für die Evaluierung von Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen,

- 1. *stellt fest*, dass internationale Zusammenarbeit beim Aufbau nationaler Kapazitäten für die Evaluierung auf Landesebene freiwillig sein und auf Antrag von Mitgliedstaaten gewährt werden soll;
- 2. bittet die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Evaluierungskapazität von Mitgliedstaaten auf deren Antrag, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten dieser Staaten und in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Interessenträgern zu unterstützen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, 2016 unter anderem auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, sowie der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aktuelle Informationen zu den Fortschritten beim Aufbau von Evaluierungskapazitäten vorzulegen, die während der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2016 behandelt werden sollen.

RESOLUTION 69/238

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Add.1, Ziff. 8)³⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kamerun, Kiribati, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Norwegen, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

69/238. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 2014 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 67/226,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁹² und auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³⁹³,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten grundlegenden Orientierungen systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 67/226 und 68/1 vom 20. September 2013 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

bekräftigend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda einen Schlüsselbeitrag zur Verwirklichung deren ambitionierter und transformativer Zielsetzungen leisten und daher verbessert werden sollen, einschließlich im Hinblick auf die Fähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, seinem Mandat entsprechend den Ländern dabei behilflich zu sein, den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu begegnen,

³⁹² Resolution 65/1.

³⁹³ Resolution 68/6.

in Anerkennung der Bedeutung und der Katalysatorrolle einer berechenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe für die internationale Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht und der Mitteilung des Generalsekretärs, die dem Wirtschaftsund Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2014 vorgelegt wurden³⁹⁴,

- 1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Prozess der Auswahl und Ernennung von residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Vorbereitung und Schulung und der für ihre Tätigkeit bereitgestellten Unterstützung³⁹⁵, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen³⁹⁶;
- 2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine achtzehnte Tagung³⁹⁷ und begrüßt die auf der Tagung gefassten Beschlüsse³⁹⁸;
- 3. *verweist* auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats über operative Entwicklungsaktivitäten und dankt dem Rat für seine Leitlinien zur Durchführung der Resolution 67/226 der Generalversammlung;
- 4. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alles daranzusetzen, die Methoden zur Überwachung und Datenerhebung weiter zu verbessern, mit dem Ziel, zur weiteren Steigerung der analytischen Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen beizutragen;
- 5. unterstreicht, dass es gilt, der Vieldimensionalität der Entwicklung und der Armut besser Rechnung zu tragen, und wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger ein gemeinsames Verständnis dieser Vieldimensionalität entwickeln und ihr im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda gerecht werden, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Erarbeitung komplementärer Maßnahmen, einschließlich Methodologien und Indikatoren zur Messung der menschlichen Entwicklung, zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser Ausdruck geben;
- 6. bekräftigt, wie wichtig der Beitrag der operativen Entwicklungsaktivitäten für den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten und die Entwicklungswirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Bezug auf das Herangehen an die in der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung genannten Schlüsselgebiete ist, erinnert in dieser Hinsicht an ihr Ersuchen an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz zur Messung der Fortschritte bei der Kapazitätsentwicklung zu erarbeiten, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit, sowie auf eine mit ihrem Mandat vereinbare Weise konkrete Rahmen zu erstellen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen, die Ergebnisse des Ausbaus ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren, und bittet den Generalsekretär, in seinem Jahresbericht 2015 über die Durchführung der Resolution 67/226 umfassende und faktengestützte aktuelle Informationen zu den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen vorzulegen;
- 7. ersucht die Fonds und Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und bittet die Sonderorganisationen, die Feststellungen und Bemerkungen in Bezug auf nationale Kapazitätslücken zu prüfen, auf die die Programmländer wiederholt hingewiesen haben und die mit Hilfe der operativen Ent-

³⁹⁴ A/69/63-E/2014/10 und A/68/658-E/2014/7.

³⁹⁵ A/69/125.

³⁹⁶ A/69/125/Add.1.

³⁹⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39).

³⁹⁸ Ebd., Kap. I.

wicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem auch durch die Stärkung und den Einsatz nationaler Kapazitäten, ausgeräumt werden sollen, und ihren Leitungsgremien 2015 mit entsprechenden Umsetzungsempfehlungen Bericht zu erstatten;

- 8. wiederholt, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen und dem Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen ihrer regulären Berichterstattung über die Maßnahmen berichten müssen, die sie zur Behebung dieses Ungleichgewichts ergriffen haben;
- 9. stellt mit Besorgnis fest, dass der Anteil der Basismittel an den Gesamtmitteln für operative Entwicklungsaktivitäten zurückgegangen ist, stellt außerdem fest, dass Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur gesamten Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die strategischen Pläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind und dass sie, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Mittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen können und die systemweite Zielausrichtung, strategische Positionierung und Kohärenz hemmen und außerdem die durch zwischenstaatliche Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten verzerren können;
- 10. begrüßt die Fortschritte, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen dabei erzielt haben, sicherzustellen, dass alle verfügbaren und erwarteten Basismittel und
 Zusatzmittel auf der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen strategischen Pläne in einem integrierten
 Haushaltsrahmen konsolidiert werden, und legt allen Stellen nahe, soweit noch nicht geschehen, in ihrem
 nächsten Haushaltszyklus solche integrierten Rahmen zu erarbeiten;
- 11. erinnert an die in ihren Resolutionen 67/226 und 68/229 vom 20. Dezember 2013 bekundete Besorgnis darüber, dass bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der "kritischen Masse" von Basismitteln keine Fortschritte erzielt wurden, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste 2014 die Beschlüsse 2014/24 und 2014/25 und der Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen den Beschluss 2014/17 verabschiedeten, in denen sie die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen entwickelten gemeinsamen Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse an Mitteln und Basismitteln zur Kenntnis nahmen und die Fonds und Programme ersuchten, Strategien für die Ressourcenmobilisierung zu entwickeln und sie ihrem jeweiligen Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsrat im Jahr 2015 zur Prüfung vorzulegen;
- 12. betont, dass die Verwendung von Basismitteln oder regulären Mitteln zur Subventionierung von Aktivitäten, die aus Zusatzmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, zu vermeiden ist, bekräftigt, dass das Leitprinzip für die Finanzierung aller nicht programmbezogenen Kosten die volle Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzmitteln, sein soll, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den von den Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsräten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) vereinbarten Zeitplänen für eine 2016 durchzuführende unabhängige externe Bewertung der Vereinbarkeit und Übereinstimmung der neuen Kostendeckungsmethodologie mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung;
- 13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit derjenigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen unternommen haben, ihre strategischen Pläne, Rahmen und Haushalte mit der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung in Übereinstimmung zu bringen, und legt allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nahe, soweit noch nicht geschehen, in dieser Hinsicht weitere Schritte zu unternehmen;

- 14. erkennt an, wie wichtig es ist, die ergebnisorientierte Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken und zu verbessern, damit die Erzielung rascherer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen, und die Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten;
- 15. *begrüβt* es, dass einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat die Armutsbeseitigung als übergeordnete Priorität in ihre strategischen Pläne aufgenommen haben;
- 16. bekräftigt ihre in Resolution 67/226 enthaltene Aufforderung an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in ihre reguläre Berichterstattung an den Rat Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternommen haben, um ihre Anstrengungen zu verstärken, die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen und um bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Strategien, Programme und Politiken, wie unter anderem auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Bildung, der Berufsausbildung, der ländlichen Entwicklung und der Ressourcenmobilisierung, auszutauschen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und die aktive Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Politiken zu fördern;
- 17. ersucht alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Post-2015-Entwicklungsagenda nach ihrer Verabschiedung im Kontext der Halbzeitüberprüfungen und der Erarbeitung strategischer Pläne und Rahmen zu berücksichtigen, um deren Vereinbarkeit und Übereinstimmung mit der Agenda sicherzustellen;
- 18. *erinnert* an die in ihrer Resolution 67/226 enthaltenen Ersuchen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Fortschritten, die einige Organisationen des Entwicklungssystems in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation in ihren zentralen Politiken, strategischen Rahmen, operativen Aktivitäten und Haushaltsplänen erzielt haben, und begrüßt die in Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³⁹⁸ enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, unter anderem auch durch die bessere Zuweisung von Ressourcen innerhalb des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;
- 19. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;
- 20. *verweist* auf die Politik betreffend die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, bekräftigt in dieser Hinsicht den in ihrer Resolution 68/229 enthaltenen Beschluss, dass 2014 vorbehaltlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel zwei unabhängige systemweite Pilotevaluierungen zu den in der Resolution enthaltenen Themen durchgeführt werden, wie in der Politik vorgesehen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten in dieser Hinsicht, bittet die Länder, die dazu in der Lage sind, erneut, zusätzliche außerplanmäßige Mittel für die wirksame und beschleunigte Durchführung der Evaluierungen im Jahr 2015 bereitzustellen, und ersucht den Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2015 aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Evaluierungen vorzulegen;
- 21. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu überprüfen, begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert eine baldige Reform dieser Lenkungsstrukturen;
- 22. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei der Zusammensetzung des Systems der residierenden Koordinatoren eine Diversifizierung hinsichtlich der geografischen Verteilung und der Vertretung von Frauen

und Männern zu erreichen, erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, die gleichberechtigte Teilnahme aller Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen an dem System der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht alles daranzusetzen, bei der Ernennung von residierenden Koordinatoren die volle Anwendung dieser Grundsätze zu gewährleisten, ermutigt alle Organisationen, qualifizierte Kandidaten für ein Assessment-Center für residierende Koordinatoren zu benennen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch weiterhin Wege zur Stärkung seiner Fähigkeit zu sondieren, entsprechend ranghohe und erfahrene residierende Koordinatoren, die über ein Höchstmaß an Integrität verfügen, effizient zu rekrutieren und einzusetzen;

23. begrüßt die auf dem den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats geführten Dialoge über die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinen Nationen in dem sich wandelnden Entwicklungsumfeld und über die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen auf die Bewältigung neuer Herausforderungen auszurichten, bekräftigt in dieser Hinsicht den Beschluss des Rates, einen transparenten und inklusiven Dialog unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessenträger über die längerfristige Positionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda die Querverbindungen zwischen dem Abgleich der Aufgabenstellungen, Finanzierungsverfahren und Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, einschließlich der baldigen Reform ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise, und zwischen der Kapazität und Wirkung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Partnerschaftsansätzen und organisatorischen Regelungen zu behandeln, und erwartet mit Interesse, dass diese Diskussionen Eingang in den Bericht des Generalsekretärs über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung finden, der während der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2016 der Generalversammlung zur Behandlung und den Mitgliedstaaten zur Beschlussfassung vorzulegen ist, damit die Generalversammlung ihre Rolle erfüllen kann, die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit und die Modalitäten auf Landesebene für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festzulegen.

RESOLUTION 69/239

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/473, Add.2, Ziff. 8)³⁹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Georgien, Kirgisistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz.

³⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

69/239. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁴⁰⁰ billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 66/219 vom 22. Dezember 2011, 67/227 vom 21. Dezember 2012, 68/230 vom 20. Dezember 2013 und andere Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in Anbetracht der Ankündigung des Generalsekretärs, dass er den Direktor des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu seinem Gesandten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ernannt hat,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine achtzehnte Tagung⁴⁰¹, von den auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen⁴⁰², namentlich Beschluss 18/1, und von den Beschlüssen, die auf dem außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen am 4. Juni 2013 gefasst wurden;
- 2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit⁴⁰³;
- 3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation im System der Vereinten Nationen⁴⁰⁴ samt den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁰⁵;
- 4. ist sich der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer einzigartigen Geschichte und Merkmale bewusst und bekräftigt ihre Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu deren nationalem Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt und dass die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda Sache der Länder des Südens ist, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen;
- 5. ist sich außerdem dessen bewusst, dass es sich bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit um eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen handelt, die nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen ist, anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken, und ist sich ferner dessen

⁴⁰⁰ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978 (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

⁴⁰¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39).

⁴⁰² Ebd., Kap. I.

⁴⁰³ A/69/153.

⁴⁰⁴ A/66/717.

⁴⁰⁵ A/66/717/Add.1.

bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern;

- 6. ersucht den Generalsekretär, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weitere Informationen über die Aufgaben und Pflichten vorzulegen, die der Direktor des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit wahrnehmen soll, unter anderem auch über alle finanziellen und institutionellen Auswirkungen, die sich aus seiner Ernennung zum Gesandten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergeben könnten;
- 7. *legt* den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, gegebenenfalls weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation wirksam in ihre Grundsatzpolitik und ihre regelmäßige Programmierungstätigkeit zu integrieren, und ersucht in diesem Zusammenhang diese Organisationen und das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ihre institutionellen und technischen Kapazitäten gegenseitig zu nutzen;
- 8. *erkennt an*, dass es auch weiterhin notwendig ist, dass sich die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Erfahrungen und bewährten Verfahren der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Nord-Süd-Zusammenarbeit bereichern lässt und dass Komplementaritäten und Synergien zwischen diesen weiter gefördert werden;
- 9. bittet die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, bewährte Verfahren bei der Planung, der Durchführung, der Datenerhebung und dem Informations- und Wissensmanagement weiterzugeben und auszutauschen, um die Wirkung der Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation auf die nachhaltige Entwicklung weiter zu verbessern;
- 10. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;
- 11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu berücksichtigen;
- 12. bekräftigt das Mandat und die zentrale Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Anlaufstelle für die Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene sowie auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen, verweist auf den Beschluss 18/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit³ und ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, dass es weiterer Beratungen der Mitgliedstaaten über die in seinem Bericht über Maßnahmen zur weiteren Stärkung des Büros für die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁴⁰⁶ vorgelegten Optionen bedarf, bevor ein Beschluss über den Gedanken der Abtrennung des Büros für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als operativ eigenständige Stelle vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gefasst wird, als Teil seines umfassenden Berichts an den Hochrangigen Ausschuss auf seiner 2015 außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Sondertagung und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, dem Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen umfassenden Vorschlag über die finanzielle, personelle und haushaltsmäßige Hochstufung des Büros unter der Ägide des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, so auch durch die Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, zu unterbreiten, in dem er auch Empfehlungen zu den spezifischen Beiträgen abgibt, die im Rahmen einer solchen Änderung vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu leisten wären;
- 13. fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, intensive, innovative und zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen zu prüfen und durchzuführen, um mehr Finanz- und Sachmittel zur Ergänzung der regulären Haushalts- und sonstigen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit anzuziehen, damit es wirksam und effizient auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit eingehen kann;

_

⁴⁰⁶ SSC/18/3.

- 14. anerkennt und befürwortet die Initiativen und Vorkehrungen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, so auch auf den Gebieten Beseitigung von Armut und Hunger, Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Frauen, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung, unter anderem durch multilaterale Multi-Akteur- und öffentlich-private Partnerschaften;
- 15. ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Rahmen des umfassenden Berichts des Generalsekretärs die bei seiner Unterstützung erzielten Fortschritte weiter zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die durchgängige Integration der Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld:
- 16. ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen außerdem, die Koordinierung zwischen seinen Organisationen im Hinblick auf die verstärkte Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und auf die Verfolgung der auf globaler und regionaler Ebene erzielten Fortschritte weiter zu verbessern und die vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen für diese Aktivitäten bereitgestellte Unterstützung auch künftig zu bewerten;
- 17. ersucht in dieser Hinsicht die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, einen stärker formalisierten und gestärkten interinstitutionellen Mechanismus einzurichten, der vom Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit koordiniert wird, um zu gemeinsamer Unterstützung für Süd-Süd- und Dreiecksinitiativen anzuregen und um Informationen über Entwicklungsaktivitäten und die von verschiedenen Organisationen durch ihr jeweiliges Geschäftsmodell in Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation erzielten Ergebnisse auszutauschen, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, repräsentative Koordinatoren für die Mitwirkung an dem Mechanismus zu bestimmen, und ersucht die Administratorin, dem Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Gelegenheit zu geben, bei Strategie- und Koordinierungsmechanismen der Gruppe für Entwicklungsfragen regelmäßiger vertreten zu sein, wenn Fragen erörtert werden, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation berühren;
- 18. ersucht die Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen außerdem, konkrete Empfehlungen dazu abzugeben, welche zusätzliche Unterstützung das System der Vereinten Nationen und die ihm angehörenden Stellen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation erbringen könnten, darunter möglicherweise die freiwillige Abordnung von Personal und die Abstellung von Beigeordneten Sachverständigen zum Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;
- 19. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Förderung von Programmen und Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation hohen Vorrang einzuräumen und den Ländern des Südens auf Antrag bei deren Durchführung behilflich zu sein, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeit ein Schlüsselelement dieser Projekte ist;
- 20. fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, die Entwicklungsländer auf Antrag und auf eine mit ihren Mandaten und strategischen Plänen vereinbare Weise bei der Durchführung von Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen;
- 21. *ist sich dessen bewusst*, dass ausreichende Mittel für die Verstärkung der Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu dem Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für die Süd-Süd-Zusammenarbeit beizutragen, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002, und weitere Initiativen für alle Entwicklungsländer, einschließlich Technologietransfers zwischen Entwicklungsländern, zu unterstützen;

- 22. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung den Transfer von Technologien zugunsten von Entwicklungsländern anzuregen;
- 23. ist sich dessen bewusst, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation sich sowohl in Bezug auf technische Hilfe als auch auf finanzielle Hilfe gegenseitig stützen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu beleben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, im Privatsektor und in der Zivilgesellschaft, unter anderem Freiwilligengruppen, einzubeziehen;
- 24. bittet die Regionalkommissionen, sich gegebenenfalls das Wissensnetzwerk, Partnerschaften sowie technische und Forschungskapazitäten weiter zunutze zu machen, um eine Verstärkung der subregionalen, regionalen und interregionalen Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, und die Tagungen des regionalen Koordinierungsmechanismus nach Bedarf als Mittel zu verwenden, um systemweite Zusammenarbeit und Koordinierung zugunsten der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu fördern;
- 25. ersucht alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, durch einen stärker auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Politikdialog zu strategischen Querschnittsfragen, insbesondere betreffend die Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation und die Integration einer Geschlechterperspektive bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung, Komplementaritäten zwischen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu fördern;
- 26. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf seiner neunzehnten Tagung aktuelle Informationen über die konkreten Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter zu stärken:
- 27. beschließt, den Unterpunkt "Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit" unter dem Punkt "Operative Entwicklungsaktivitäten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung im Kontext der Durchführung dieser Resolution einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich einer Bewertung der konkreten Maßnahmen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen ergriffen hat, um seine Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verbessern, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 69/240

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/474, Ziff. 12)⁴⁰⁷.

69/240. Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/178 vom 20. Dezember 2010, 66/220 vom 22. Dezember 2011, 67/228 vom 21. Dezember 2012 und 68/233 vom 20. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit⁴⁰⁸, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung, und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Rom über Ernährung⁴⁰⁹ und dem Aktionsrahmen⁴¹⁰, der den Regierungen einen Katalog

⁴⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁰⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

⁴⁰⁹ World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlage I.

⁴¹⁰ World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlage II.

freiwilliger Politikoptionen und Strategien für den Bedarfsfall an die Hand gibt und der, ebenso wie die Erklärung, auf der vom 19. bis 21. November 2014 in Rom abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung angenommen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁴¹¹, die Agenda 21⁴¹², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴¹³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴¹⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁴¹⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹⁷, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁴¹⁸, das Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴¹⁹, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴²⁰ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁴²¹, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel "Die Zukunft, die wir wollen"⁴²².

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁴²³ begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

erfreut über die Durchführung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014, das die Rolle der familienbetriebenen Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und ihren Beitrag zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und verbesserter Ernährung stärker bekanntgemacht hat, und der Durchführung des Internationalen Jahres der Böden 2015 und dem Weltbodentag am 5. Dezember ebenso mit Interesse entgegensehend wie der Teilnahme der Vereinten Nationen an der Welt-

⁴¹¹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

⁴¹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda21.pdf.

⁴¹³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴¹⁴ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August—4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf

⁴¹⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

⁴¹⁶ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

⁴¹⁷ Resolution 60/1.

⁴¹⁸ Resolution 63/239, Anlage.

⁴¹⁹ Resolution 65/1.

⁴²⁰ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁴²¹ Resolution 68/6.

⁴²² Resolution 66/288, Anlage.

⁴²³ A/68/970.

ausstellung Expo Milano 2015 "Den Planeten ernähren, Energie für das Leben", bei der sie sich auf das Thema "Die "Null-Hunger"-Initiative – Gemeinsam für eine nachhaltige Welt" konzentrieren werden,

sowie unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 13. bis 18. Oktober 2014 in Rom abgehaltenen einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit⁴²⁴,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 26. und 27. Juni 2014 in Malabo (Äquatorialguinea) die Erklärung von Malabo über die Beschleunigung von Wachstum und Transformation der Landwirtschaft zugunsten gemeinschaftlichen Wohlstands und besserer Lebensbedingungen verabschiedeten und damit auch den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas begingen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴²⁵;
- 2. bekräftigt die eingegangenen Verpflichtungen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der ärmsten Menschen zu verbessern;
- 3. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung auch weiterhin zu berücksichtigen, und legt ferner den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern nahe, diese Frage bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit den in ihrer Resolution 68/233 und in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen Bericht zu erstatten;
- 5. beschließt, den Punkt "Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/241

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 19. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/475, Ziff. 10)⁴²⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antiqua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

⁴²⁴ Committee on World Food Security, Dokument CFS 41 FINAL REPORT.

⁴²⁵ A/69/279.

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Türkei

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Honduras, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

69/241. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/235 vom 20. Dezember 2013 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2014/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Juli 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴²⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁸ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁸ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴²⁹ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen des humanitären Rechts am 1. April 2014.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrie-

⁴²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴²⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

ben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, während der Militäroperationen im Juli und August 2014, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt, die Funktionsfähigkeit von Wasser- und Abwassersystemen, die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Wasserinfrastruktur und andere unverzichtbare zivile Infrastruktur wieder aufzubauen und zu entwickeln, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Tausenden nicht zur Wirkung gelangter explosiver Kampfmittel, die infolge des Konflikts im Juli und August 2014 im Gazastreifen zurückgeblieben sind, auf die Umwelt sowie auf die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und den Bericht 2012 des Landesteams der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet "Gaza in 2020: A liveable place?" (Gaza im Jahr 2020: ein Ort zum Leben?) und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplantagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁴³⁰,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

betonend, wie dringlich es ist, das unverzügliche Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, sowie eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung bei allen Teilverhandlungen zu erwirken, auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002 des Sicherheitsrates, des Grundsatzes "Land gegen Frieden", der Arabischen Friedensinitiative⁴³¹ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴³², den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte,

sowie in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten "natürlichen Wachstums", einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

⁴³⁰ A/HRC/22/63.

⁴³¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴³² S/2003/529, Anlage.

ferner unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht der Wirtschafts- und Sozial-kommission für Westasien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴³³,

- 1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;
- 2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;
- 3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelischen Siedlern ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;
- 4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴²⁹ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;
- 5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;
- 6. fordert die Besatzungsmacht Israel außerdem auf, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;
- 7. fordert Israel auf, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen, Abwassersystemen und Stromnetzen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, betont, dass es in dieser Hinsicht dringend notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern, und fordert die Unterstützung der notwendigen Anstrengungen in dieser Hinsicht, entsprechend den unter anderem auf der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 eingegangenen Verpflichtungen;
- 8. *fordert* die sofortige sichere Räumung aller nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel im Gazastreifen sowie die Unterstützung der Anstrengungen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme in dieser Hinsicht;

⁴³³ A/69/81-E/2014/13.

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 69/247

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 29. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/466/Add.3, Ziff. 11)⁴³⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Schweiz, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Zypern.

69/247. Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304 "Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/304 vom 9. September 2014 "Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden",

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁵ und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴³⁶,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³⁷ und die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele⁴³⁸.

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁴³⁵ Resolution 55/2.

⁴³⁶ Resolution 65/1.

⁴³⁷ Resolution 60/1.

⁴³⁸ Resolution 60/265.

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument⁴³⁹, die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁴⁴⁰ sowie Resolution 68/204 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013 und die bevorstehende dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen"⁴⁴¹.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte,

betonend, dass eine wirksame Koordinierung und Kohärenz notwendig sind, um Synergien mit anderen relevanten zwischenstaatlichen Prozessen der Vereinten Nationen zu schaffen, darunter insbesondere dem Vorbereitungsprozess für die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

in Anerkennung der Arbeit des Internationalen Währungsfonds, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und des Pariser Clubs im Bereich der Umstrukturierung von Staatsschulden,

sowie in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihnen nahelegend, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Problems der Schulden der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen,

- 1. beschließt, einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, an dem sich alle Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen beteiligen können, mit dem Auftrag, durch einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess während ihrer neunundsechzigsten Tagung vorrangig einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten, unter anderem mit dem Ziel, die Effizienz, Stabilität und Berechenbarkeit des internationalen Finanzsystems zu erhöhen und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten;
- 2. beschließt außerdem, dass der Ad-Hoc-Ausschuss Ende Januar, im Mai und im Juni/Juli 2015 mindestens drei Tagungen mit einer Dauer von je drei Arbeitstagen abhalten wird und dass der Ad-Hoc-Ausschuss je nach Bedarf zusätzliche Konsultationen und redaktionelle Sitzungen abhalten kann;
- 3. beschließt ferner, dass der Ad-Hoc-Ausschuss am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York tagen wird;
- 4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die notwendigen organisatorischen Regelungen festzulegen, um sicherzustellen, dass der Ad-Hoc-Ausschuss seine Arbeit fristgerecht abschließt;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und Beobachter zu bitten, ihre Stellungnahmen zu den notwendigen Elementen des multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden spätestens 10 Tage vor der ersten Tagung des Ad-Hoc-Ausschusses vorzulegen und diese Stellungnahmen elektronisch zur Verfügung zu stellen;
- 6. bittet die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die sich mit der Frage befassen, einschließlich der regionalen und

⁴³⁹ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

⁴⁴⁰ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁴¹ Resolution 66/288, Anlage.

internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Wissenschaft, gemäß der gängigen Praxis der Vereinten Nationen zu der dem Ad-Hoc-Ausschuss anvertrauten Arbeit beizutragen;

- 7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, gegebenenfalls zu der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses beizutragen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses jede angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, einschließlich durch Gewährleistung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der wirksamen Beteiligung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Nutzung des technischen Sachverstands der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, je nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;
- 9. ersucht den Generalsekretär außerdem, zur Förderung der aktiven Mitwirkung von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere Ländern in besonderen Situationen, an der Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses darauf hinzuwirken, dass die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden, und bittet außerdem die internationalen und bilateralen Geber sowie den Privatsektor, die Finanzinstitutionen, Stiftungen und anderen Geber, die dazu in der Lage sind, die Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu unterstützen, einschließlich durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers;
- 10. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Vorschlag zur Prüfung und entsprechenden Beschlussfassung vorzulegen.